I. Abhandlungen.

Uebersicht der neuern völkerrechtlichen Literatur.

Von R. Mohl.

Es wäre ein grosser Irrthum, wenn man sich die Ausbildung der Wissenschaften als in einem gleichmässigen beständigen Flusse und mit völlig freiem Willen von Seiten der Arbeiter vor sich gehend denken würde. Selbst in den gebildetsten Zeitaltern ist dem nicht so. Schon eine oberflächliche Beobachtung „des Standes und Ganges der Bevölkerung" der Literatur zeigt, dass die Vermehrung der Schriften in jeder Wissenschaft nur stossweise geht, so nämlich, dass auf kürzeres oder längeres fast unbedingtes Stillschweigen mit einemmale wieder lebendige Regsamkeit sich kund giebt. Und bei tieferem Eingehen auf das Materielle findet man, dass dieses zeitweise Erwachen einer neuen Thätigkeit keineswegs etwa bloss in einer zufällig auftretenden Persönlichkeit oder in einer äussern practischen Veranlassung seinen Ursprung hat; sondern auf wesentlich inneren Entwicklungsbedingungen beruht. Allerdings gehört der rechte Mann dazu, um zu leisten, was unter gegebenen Verhältnissen geleistet werden kann; und findet sich ein solcher nicht, so bleiben auch die besten Umstände ungenützt. Allein die Hauptsache ist doch, dass Stoff zu einer bedeutenden Entwicklung vorhanden ist, sonst vermag selbst ein noch so hoch Begabter nur Aeusserliches und Unwesentliches zu ändern und umzustellen. Diese inneren Bedingungen einer bedeutenden Thätigkeit, welche in der Geschichte der Wissenschaft

einen neuen Zeitabschnitt begründet, können nun aber doppelter Art seyn. Entweder hat sich eine Masse genau erforschter neuer Thatsachen allmählig aufgehäuft, welche, aus den bisherigen Gesetzen nicht genügend erklärt, in die bis itzt genügenden Kategorieen nicht mit logischer Sicherheit untergebracht werden können, und somit die Berichtigung von Annahmen, die Aufstellung höherer neuer Gesetze, die Umbildung des Systemes nothwendig machen. Oder aber werfen die Fortschritte, welche andere Zweige der menschlichen Bildung allmählig gemacht haben, auch auf die zunächst in Frage stehende Wissenschaft ein neues Licht, lassen Manches von dem bisher Angenommenen als falsch oder unvollendet erscheinen, fordern wenigstens eine andere formelle Behandlung. Hierbei ist es gar nicht nöthig, dass die einflussübenden Wissenschaften stofflich nahe verwandt sind. Theils können nur einzelne zufällige Berührungen stattfinden; theils ist es vielleicht nur die Methode, welche eine Nachahmung verlangt. Welchen grossen Einfluss auf Inhalt und Form sämmtlicher Wissenschaften hat z. B. die Philosophie, auch wo sie ihrer Seits deren Stoff nicht behandelt. Selbst wenn im Innern einer Wissenschaft gar keine bedeutenden Veränderungen erfolgt sind, ist es nöthig, sie von Zeit zu Zeit in Einklang zu setzen mit dem allgemeinen Bildungsstande, nicht nur, damit sie nicht veraltet und geschmacklos erscheine, sondern damit sie verstanden werde.

Diese Betrachtungen drängen sich besonders lebhaft auf, wenn man den grossen Aufschwung in's Auge fasst, welchen in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren die wissenschaftliche Bearbeitung des Völkerrechtes genommen hat nach einer langen todtengleichen Ruhe.

Weder im philosophischen noch im positiven Völkerrechte war in einer langen Reihe von Jahren etwas irgend Bedeutendes geschehen. In dem erstern stand man in Deutschland unbewegt auf dem Kant'schen Naturrechtsstandpuncte, die übrigen Nationen begnügten sich sogar mit der Wolf'schen Ansicht, so wie sie durch Vattel mundgerecht und in's Französische übertragen war. In dem positiven Völkerrechte aber galt unverrückt, die Bearbeitungen vereinzelter Puncte abgerechnet, die Auctorität von Martens, etwa noch von Günther und Klüber. Auch die Nichtdeutschen hielten sich an diese Gewährsmänner, namentlich an den

erstgenannten. Man lebte im Völkerrechte recht eigentlich auf einer glückseligen Insel, ruhig und unangefochten von den Stürmen und Umwälzungen, welche die übrige geistige Welt durchwühlten und umgestalteten. Weder liess man es sich viel anfechten, die ungeheure Menge von, zum Theile sehr widerspännstigen, Thatsachen, welche die Geschichte seit Anfang der französischen Revolution darbot, zu verarbeiten; noch schien die völlige Umgestaltung der Rechtsphilosophie durch Hegel irgendwie vorhanden zu seyn für die legitime Herrschaft der Wolf-Kant'schen Dynastie. Diess war in der That sehr bequem, namentlich wenn man sich die Zweifel nicht allzusehr anfechten liess, welche denn doch zuweilen durch den Kopf, fast möchten wir sagen durch das Gewissen, schossen.

Allein dauern konnte der Zustand freilich nicht in die Länge. Die Wucht der Thatsachen ward immer erdrückender und das Bedürfniss, einen so wichtigen Zweig der menschlichen Erkenntniss in Einklang zu setzen mit dem Stande der übrigen Wissenschaften, immer unabweislicher. Und so entstand denn auch in den dreissiger Jahren ein frisches Leben im Völkerrechte, welches, fast in steigendem Maasse zunehmend, bereits eine grosse Anzahl von Bearbeitungen einzelner Fragen, eine Umgestaltung und Erneuerung des Systemes, wenigstens einen Anfang einer neuern philosophischen Auffassung erzeugt hat. Es ist fast eine ganz neue Literatur der Wissenschaft entstanden.

Es scheint uns an der Zeit und namentlich in der Aufgabe unserer Zeitschrift, diese Bewegung genauer in's Auge zu fassen und durch eine Gesammtübersicht die Ausdehnung und den Werth der neuen Leistungen zum Bewusstseyn zu bringen. Zwar könnte es sich fragen, ob denn schon der Sättigungspunct eingetreten sei, und ob wir uns also nicht, wenn noch Bedeutendes in nächster Zeit geleistet werden sollte, der Gefahr einer Unvollständigkeit und Voreiligkeit unserer Arbeit aussetzen? Wir glauben denn doch nicht. Natürlich vermögen wir nicht zu sagen, ob nicht irgendwo in der Welt neue wichtige Bearbeitungen der Gesammtheit oder einzelner Theile des Völkerrechtes vorbereitet werden, vielleicht sogar in diesem Augenblicke, uns noch unbekannt, erschienen sind. Allein die Masse des bereits Vorhandenen ist so bedeutend, dass ein längeres Zuwarten sogar nachtheilig

erscheint. Schon itzt ist es nicht leicht, das Vollendete zu gewältigen; und es ist daher wohl passender, etwaige weitere Beiträge dem geordneten und in Einsicht und Gedächtniss aufgenommenen Stoffe anzureihen, als erst eine noch grössere Anhäufung abzuwarten. Finden wir in irgend einer Beziehung ein verhältnissmässiges Zurückbleiben, somit Nothwendigkeit und Aussicht einer weitern Bearbeitung, so werden wir nicht verfehlen, darauf aufmerksam zu machen.

Absichtlich ist kein bestimmtes Anfangsjahr dieser Uebersicht angegeben. Ein solcher scharfer Abschnitt in der neuen Gestaltung des Völkerrechtes ist nicht vorhanden, und somit wäre jede bestimmte Zahlannahme eine irreleitende Willkühr. Wir wollen die seit dem Wiedererwachen der literarischen Thätigkeit in diesem Fache erschienenen Schriften nennen und würdigen; rührt sich also in der einen Abtheilung das geistige Leben etwas früher, so gehen wir auch etwas höher hinauf. Im Allgemeinen aber ist es der Zeitraum der letzten zwölf bis fünfzehn Jahre, welche wir in's Auge zu fassen haben.

Der Zweck der gegenwärtigen Uebersicht verlangt möglichste Vollständigkeit. So hat es denn auch an unserem Bemühen, alle in dem eben bezeichneten Zeitabschnitte erschienene Schriften aus dem Gebiete des Völkerrechtes zusammenzubringen, nicht gemangelt. Freilich können wir uns, wenn auch Wichtiges nicht fehlen mag, mit einem vollkommenen Gelingen unserer Bemühungen nicht schmeicheln. Die „Weltliteratur" wird zum Unglück, indem sie unerreichbar aus den Händen wächst. Gerade im Völkerrechte aber ist Weltliteratur, weil die Bedeutung und die im täglichen Leben fühlbare Anwendung dieses Theiles des öffentlichen Rechtes nicht nur für ganz Europa, sondern auch für die übrigen Welttheile von europäischer Gesittigung die gleiche ist, somit in allen Gegenden der Erde Veranlassung zur Schriftstellerei in diesem Fache vorliegt. Muss man doch in der That seine Sprachkenntnisse wacker zu Rathe halten, um die vorhandenen Bücher auch nur verstehen zu können. Billige Leser werden uns daher nicht allzu hart anlassen, wenn uns ein Buch, das ihnen etwa bekannt geworden, unzugänglich geblieben ist.

Die nöthige Eintheilung und Uebersicht glauben wir aber zu geben, wenn wir die vor uns liegenden Werke in folgende

Abtheilungen bringen: I. Geschichtliche Werke; II. Systeme; III. Monographieen; IV. Sammlungen von Staatsverträgen. In den einzelnen Abtheilungen aber werden wir in der Regel chronologisch ordnen.

I. Geschichtliche Werke.

Es giebt dreierlei geschichtliche Behandlungen einer Wissenschaft. Entweder ist sie rein stofflich, d. h. es wird lediglich die Genesis der Thatsachen, welche den Gegenstand der Wissenschaft bilden, entwickelt; oder sie ist rein literarisch, mit anderen Worten, es wird erzählt, welche Bearbeiter des Faches aufgetreten sind und wie sich deren Werke zu einander und zum Stoffe verhalten; oder endlich kann sie eine gemischte seyn, wenn die Geschichte der Wechselwürkung der Thatsachen und der Lehre dargelegt wird. Natürlich ist die Wahl unter diesen Behandlungsarten nicht immer freigestellt. Wo der Stoff ein- für allemal, geistig oder sachlich, gegeben und somit an sich unveränderlich ist, kann es sich nur von einer Geschichte der literarischen Bearbeitung handeln. So z. B. in der Geschichte der Philosophie oder in der des römischen Rechtes seit seinem Abschlusse als Gesetzgebung, in der Geschichte der biblischen Exegese, der Anatomie, Chemie, Physiologie, der Nosologie. Eine stoffliche Geschichte aber ist nothwendig, wo die Erscheinungen nicht durch wissenschaftliche Einwürkung und Bearbeitung erzeugt worden sind, sondern durch das thätige Leben, durch den Entwicklungsprocess eines Volkes oder der Menschheit. So die Geschichte der geographischen Entdeckungen, der mechanischen Erfindungen, der Gesetzgebung eines rechtsungelehrten Volkes. Häufig freilich wird nur eine gemischte Behandlung die Wahrheit geben, wenn nämlich bald die Thatsachen eine neue Theorie nöthig machten, bald aber die Wissenschaft Erscheinungen im Leben hervorrief. Man nehme hier als Beispiel die Geschichte der staatsrechtlichen Entwicklung Europa's seit dem siebzehnten Jahrhundert, oder die des Strafrechtes, der theologischen Dogmatik.

Geschichtliche Arbeiten im Völkerrechte können allen drei Methoden angehören. Rein stofflich sind sie, wenn sie den

Hergang völkerrechtlich bedeutender Thatsachen erzählen, welche nur durch das äussere Leben, nicht durch die Wissenschaft bestimmt wurden. Rein literargeschichtlich ist nicht nur eine Erzählung von dem vorhandenen Büchervorrathe und von dessen Merkwürdigkeiten, sondern auch jede Geschichte des philosophischen Völkerrechtes, sei es, dass dasselbe in seinem Ganzen oder in einzelnen Fragen aufgefasst werde. Endlich gemischt sollte die Mehrzahl der Darstellungen seyn, da nicht leicht in einem andern Gebiete des menschlichen Wissens und Handelns Lehre und äussere Thatsachen sich gegenseitig so sehr durchdringen und geschichtlich bestimmen, wie eben im Völkerrechte. Namentlich kann eine allgemeine Geschichte des Völkerrechtes nicht anders behandelt werden.

Und so fallen denn auch die vor uns liegenden geschichtlichen Arbeiten aus der jüngsten Vergangenheit allen drei Kategorieen zu.

1) Rein stoffliche Arbeiten.

Wir sind bekanntlich schon lange her reich an bedeutenden Werken, welche das völkerrechtliche Verhalten der Staaten zu einander geschichtlich entwickeln. Und zwar findet die grösste Manchfachheit der Behandlung statt. Ein Theil der Arbeiten hat ganze Abschnitte der Weltgeschichte zum Gegenstande, wie Ward's Geschichte des Völkerrechtes im Alterthume und im Mittelalter; in anderen Schriften wird das Verfahren bestimmter Staaten geschildert, wie in Flassan's Geschichte der französischen Diplomatie; oder erörtern sie die Entstehung und den Inhalt der während eines gewissen Zeitabschnittes geschlossenen Staatsverträge, wie Barbeyrac's Werk über die Verträge des Alterthums, St. Priest's Geschichte der Verträge während des 16. und 17. Jahrhunderts, Koch's, Schöll's und Voss's Erzählungen der Verträge seit dem Westphälischen Frieden; noch Andere haben einzelne wichtige Verträge und Congresse zum Gegenstand, von welchen nur Beispiels halber die Klüber'schen Werke und das von Flassan über den Wiener Congress genannt seyn mögen; endlich fehlt es nicht an Denkwürdigkeiten von Staatsmännern und Gesandten, welche die völkerrechtlichen

Erlebnisse ihrer Zeit und vielleicht ihrer eigenen Mitwürkung aufklären und auch die geheimeren Actenstücke mittheilen, wie z. B. die Briefwechsel von d'Ossat, Jeannin, Görtz und so vielen Anderen. — Dennoch ist diese Art der Bearbeitung des völkerrechtlichen Wissens noch keineswegs erschöpft. Theils ist noch Manches aus älterer Zeit gar nicht oder nicht genügend erörtert, theils bietet namentlich die neueste Zeit noch ein reiches Feld für die wichtigsten geschichtlichen Darstellungen. Es ist oben bereits erwähnt worden, dass sich im Verlaufe der alle staatlichen Verhältnisse durchwühlenden Begebenheiten seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auch viele Thatsachen von grosser völkerrechtlicher Bedeutung ergeben haben. Ein offenbares Verdienst um die völlige Richtigstellung der Wissenschaft wäre desshalb eine vollständige Darstellung aller dieser Vorgänge. Denn kann auch natürlich weder der Staatsgelehrte noch der Diplomat unbekannt seyn mit der Geschichte der neuern Zeit, so wäre doch eine Sichtung und Zusammenstellung des völkerrechtlich vorzugsweise bedeutenden Stoffes eine grosse Förderung für beide, namentlich wenn auch der geheimere Hergang der Dinge aus eigener Anschauung oder gestützt auf sonstige sichere Kunde mitgetheilt würde. Ein solches umfassendes Werk besitzen wir aber noch lange nicht, und auch der jüngste Zeitabschnitt hat nur vereinzelte Beiträge, freilich zum Theile von grösserem Umfange und hoher Bedeutung, gegeben.

Wir wollen im Nachstehenden die geschichtlichen Arbeiten von allgemeinem Inhalte voranstellen, die sich nur auf eine bestimmte einzelne Thatsache beziehenden aber folgen lassen.

Als eine sehr gelungene Erstlingsarbeit eines tüchtigen jungen Rechtsgelehrten stellt sich Osenbrüggen's Kriegs- uud Friedensrecht der Römer dar [1]). Nicht nur sind die Vorbegriffe des jus gentium und des jus feciale der Römer auf eine klare, und, wie uns wenigstens dünkt, sehr richtige Weise erörtert; sondern es werden die einzelnen völkerrechtlichen Beziehungen

1) Osenbrüggen, E., De jure belli et pacis Romanorum liber singularis. VI und 98 S. Lpz., 1835. (Erst im Augenblicke des Abdruckes gegenwärtiger Uebersicht erhalten wir Kenntniss von dem Vorhandenseyn einer verwandten Schrift, nämlich von Weiske, Considérations sur les ambassadeurs des Romains comparés avec les modernes. Zwickau, 1834.

nach ihrer Handhabung durch die Römer ausführlich dargelegt und mit reicher zur Sache gehörender Gelehrsamkeit erörtert. Die aus der Darstellung sich von selbst ergebende Vergleichung der römischen Gesittigung mit der jetzigen gereicht uns nicht zur Schande.

Den Anfang einer Darstellung des Völkerrechtes der alten orientalischen Völker, namentlich der Chinesen, der Hindu und der Perser macht Haelschner [1]). Wir wollen der kleinen Schrift eine fleissige Zusammenstellung der Nachrichten, wie sie in der dem Nichtorientalisten zunächst zugängigen Literatur zu finden waren, nicht absprechen; allein einmal glauben wir doch, dass selbst in solchen Schriften, namentlich in geschichtlichen Werken und in Reisebeschreibungen, noch gar manches Weitere zu finden gewesen wäre: theils dürfte die ganze Arbeit doch nur von einem gelehrten Orientalisten mit völligem Erfolge unternommen werden können. Ob eine Fortsetzung des Begonnenen erschienen ist, haben wir nicht in Erfahrung bringen können.

Weiter als seine beiden Vorgänger hat sich Pütter das Ziel gesteckt in seinen Beiträgen zur Völkerrechtsgeschichte [2]), indem er (ausser zwei anderen hier nicht zu erwähnenden Abhandlungen) eine allgemeine Geschichte des Völkerrechtes im Alterthume und im Mittelalter, letzteres mit Einschluss des muhamedanischen, unternahm. Wir werden dem Verfasser noch wiederholt im Verlaufe unserer Uebersicht begegnen und gerne erkennen wir an, dass sein Eifer für das Völkerrecht diesem einen sehr tüchtigen Bearbeiter verschafft hat, von welchem noch Vieles zu erwarten ist. Ob er aber in den vorliegenden Abhandlungen Zeit und Talent richtig anwendete, möchten wir bezweifeln dürfen. Das Thema war denn doch schon vielfach vor ihm bearbeitet. Ueber das Völkerrecht des Alterthumes hatten wir bereits die unübersehbare Zusammenstellung von Barbeyrac, ferner (ausser den oben genannten zwei Schriften) die Erörterungen von Heffter

---

1) Haelschner, H. Ph. E., Diss. de jure gentium quale fuerit apud gentes Orientis. Pars I. VIII und 56 S. Hal., 1842.

2) Pütter, K. Th., Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft. VI und 221 S. Lpz., 1843. — Die beiden nichtgeschichtlichen Abhandlungen haben den Begriff des Völkerrechtes und das Recht der Durchsuchung zur See zum Gegenstande.

und Wachsmuth; über das muhamedanische Recht lag Reland und Zeilinger vor; Alterthum und Mittelalter zusammen aber behandelte Ward in seinem klassischen Werke. Sehr viel Neues war unter diesen Umständen nicht wohl zu geben. Doch möchten wir nicht missverstanden seyn. Wir geben gerne zu, dass die mehr rechtsphilosophische als stoffhaltige Auffassung des Völkerrechtes der alten Welt dem Verfasser eigenthümlich ist, und haben nicht übersehen, dass dessen Belesenheit dem von Ward Beigebrachten dankenswerthe Zusätze verschafft hat.

Ein sehr ausführliches und gründliches, allein kaum geniessbares Werk ist die Geschichte der völkerrechtlichen Beziehungen Portugals, verfasst von dem Visconde de Santarem [1]). Uns wenigstens ist kein Buch bekannt, welches mit einer gleichen Ausführlichkeit und Urkundlichkeit das ganze völkerrechtliche Leben eines Staates von dessen Entstehen an darlegte. Von jedem, irgend wie aus Archiven, Chroniken oder Urkundensammlungen nachweisbaren diplomatischen Schritte oder Schreiben der portugisischen Regierung vom Jahre 1198 an ist, geordnet nach Staaten und in chronologischer Reihenfolge, Gegenstand, Inhalt und Datum genauest angegeben, auch die Quelle nachgewiesen. Ausserdem suchen ausführliche Einleitungen Ueberblick und Zusammenhang zu gewähren. Es ist nur baare Gerechtigkeit, den Fleiss und die ins Einzelnste gehende Kenntniss des Verf.'s als staunenswerth zu bezeichnen, und es unterliegt somit keinem Zweifel, dass hier die Geschichte nicht nur des Landes, sondern auch des europäischen Völkerrechtes einen grossen und in seiner Art höchst schätzenswerthen Beitrag an Stoff erhalten hat. Allein damit müssen wir auch unser Lob beschliessen. Das Buch frischweg zu lesen ist in der That unmöglich. Nicht nur geht es über die Gränzen menschlicher Geduld, diese Tausende von kurzen Actenauszügen oder trockenen Anführungen von Thatsachen durchzumachen; sondern auch die Uebersichten sind höchst schwerfällig und breit. Ueberdiess droht das Werk einen unbemeisterbaren Umfang zu erhalten. Es zerfällt nämlich seiner Anlage nach in

1) Santarem, Visc. de, Quadro elementar das relações politicas e diplomaticas de Portugal desde o principio da Monarchia Portuqueza até a nossos dias. I, LXXXIV u. 394; II, XXVI u. 476; III, CXLI u. 526; IV, 1, CCLXVI u. 401; IV, 2, CCCC u. 448 S. Par., 1842—44.

zwei Abtheilungen. Die erste, 14 Abschnitte begreifend, enthält eine kurze Angabe der an verschiedene fremde Völker in Portugal verliehenen Vorrechte, namentlich Handelsprivilegien. Sie ist auf 97 Seiten des ersten Bandes enthalten. Die zweite dagegen, welche ebenfalls in 14 Abtheilungen getheilt, den eigentlichen völkerrechtlichen Verkehr schildern soll, ist von solcher Ausdehnung, dass die sämmtlichen vorliegenden Bände noch lange nicht zwei dieser Abtheilungen geben, nämlich den Verkehr mit Spanien und den mit Frankreich bis zum Jahr 1706! Offenbar ist somit der Umfang des Rückständigen nicht abzusehen, und überdiess sehr zu fürchten, dass das zu weitschichtig angelegte Werk nimmermehr zur Vollendung gelange.

Ueberreich an spannendem Interesse und an den schätzbarsten Nachweisungen über Begebenheiten und Grundsätze unserer eigenen Zeit ist dagegen das nächste Werk, welches wir noch den allgemeineren anzureihen haben, nämlich der diplomatische Briefwechsel des Lords Malmesbury [1]. Dieser durch seinen Scharfsinn und seine Kühnheit berühmte englische Diplomat war Gesandter in Madrid zur Zeit des Streites über die Falklands-Inseln, in Petersburg bei der Gründung der ersten bewaffneten See-Neutralität, im Haag bei der Einmischung Preussens in die Händel mit dem Statthalter; ausserdem hatte er mit Preussen einen Vertrag gegen das revolutionäre Frankreich zu schliessen, später mit lezterem Friedensunterhandlungen in Paris und Lille zu pflegen. Es bedarf somit keiner Ausführung, dass er im Stande war, über die Genesis einiger der wichtigsten Vorfälle des neuern Völkerrechtes die genauesten Aufschlüsse zu geben; und da das vorliegende Werk nicht bloss Auszüge aus dem amtlichen Briefwechsel, sondern selbst die vertraulichen Schreiben an die Minister und Bruchstücke aus dem Tagebuche Malmesbury's liefert, so wird auch in der That die Mittheilung auf eine höchst vollständige und belehrende Weise gemacht. Man hat sich in England über Missbrauch des Geheimnisses von Seiten des Herausgebers beklagt. Wir wollen diess dahin gestellt seyn lassen; jeden Falles kommt

---

1) Diaries and correspondence of James Harris first Earl of Malmesbury, Ed. by his Grandson. Ed. 2. Bd. I, XX und 528; II, IV und 478; III, IV und 572; IV, IV und 448 S. Lond., 1845.

der Fehler den Lesern zu Gute. Abgesehen von der Einsicht in die obgenannten Thatsachen, welche noch jetzt als wichtig für das Völkerrecht anzusehen sind, eröffnet wohl kaum ein anderes Buch einen so unmittelbaren und unverschleierten Blick in das Getreibe, freilich leider auch in die staatliche und sittliche Verdorbenheit der diplomatischen Welt des verflossenen Jahrhunderts. Wir glauben daher, dass eine Bekanntschaft mit demselben dem Geschichtsforscher, dem Diplomaten und dem Ständemitgliede gleichmässig zu empfehlen ist. Dass neben der Schilderung der oben ausgehobenen völkerrechtlich bedeutenden Ereignisse und Zustände auch noch andere das Staats- und Hofleben Preussens, Englands und Russlands scharf beleuchtende Abschnitte in dem Werke zu finden sind, wie z. B. über die Persönlichkeit Friedrich's des Grossen, seines Nachfolgers, Katharina's II, der Königin Karoline von England, kann natürlich den Reiz nur erhöhen, wenn es schon hier keine weitere Erwähnung finden kann.

Wenden wir uns nun aber zu denjenigen Schriften, welche völkerrechtliche Einzelnheiten von ihrer geschichtlichen Seite behandeln, so verdienen vor Allem wegen ihrer Zahl und Bedeutung diejenigen ausgehoben zu werden, welche

die Geschichte des zweiten Pariser Friedens (von 1815) erläutern. Leicht ist in der That diese besondere Thätigkeit zu begreifen. Dieser Frieden ist ein für ganz Europa, namentlich aber für Deutschland, höchst bedeutendes Ereigniss, indem er die Gebietsverhältnisse der Staaten, damit aber das Gleichgewicht und die vorwiegende Macht unter denselben, auf lange Zeit festgestellt hat. Freilich ist er leider auch ein unerreichtes Beispiel von Versäumniss der günstigsten Umstände, so wie von engherziger Missgunst und Kurzsichtigkeit. Nur höchst belehrend kann es seyn, im Einzelnen zu hören, wie diese Hintansetzung der Sicherheit Deutschlands und der ernstlichen Bewahrung Europa's gegen französische Eroberungslust und Grundsatzlosigkeit zu Stande kam. Wir besitzen aber vier Werke, welche diese Einsicht gestatten: die Sammlung der amtlichen Briefschaften des Herzogs von Wellington [1]), die Erzählungen des französischen

1) The dispatches of Field Marshal the Duke of Wellington from 1799—1815. Comp. by Lt. Col. Gurwood. Vol the 12th. Lond., 1838.

Publicisten Cretineau-Joly [1]), des damaligen niederländischen Gesandten von Gagern [2]), des göttinger Professors Schaumann [3]). Die Gelegenheit zur vollständigen Einsichtnahme und Beurtheilung ist aber um so vollständiger, als diese vier Schriften die Frage von sehr verschiedenen Seiten auffassen. Im Wesentlichen einverstanden mit den Ergebnissen ist natürlich der englische Feldherr und Staatsmann, einer der Hauptstimmführer für Frankreichs Schonung. Mit der unbefangensten Folgewidrigkeit und Anmaassung stellt Cretineau-Joly die Verträge von 1815 als Denkmale eines unerträglichen Gewaltmissbrauches dar. Die beiden Deutschen endlich zeigen, wie wenig ihr Vaterland entschädigt und geschützt wurde. Keiner möglichen Ansicht fehlt es also an Vertretung. Im Einzelnen aber ist über diese Schriften Nachstehendes zu bemerken. — Nichts könnte verkehrter seyn, als wenn wir hier ausführlicher auf die Rolle eingehen wollten, welche der Herzog von Wellington als Staatsmann, insbesondere bei den Ereignissen der hundert Tage, gespielt hat; oder wenn wir auch nur ausführlich die ganze Sammlung seiner amtlichen Papiere bei dieser Gelegenheit besprächen. Zum vorliegenden Zwecke genügt die Bemerkung, dass in dem zwölften und bis itzt letzten Bande dieses unschätzbaren Werkes der Feldzug von Waterloo und die Unterhandlungen in dem darauf folgenden Frieden enthalten sind. Allerdings werden, wie überhaupt in der ganzen Sammlung so auch hier, nur die vom Herzoge ausgehenden Schreiben mitgetheilt, nicht aber auch die an ihn gerichteten; und es ist daher, so gross auch der Antheil Wellington's an den Verhandlungen war, eine vollständige Kenntniss von diesen letzteren daraus nicht zu gewinnen. Dessen unerachtet darf diese Sammlung von Dem, welcher sich eine richtige Einsicht in den Gang und den Geist der Ereignisse verschaffen will, nicht übergangen werden, namentlieh weil hier das unklare Verhältniss der Verbündeten zu Ludwig XVIII. zu ersehen

---

1) Cretineau-Joly, Histoire des traités de 1815. Par., 1842.

2) Gagern, H. C. Freih. v., Der zweite Pariser Frieden. Bd. I, der Hergang, VIII und 434 S.; Bd. II, die Beilagen, IV und 284 S. Lpz., 1845. (A. u. d. T. Mein Antheil an der Politik. V.)

3) Schaumann, A. F. H., Geschichte des zweiten Pariser Friedens für Deutschland. Aus Actenstücken. VIII, 304 u. CXIV S. Gött., 1844.

ist, welches für alle Zeiten ein völkerrechtliches Problem bleiben wird und so vielfache Nachtheile zur Folge hatte. — Welcher gebildete Deutsche kennt nicht des Freiherrn von Gagern Schriften und Reden über öffentliche Verhältnisse, namentlich seinen Antheil an der Politik? Wer weiss also nicht, wie sich in den Geisteswerken des greisen Staatsmannes die ehrenhafteste Gesinnung und Absicht mit eigenthümlicher Auffassung der Sachlage, staatliche Freisinnigkeit mit aristokratischem Bewusstseyn zusammenfindet, wie eine in ihrer Naivetät liebenswürdige Hervorhebung der eigenen Person nicht selten der objectiven Klarheit und Uebersicht schadet, eine Spur von gelehrter deutscher Pedanterie auf wunderbare Weise verquickt ist mit geistreicher Formlosigkeit. Nun, diese Eigenschaften alle treten plastisch hervor in den Beiträgen zu der Geschichte des Pariser Friedens. Wer den chronologischen Hergang der Dinge nicht schon wüsste, dem wäre freilich wohl das Buch ein krauses Räthsel; allein für den in der Hauptsache Unterrichteten giebt es köstliche Einsichten und Lichtblicke. Man sieht auch hier in das diplomatische Getreibe und in die geheimeren Absichten der handelnden Personen auf eine dem grossen Publicum selten gestattete Weise hinein, da die Schrift nicht bloss die grossen ausgearbeiteten Actenstücke liefert, sondern zum bedeutenden Theile aus Auszügen und Berichten besteht, welche der Verfasser an seinen damaligen Dienstherrn, den König der Niederlande, richtete, und welche die Frische des augenblicklichen Eindruckes mit der vollsten Offenheit des geheimen Verkehres verbinden. Dass der Verfasser selbst amtlichen Antheil an den Verhandlungen zu nehmen hatte, wenn schon nicht in erster Reihe, giebt natürlich den Mittheilungen einen höchst bedeutenden Werth; und gerne bezahlt man das dadurch Erlangte durch die vorwiegende Stellung, welche natürlich, wenn schon objectiv unrichtig, den niederländischen Angelegenheiten gegeben wird. Kurz, es hat gewiss kein Leser das Buch aus der Hand gelegt, ohne sich für belehrt und unterhalten zu erklären. — Einen wesentlich andern Character hat die Schrift von Schaumann. Sie ist eine zusammenhängende, ganz objectiv gehaltene Geschichtserzählung; alle Actenstücke sind in die Beilagen verwiesen; Untergeordnetes oder bloss augenblicklich Bedeutendes ist ganz übergangen. Was dem Verfasser an eigener

Anschauung und Mitwürkung fehlt, ersetzt er durch die dem Fernerstehenden und später Lebenden leichtere Uebersicht. Der Gebrauch wichtiger Papiere stand ihm offenbar zu Gebote. Wie schon der Titel besagt, beschränkt sich übrigens die Erörterung auf Deutschland, mit gänzlicher Uebergehung des im zweiten Pariser Frieden für andere Staaten Festgestellten. Der Zweck des Verfassers ist, nachzuweisen, wie durch absichtliche Hemmungen von Seiten der Engländer und Russen, durch eifersüchtige Gleichgültigkeit Oesterreichs, endlich, freilich in minderem Grade, durch schwache Nachgiebigkeit Hardenberg's, alle Früchte des Sieges für Deutschland verloren gegangen seien. Seine Ansicht ist, dass nur mittelst einer grössern Schwächung Frankreichs, namentlich durch Abtretung des Elsasses und Lothringens, so wie mittelst der Bildung einer starken deutschen Gränzmacht ein richtiges Gleichgewicht der europäischen Staaten hätte gewonnen, namentlich Deutschland sicher gestellt werden können. Ohne Hehl wird der nicht wieder gut zu machenden Versäumniss und den Gründen derselben gezürnt, dagegen den entgegengesetzten Bemühungen W. v. Humboldt's, Knesebeck's und des unter dem Namen des Graven Winzingerode auftretenden Kronprinzen von Württemberg hohes Lob gespendet. Achtung für die vaterländische Gesinnung des Verfassers und Bedauern über das von ihm Erzählte sind der unzweifelhafte Eindruck, welchen das Buch hinterlässt.

Eine zweite völkerrechtliche Thatsache, welche zu ausführlichen geschichtlichen Erörterungen in den letztverflossenen Jahren Veranlassung gegeben hat, ist der Sundzoll. Das Interesse an der Materie begreift sich unschwer, wenn man bedenkt, dass sich in dem langen Frieden, bei der Vermehrung der Bevölkerung und der Gewerbethätigkeit Russlands, namentlich aber auch seit der Entwicklung des deutschen Zollvereines die Zahl der jährlich den Sund passirenden Schiffe verzwanzigfacht, der Werth ihrer Ladungen aber verdreissigfacht hat, so dass z. B. im Jahre 1844 nicht weniger als 17,332 Schiffe den Sund durchsegelten und dafür an die Krone Dänemark wenigstens 2,300,000 R.B.Thaler Zoll zu bezahlen hatten. Auf der einen Seite bildet diese Einnahme mehr als den achten Theil der ganzen Staats-Einnahmen Dänemarks und rettet dasselbe allein vor gänzlicher Zerrüttung seiner Finanzen oder schmerzlicher Aufgebung der letzten Reste

ehemaliger Grösse. Auf der andern Seite ist die Last für den Handel, namentlich auch Preussens, (welches den vierten Theil jener Summe zu bezahlen hat,) sehr bedeutend, und trägt viel bei zur Vernachtheiligung Stettin's und der übrigen Ostseehäfen gegenüber von Hamburg. Letzteres aber namentlich, weil ausser der unmittelbaren Abgabe auch noch der bedeutende und oft höchst schädliche Zeitverlust in Anschlag zu bringen ist, und Rheder und Waareneigenthümer nicht blos über die Höhe des gesetzlichen Zolles, sondern auch noch über vielfache Missbräuche und Vertragsverletzungen von dänischer Seite klagen zu können glauben. Die Erbitterung ist namentlich in Preussen so gestiegen, dass der jetzige Zustand, wenn gleich er gerade jetzt wieder auf eine Reihe von Jahren neu bestätigt worden ist, auf die Dauer nicht bestehen kann; wobei denn freilich nicht vorauszusagen ist, ob Dänemark zu einer erklecklichern Mässigung seiner Ansprüche bewogen werden wird, als ihm bisher abzudringen war, namentlich auch noch durch den Londoner Vertrag von 1841; oder ob der gegenwärtig von Preussen in Bewegung gebrachte Gedanke einer Ablösung des ganzen Zolles mittelst einer Kapitalentschädigung Ausführung erhält. — Eine Erörterung der Frage aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen, sei es philosophischen sei es europäischen, Völkerrechtes kann nicht zum Ziele führen, theils weil die Grundsätze des Seerechtes allzu bestritten sind, theils weil jeden Falles ein seit Jahrhunderten bestehendes Verhältniss vorliegt, welches nicht einfach durch eine theoretische Beweisführung beseitigbar ist. Daher sind denn auch, allerdings neben Erörterungen über das allgemeine Recht und über die materiellen Folgen, hauptsächlich geschichtliche Untersuchungen über den Ursprung und über den itzigen Zustand des Sundzolles angestellt worden. Zwei, wie es scheint, sehr tüchtige Staatsschriften gegen die dänischen Forderungen und Handlungen hat Schweden bekannt gemacht [1]; Privatarbeiten aber in dieser Richtung sind von Hutt [2],

1) Mémoires du gouvernement Suedois, à consulter sur le péage du Sund. Stockh., 1839. — Réplique au Mémoire responsif du gouvernement Danois sur le péage du Sund. Stockh., 1840. (Beide nur als Manuscript gedruckt.)

2) Hutt, W., On the Sound-dues. Lond., 1839. 8. (Eigentlich nur eine Uebersetzung der ersten schwedischen Denkschrift.)

Lemonius [1]) und Scherer [2]) erschienen. Für Dänemark's Ansprüche liegt ebenfalls eine Staatsschrift vor, welche aber nicht scheint in den Druck gekommen zu seyn. Als eine sehr bedeutende Arbeit ist die Schrift von Scherer besonders hervorzuheben, indem dieselbe mit grosser Gründlichkeit bis zu den ersten geschichtlichen Anfängen des Sundzolles aufsteigt, die lange Reihe von Verträgen seit dem Speierer Vertrage vom Jahre 1544 und das noch längere Verzeichniss der einseitigen dänischen Handlungen kritisch erörtert, den itzigen Stand der Dinge urkundlich nachweist und schliesslich in Beilagen den Text der Verträge und der Zolltarife gibt. Auf diese Weise ist denn itzt Jedem ein sicheres eigenes Urtheil möglich gemacht. Dass dasselbe nicht leicht bei einem unpartheiisch Prüfenden zu Gunsten Dänemark's ausfallen wird, ist freilich eben so gewiss, als dass nicht gerade alle gegen diesen Staat vorgebrachte Beschuldigungen als begründet erachtet werden können.

Einen nicht unbedeutenden Beitrag zur geheimen Geschichte der Bündnisse und Friedensschlüsse während des Höhepunctes der Napoleon'schen Macht geben zwei Schriften eines englischen Diplomaten, nämlich Sir Robert Adair's Denkwürdigkeiten seiner Gesandtschaft in Wien vom Juli 1806 bis Februar 1808, und seine Erzählung von der Abschliessung des Dardanellen-Friedens vom Jahre 1809 [3]). Diese Werke, deren bedeutendster Theil nach Umfang und Inhalt Auszüge aus dem amtlichen und halbamtlichen Briefwechsel des Verfassers besteht, lassen einen tiefen Blick in eine gesandtschaftliche Thätigkeit zu bedenklicher Zeit und an einem wichtigen Orte thun und beweisen (gelegenheitlich gesagt), dass Napoleon vollkommen Recht hatte, wenn er sich über die nie rastende Feindseligkeit der englischen Gesandten auch an neutralen Höfen beschwert. Ausserdem aber bieten sie

---

1) Lemonius, Ueber die Verhältnisse des Sundzolles. Stettin, 1841.

2) Scherer, H., Der Sundzoll. Seine Geschichte, sein jetziger Bestand und seine staatsrechtlich-politische Lösung. Als Beilagen die auf den Sundzoll bezüglichen Verträge u. s. w. VIII und 332 S. Berl., 1845.

3) Adair, Sir Rob., Historical memoir of a mission to the court of Vienna in 1806. VIII u. 532 S. Lond., 1844.

— —, The negotiation of the peace of the Dardanelles in 1808—9. I, XXXII und 662; II, XVI und 327 S. Lond., 1845.

eine Anzahl nicht uninteressanter Thatsachen von völkerrechtlicher Bedeutung dar; so z. B. Fragen über Blokaderecht, über das Aufhören einer Gesandtschaft, über Etikettepuncte, über die Bedeutung ausseramtlicher Zusagen, über Unterhandlungen mit den Türken u. s. w. Wenn daher schon die Wichtigkeit dieser Schriften mehr eine rein geschichtliche und politische ist, so dürfen sie doch auch vom Standpuncte des Völkerrechtes aus nicht übersehen werden.

Sodann haben wir desjenigen Theiles des amtlichen Briefwechsels des Marquis Wellesley Erwähnung zu thun, welcher dessen Sendung nach Spanien im Jahre 1809 enthält [1]. Es bedarf nicht unseres Lobes, um auf diese Sammlung als auf eines der wichtigsten staatlichen Werke aufmerksam zu machen. Schon längst steht das Urtheil fest, dass an grossartiger staatsmännischer Auffassung und Thätigkeit kaum ein anderer Neuerer an die Seite Richard Wellesley's gestellt werden kann. Diese Eigenschaften spiegeln sich aber natürlich auch in seinen Schreiben ab. Sollte daher auch wohl die Geschichte der kurzen Verschickung nach Spanien lange nicht das Bedeutendste in dem Gesammtwerke seyn, und lässt sie sich an folgenreicher Wichtigkeit, an dramatischer Spannung und an hoher staatlicher Auffassung nicht vergleichen mit den Belegen über die Führung der indischen Statthalterschaft: so ist sie doch immerhin ein merkwürdiges Bruchstück. Nur ihrer aber können wir hier erwähnen, weil die indischen Angelegenheiten zunächst nicht von völkerrechtlicher Bedeutung sind, während die Absendung eines Botschafters an die Leiter eines im Aufstande begriffenen Volkes und die Vollziehung des mit demselben abgeschlossenen Allianz-Vertrages immerhin ein wichtiges Beispiel eines der bestrittensten und schwürigsten Vorkommnisse im Völkerrechte ist.

Mehr der Vollständigkeit, als einer grossen innern oder äussern Bedeutung wegen führen wir ferner hier zwei Sammlungen von Actenstücken an, welche die Streitigkeiten Frankreichs mit zweien der neuen amerikanischen Freistaaten betreffen, nämlich

1) The despatches and correspondence of the Marquess Wellesley during his Lordships mission to Spain in 1809. Edit. by Montgomery Martin. L. und 197 S. Lond., 1838. — Die so eben als erschienen angekündigten Denkwürdigkeiten des grossen Staatsmannes, welche wohl auch für das Völkerrecht von Bedeutung sind, haben wir noch nicht zur Hand bekommen.

mit der Argentinischen Republik [1]) und mit Mexico [2]). — Was den ersten Fall betrifft, so brach im Jahre 1837 Streit aus zwischen dem französischen Consul und der Regierung von Buenos Ayres über das Recht der letztern, gewisse Franzosen, den Landesgesetzen gemäss, zum Milizdienste zu verpflichten. Die Regierung berief sich auf ihr Recht, Fremde unter den ihr beliebigen Bedingungen ins Land zuzulassen; der Consul bestritt ihr die Befugniss, Fremde als Unterthanen zu behandeln. Als die Regierung, sicherlich in ihrem Rechte, beharrte, erklärte der Befehlshaber der französischen Schiffsstation die Stadt in Blokade. In der vorliegenden amtlichen Schrift ist der, beiderseits von geringen Kenntnissen und Talenten zeugende, Briefwechsel abgedruckt. — Die Mexicanischen Händel aber betrafen, im Jahre 1838, eine von Frankreich für einige seiner Bürger gemachte Entschädigungsforderung wegen erhobener Zwangsanlehen. Dieselbe war zwar bewilligt gewesen, fand aber später wieder wegen einiger weiterer Zumuthungen Frankreichs Anstand; und so kam es auch hier zur Blokade der Mexicanischen Seehafen. Auch in dieser Schrift wird nur der amtliche Briefwechsel gegeben.

Schliesslich wird hier die richtige Stelle seyn zur Erwähnung der Sammlung von ausgezeichneten völkerrechtlichen Fällen, welche der Freiherr Karl v. Martens herausgegeben hat [3]). Der Gedanke ist bekanntlich kein neuer. Nicht nur hat schon der ältere berühmte Völkerrechtslehrer dieses Namens (im J. 1800) Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuen Völkerrechtes bearbeitet; sondern der Verfasser des itzt vorliegenden Buches hat selbst im Jahre 1827 eine erste Sammlung unter dem Titel:

---

1) Note officielle du Consul . . de France à Buenos Ayres reclamant au nom du Droit des Gens pour que les Français . . . ne soient pas considérés comme domiciliés des lieux, où ils sont établis. Reponse de Mr. le Ministre de la Confédération Argentine et d'autres documens sur la même matières. 229 S. 4. Buenos-Ayres, 1838. — Die Urkunden werden spanisch und französisch gegeben.

2) State documents rel. to the conferences at Jalapa between the Mexican Minister of Foreign Affairs and Rear-Admiral Baudin. Transl. from the spanish. IV u. 106 S. Lond., 1839.

3) Martens, Bar. Ch. de, Nouvelles causes célèbres du Droit des Gens. I, XXII u. 595; II, XVIII u. 592 S. Leipzig u. Paris, 1843.

Causes célèbres du Droit des Gens, erscheinen lassen. Schon in der Vorrede dieses letztern Werkes war eine Fortsetzung in Aussicht gestellt, falls das Unternehmen Beifall finden würde. Dass dieser eingetreten ist, freut uns; allein gewünscht hätten wir, dass auch eine, wie uns bedünken will, sehr gerechte Ausstattung gegen jene erste Sammlung berücksichtigt worden wäre. Da nämlich diese fast zur Hälfte aus einem blossen Abdrucke von Actenstücken bestand, welche schon in den „Erzählungen" des Oheims Aufnahme gefunden hatten, so wurde dieses als verkehrt bezeichnet. Nun finden sich aber in der neuen Sammlung wiederum drei Fälle, welche bereits in dieser ältern Sammlung stehen. Wozu diess? Wenn der Verfasser in der That, wie er ankündigt, eine dritte Sammlung geben wird, so wäre es sehr an der Zeit, dieser wenigstens solchen Ballast zu ersparen. Im Uebrigen sind die itzt mitgetheilten Fälle gut gewählt; und da sie zum grössten Theile aus Actenstücken bestehen, so ist auch an ihrer Brauchbarkeit zur Erläuterung bestimmter völkerrechtlicher Lehren durch die Thatsachen und der Thatsachen durch die Lehren unzweifelhaft. Eine Aufzählung des Einzelnen würde wohl zu weit führen; genüge es daher zu sagen, dass dreizehn ausführlichere und ausserdem noch sieben kürzere Fälle mitgetheilt sind, und zwar aus sehr verschiedenen Theilen des Völkerrechtes.

2. Literärgeschichtliche Arbeiten.

Billig dürfte man im Völkerrechte sowohl eine gut durchgearbeitete Dogmengeschichte, als eine vollständige Literaturgeschichte erwarten. Es besteht dasselbe erst seit zwei Jahrhunderten als Wissenschaft, und sein Umfang ist ein mässiger; die Beherrschung des Stoffes geht daher nicht über menschliche Kräfte. Dennoch haben wir in der einen und der andern Rücksicht noch Vieles zu wünschen.

Allerdings wäre es sehr ungerecht, das Verdienst, welches sich Ompteda um die Literaturgeschichte des Völkerrechtes erwarb, nicht anzuerkennen. Das Buch war zur Zeit seiner Erscheinung eine vollständige Befriedigung des Bedürfnisses. Allein nun sind 60 Jahre verflossen, ohne dass der Verfasser einen Fortsetzer oder Nachfolger erhalten hätte. Denn

unmöglich können wir das blosse Bücherverzeichniss von Kamptz, so mühselig seine Anfertigung auch gewesen seyn mag, oder die sogenannte Bibliothek für das Völkerrecht, welche Klüber als Anhang zu seinem Handbuche giebt, hiefür anerkennen. Und selbst, wenn dem anders wäre, sind weitere 20—30 Jahre manchfacher Thätigkeit hingegangen, über welche wir Uebersicht und Rechenschaft haben sollten. In dieser ganzen Zeit ist aber keine einzige selbstständige literargeschichtliche Arbeit erschienen; und auch als Bestandtheil umfassenderer Schriften wüssten wir nichts hieher Gehöriges zu nennen, als etwa die dem Klüber'schen nachgeahmten und zum grossen Theile entnommenen Bücherverzeichnisse, welche die Herren von Hauterive und Hoffmanns neueren Ausgaben von älteren Werken beigegeben haben, und eine, allerdings nicht schlechte, Uebersicht über die Geschichte des Völkerrechtes von Wal; Arbeiten, von welchen weiter unten das Nähere anzugeben ist. Hier ist denn offenbar ein Verdienst zu erwerben, welches in mehr als Einem Welttheile Anerkennung finden würde.

Was aber die Dogmen-Geschichte betrifft, so sieht es hier vielleicht noch schlimmer aus. Von einem umfassenden, die einzelnen Lehren verfolgenden Werke ist gar keine Rede; aber selbst an brauchbaren Uebersichten fehlt es. Was wir haben, ist in der Regel mit der Geschichte anderer Rechtswissenschaften, z. B. des philosophischen Privatrechtes oder des Staatsrechtes, vermischt und überdiess oberflächlich und nachlässig. Wie wenig auch in der neuesten Zeit hier geholfen worden ist, mögen die nachstehenden Bemerkungen über die beiden einzigen Schriften, welche etwa hieher gezogen werden können, zeigen.

Schon im Jahre 1823 leitete Isambert, damals einer der Häupter der französischen Widerspruchsparthei, eine staatswissenschaftliche Zeitschrift mit einer Geschichte der Lehrmeinungen in dem Gebiete des philosophischen Rechtes, und somit auch des philosophischen Völkerrechtes, ein. Die Arbeit war höchst mittelmässig, weil ohne Vollständigkeit und Ordnung, ohne tiefere Auffassung der verschiedenen Dogmen und ihres Zusammenhanges mit den betreffenden philosophischen Systemen, ohne Sonderung der verschiedenen Rechtsgebiete. Von einer Kenntniss fremder Literatur war kaum eine Spur; ein objectiver Standpunct bei der

Partheiarbeit ganz ausser Frage. Kurz das Ganze war ein kaum zum nächsten Zwecke genügender Journalartikel. Nun, dieselbe Arbeit, ohne alle Veränderung und wohl eigentlich nur mit Vorsetzung eines neuen Titelblattes ist im Jahre 1833 als selbstständiges Werk nochmals erschienen [1]). Mit welchem Nutzen für die Wissenschaft oder zu welchem sonstigen Zwecke, mag sich aus Vorstehendem selbst ergeben.

Sicherlich von grösserer Bedeutung und Achtbarkeit ist eine Jugendarbeit des berühmten englischen Rechtsgelehrten und Parliamentsmitgliedes Sir James Macintosh, welche schon im J. 1799 zum erstenmale gedruckt, im Jahre 1835 aber neu herausgegeben worden ist[2]). Allein auch sie reicht lange nicht an eine Befriedigung des Bedürfnisses hin. Es ist nämlich nicht mehr und nicht weniger, als eine einleitende Vorlesung zu einer Encyklopädie der Staatswissenschaften, welche der junge, allein als politischer Schriftsteller schon sehr berühmte Mann in London vor einem grossen und hochgestellten Zuhörerkreise vortrug. In dieser Encyklopädie war natürlich auch dem Völkerrechte sein Platz anzuweisen: und so warf der Verfasser in jener Einleitung einen raschen Blick auf dessen innere Entwicklung. Die kleine Schrift ist noch heutigen Tages in England hoch geachtet; es sei uns aber gestattet zu glauben, dass nicht sowohl der in der That nicht bedeutende materielle Inhalt, als die bei englischen Schriftstellern und Lehrern ungewöhnliche systematische und compendianische Behandlung, so wie die schöne Rede und die geistreiche Auffassung einzelner Fragen der wahre Grund dieses Beifalles sind. Also auch hier ist so gut als nichts erreicht.

3. Gemischte Behandlung.

Wir haben oben schon anerkannt, dass eine vollständige und der Würklichkeit entsprechende geschichtliche Darstellung völker-

---

1) Isambert, Tableau historique des progrès du Droit Public et du Droit des Gens jusqu' au 19me siècle. IV u. 372 S., Paris, 1833.

2) Macintosh, Sir James. A discourse on the study of the Law of Nature and Nations. IV u. 60 S. Edinb., 1835. — Eine französische Uebersetzung von Royer-Collard ist im Jahre 1830 erschienen, dieselbe auch einer der neueren Ausgaben von Vattel beigefügt worden. S. unten.

rechtlicher Lehren nur bei einer Berücksichtigung sowohl der Ansichten der Theoretiker, als der in der staatlichen Welt vorgefallenen Thatsachen und Handlungen möglich ist, und nur aus deren gegenseitiger Durchdringung hervorgehen kann. Dass diese Aufgabe eine umfassende ist, liegt freilich auf flacher Hand; allein zu bezweifeln steht, ob sie würklich schwüriger ist. Eben die Wechselwürkung erläutert gegenseitig, und auch das Verständniss für den Leser ist eher leichter als schwerer gemacht durch die Erzählung der würklichen Genesis der Dogmen. Ohnediess möchten wir glauben, dass das höher gesteckte Ziel und die durch seine Erreichung zu erlangende grössere Befriedigung die Kräfte des Unternehmers von selbst steigert. Auch der würkliche Stand der Dinge berechtigt zu diesem Schlusse. Während wir wenigstens in der Hauptsache nur ungenügende Versuche aus den beiden Gebieten der einseitigen Auffassung erhalten haben, liegt eine, wenn auch nicht vollkommene, doch jeden Falles sehr anerkennenswerthe, Arbeit vor, welche die doppelten Bestandtheile der Ausbildung des Völkerrechtes gleichmässig berücksichtigt und zu einem Ganzen zu verarbeiten sucht. Es ist diess die Geschichte des Völkerrechtes seit dem Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit von H. Wheaton, früherem Gesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Berlin [1]. Die erste Veranlassung zu diesem Unternehmen hatte eine Preisfrage der französischen Akademie der politischen und moralischen Wissenschaften gegeben; das itzt im Drucke vorliegende Werk ist jedoch eine verbesserte und erweiterte Bearbeitung der schon ursprünglich mit lobender Erwähnung bedachten Abhandlung. Und Lob verdient dasselbe allerdings. Zwar ist es dem Verfasser nicht immer gelungen, die Darstellung der im würklichen Völkerleben sich zutragenden Ereignisse und deren rechtlicher Feststellung zu einem organischen Ganzen zu verbinden mit den wissenschaftlichen Bestrebungen der Gelehrten, und die Wechselwürkung derselben deutlich hervorzuheben. Nicht selten gehen

---

1) Wheaton, Henry, Histoire des progrès du Droit des Gens en Europe depuis la paix de Westphalie jusqu' au Congrès de Vienne. Avec un precis historique du Droit des Gens européen avant la paix de Westphalie. X u. 462 S. Leipz., 1841.

sie in gleichlaufenden Linien nehen einander, dann aber natürlich sich gegenseitig mehr störend, als erläuternd. Ferner ist nicht immer leicht einzusehen, nach welchen Grundsätzen der Verfasser die Nachrichten über die völkerrechtliche Literatur gerade an einem bestimmten Orte eingeschaltet hat, an welchem sie weder die gerade zu erzählenden Staatsbegebenheiten, noch die chronologische Ordnung der Schriften selbst hinwies. Endlich würde eine bestimmtere Auseinanderhaltung der Grundsätze des philosohischen Völkerrechtes und der positiven Rechtsnormen oder Forderungen für den Gebrauch der Schrift sehr erspriesslich gewesen seyn. Mit Einem Worte, es ist allerdings hinsichtlich der Methode Manches zu vermissen. Allein in der Hauptsache ist das Buch ein dankenswerthes Hülfsmittel zur Erwerbung einer schnellen und vollständigen Uebersicht über die wichtigsten Veränderungen der völkerrechtlichen Beziehungen und namentlich über die Ansichten und Gründe, welche von den Betheiligten geltend gemacht wurden. Es ist mit Fleiss, rechtlicher Gesinnung und Sachkenntniss abgefasst, und verdient somit einen Platz, sowohl auf dem Tische des practischen Diplomaten, welcher sich schnell zurechtfinden will über den Gang und den Stand einer bestimmten Frage, als auf dem des Theoretikers, welcher das System des Völkerrechtes nach der Würklichkeit auszudehnen und zu bereichern beabsichtigt. Dass der mässige Umfang der Schrift ein tieferes Eingehen in manche der Begebenheiten verhindert, ist von untergeordneter Bedeutung, indem auch eine kürzere Uebersicht ihre wesentlichen Vortheile hat, auch aus dem Mitgetheilten die weiteren Quellen ersehen werden können. Noch verdient endlich die Bekanntschaft des Verfassers mit der geschichtlichen und völkerrechtlichen Literatur Europa's, namentlich auch Deutschlands, ausdrückliche Anerkennung. Schwerlich wird ihm hierin einer seiner Landsleute gleichkommen. Der Beifall, welchen das Werk allerwärts gefunden hat, beweist das Vorhandenseyn eines vielfach gefühlten Bedürfnisses, und er dürfte wohl zum Weiterschreiten auf der eröffneten Bahn, zur Ausfüllung der bei dem ersten Versuche noch übrig gebliebenen Lücken aufmuntern.

Wir unseres Theiles gehen nun aber über zu

II. den systematischen Bearbeitungen.

Hier ist denn in der That über Mangel an Thätigkeit und über ein Fehlschlagen des Ergebnisses mit Billigkeit nicht zu klagen. Es ist augenfällig in den letzten Jahren und bei fast allen gebildeten Völkern ein grosser Eifer zur dogmatischen Bearbeitung des Völkerrechtes erwacht, welcher auf bemerkenswerthe Weise absticht gegen die lange und tiefe Unthätigkeit und Gleichgiltigkeit der frühern Zeit. Ein Blick auf die folgenden Blätter zeigt, dass in den letzten zehn bis zwölf Jahren mehr Bearbeitungen des Völkerrechtes erschienen sind, als früher in einem Jahrhundert; und sehr ungenügsam wäre Der, welcher nicht mehreren derselben sein volles Lob ertheilen wollte. Voraussichtlich hat die lange ungestört gebliebene Herrschaft der grossen bisherigen Auctoritäten, z. B. von Vattel und Martens, einen bleibenden Stoss oder wenigstens eine sehr bedenkliche Mitwerbung erhalten. Zur Erleichterung der Uebersicht bringen wir aber die zahlreichen Schriften nach ihrer innern Verwandtschaft in einige Abtheilungen.

1. Prolegomena.

Ein neuerwachendes Leben in einer Wissenschaft hat vor Allem nöthig, sich in dem Stande der Dinge zurecht zu finden. Man muss sich klar werden, wo und in wie ferne man zurückgeblieben ist, welche neue höchste Anknüpfungspuncte oder welche Aenderungen in der Methode sich ergeben aus dem bisherigen Voraneilen anderer Disciplinen. Das Bestehende ist einer Kritik, das Künftige einer selbstbewussten Vergleichung zu unterwerfen. Natürlich ist es nicht gerade nothwendig, dass diese Vorstudien und Zurechtfindungen als selbstständige und getrennte Arbeiten hervortreten; sie mögen auch einem alsbald begonnenen Systeme zur verschwiegenen oder mitgetheilten Grundlage dienen. Allein häufig werden solche Untersuchungen auch abgesondert angestellt werden, namentlich wo Vieles zu überdenken und aufzuräumen scheint. — So geschah es denn neuerer Zeit auch im Völkerrechte. Es liegt eine ziemliche Anzahl von einleitenden und „Wege

und Mittel" erörternden Schriften aus den letzten Jahren vor. Sind sie auch wohl — weil jeder Bearbeiter eines Systemes solche Betrachtungen selbst anstellen kann und muss — kein so wesentliches Bedürfniss für die würkliche Förderung der Wissenschaft, wie diess von der Herbeischaffung und Richtung der Thatsachen behauptet werden muss: so verdienen sie doch natürlich alle Aufmerksamkeit, weil hier ein tieferes Eindringen in die schwierigsten und obersten wissenschaftlichen Fragen von Männern, deren Geistesrichtung sie gerade zu solchen Untersuchungen besonders treibt und befähigt, zu erwarten ist. Nur versteht sich natürlich, dass sie auch würklich neue Gedanken mittheilen und nicht etwa längst bekannte Anfangsbegriffe und Thatsachen noch einmal breit treten. Denn zu solcherlei Einleitungsschriften ist in der That im Völkerrechte kein Bedürfniss. Weder der Umfang desselben, noch die Verschiedenheit seiner Theile ist so gross, dass erst eine kürzere Uebersicht über das Gesammtgebiet einer Vertiefung in der Ergründung des Einzelnen vorausgehen müsste; noch sind die das Studium bedingenden geschichtlichen, literarischen oder philosophischen Vorkenntnisse so massenhaft oder eigenthümlich, das sie nicht in einigen mässigen Einleitungskapiteln jeder systematischen Abreit bequem vorangeschickt werden könnten. Wohin soll es am Ende führen, wenn nicht bloss das Studium ganzer grosser Wissensgebiete, wie z. B. der gesammten Natur-, Staats-, Rechts-Wissenschaften, oder wenigstens unübersehbarer Einzelnheiten, wie des römischen Rechtes, durch eigene Institutionen eingeleitet werden will, sondern auch für jede einzelne Disciplin ein besonderer Anlauf genommen wird?

Desshalb sind wir denn in der That der Ansicht, dass der Verfasser der ersten unter den hier einschlagenden Schriften, der (itzt verstorbene) Gröninger Professor Sabinus de Wal eine nützlichere Arbeit hätte wählen können, als seine „Einleitung in das Völkerrecht" [1]). Es zerfällt dieselbe nämlich in vier, nicht wesentlich zusammengehörige, Abschnitte: in eine Erörterung des Begriffes des Völkerrechtes; eine Literaturgeschichte desselben; eine Bibliographie; endlich in eine Art von kurzer Geschichte

---

1) De Wal, Sab., Jnleiding tot de Wetenschap van het europesche Volkenregt; uitg. dor C. Star Numan. XVI u. 304 S. Gröningen, 1835.

und Statistik der sämmtlichen unabhängigen europäischen Staaten, als der Subjecte des Völkerrechtes. Etwas Tiefes und Eigenthümliches, sei es nun in der philosophischen oder in der geschichtlichen Auffassung, ist nirgends zu finden; und wenn auch Verständlichkeit und reichliche Belesenheit ohne Unbilligkeit nicht verkannt werden kann: so sieht man sich doch vergebens nach einem triftigen Zwecke und augenfälligen Nutzen um. Das Buch ist wohl ziemlich unbekannt in Deutschland; vorstehende Andeutungen mögen die Beantwortung der Frage erleichtern, ob diess zu bedauern steht?

Anders verhält es sich aber mit den weiteren Prolegomenen.

Vorerst begegnet uns der ehrwürdige Gagern, welcher die Ergebnisse seines Nachdenkens über das Völkerrecht in einer „Kritik“ desselben niedergelegt hat [1]. Ein methodisches Verfahren und einen systematischen Gedankengang wird Niemand hier erwarten. Dem Verfasser hat natürliche Neigung und Lebensbeschäftigung die unablegbare Gewohnheit gegeben, als Schriftsteller seine Gedanken in abgerissenen, auch innerlich nur lose verbundenen Sätzen, unter unerwarteten Absprüngen und mit häufigsten subjectiven Beziehungen mitzutheilen. Nicht immer ist ein bestimmter Zweck oder ein zu solchem führender Weg eingehalten. Und sowohl für die Anwendung als für die Lehre muss man sich daher das zur Sache und zusammen Gehörige erst auslesen und ordnen. Allein da das Gegebene geistreich, beredt, vor Allem aber immer grundehrenhaft ist, so fügt sich Jeder am Ende der nun einmal nicht zu ändernden Bedingung des Genusses. Und so müssen wir denn auch das vorliegende Werk auffassen und benützen. Es ist natürlich nicht geeignet zu einer tief eindringenden und umfassenden Erörterung der letzten Grundlage der Wissenschaft oder der nöthigen Aenderungen in der Methode. Diess kann nur in richtiger dialectischer Entwicklung und in zusammenhängender Ausführung geschehen. Aber immerhin regen die scharfsinnigen desultorischen Bemerkungen auf zum Nachdenken über eine grosse Anzahl bisher angenommener Sätze. Läuft auch eine blosse Beschäftigung mit Worten, eine unbe-

---

1) Gagern, H. C., Freih. von, Kritik des Völkerrechts. Mit practischer Anwendung auf unsere Zeit. VI und 343 S. Lpz., 1840.

stimmte, unbegränzte Behauptung, wie sie das Gespräch, nicht aber die Wissenschaft verwenden kann, oder die Besprechung eines dem nächsten Gegenstande fremden Punctes mit unter, so ist ja dergleichen leicht bei Seite geschoben. Kurz diese Kritik des Einzelnen und Einzelsten kann zu manchfachen Berichtigungen und Erläuterungen durch das ganze System des Völkerrechtes führen. Völlig unmöglich aber ist es übrigens, in einer Uebersicht, wie unsere gegenwärtige, die besonders beachtenswerthen Sätze auszuheben; selbst eine ausführliche Chrestomathie wäre eben auch wieder ein Bruchstück und gäbe keinen weitern Begriff, als sie selbst gienge. Nur kurz angedeutet mag daher seyn, dass uns persönlich die Bemerkungen über den Sklavenhandel und über die Lügen unserer Zeit besonders ansprachen, wobei sich freilich wieder fragen mag, ob dieselben überhaupt oder wenigstens in dieser Ausführlichkeit dem Völkerrechte angehören. Gelogen wenigstens wird auch sonst.

Einen stofflich weit engern Kreis der Erörterung, aber einen, im Falle einer günstigen Beistimmung der Männer vom Fache, weit durchgreifenden Zweck haben sich dagegen einige unserer jüngeren Systematiker gesetzt, nämlich Haelschner, in seiner wissenschaftlichen Begründung des Völkerrechtes [1]), Fallati, in seiner Entwicklung der Genesis der Völkergesellschaft [2]), und Pütter, in seiner Abhandlung über den Begriff und das Wesen des practischen europäischen Völkerrechtes [3]).

Haelschner und Pütter stimmen in so ferne mit einander überein, als sie beide eine Begründung des positiven Völkerrechtes suchen; materiell weichen sie freilich wieder etwas von einander ab. Der erstere findet nämlich das positive Völkerrecht begründet in dem gemeinschaftlichen Rechtsbewusstseyn der das europäische Staatensystem bildenden Staaten, wie sich dasselbe theils durch einzelne Willensäusserungen, theils durch Gewohn-

---

1) Haelschner, H., Zur wissenschaftlichen Begründung des Völkerrechtes, (in Eberty's Zeitschrift für volksthümliches Recht, 1844, H. 1, S. 26—66.

2) Fallati, J., Die Genesis der Völkergesellschaft, ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft, (in gegenwärtiger Zeitschrift, 1844, H. 1, S. 160—189, H. 2, S. 290—328; H. 3, S. 558—608.

3) In der bereits oben S. 10, Note 2, aufgeführten Schrift, S. 1—19.

heit, theils wohl auch durch Verträge und sonstige Erklärungen ausspreche. Dem natürlichen Rechte räumt er lediglich keinen Einfluss darauf ein, läugnet sogar dessen Vorhandenseyn ganz. Pütter dagegen erachtet das positive Völkerrecht als den freien vernünftigen Staatswillen der christlichen souveränen Staaten in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, und namentlich das allgemeine positive Völkerrecht als die Uebereinstimmung dieser Staatswillen. Dabei gestattet er seiner Seits eine Unterscheidung, aber nicht Trennung, des philosophischen Völkerrechtes, als des aus allgemeinen Vernunftgesetzen mit Nothwendigkeit Folgenden, von dem positiven, und verbindet beide zu dem practischen Völkerrechte. — Wir unseres Theiles erkennen gerne die dialectische Gewandtheit dieser Begriffsbestimmungen; sehen in der Verpflanzung der richtigern Begreifung des Gewohnheitsrechtes auf das völkerrechtliche Gebiet allerdings einen wissenschaftlichen Gewinn; wollen auch auf die Puncte, mit welchen wir nicht einverstanden sind, (deren sich namentlich in der Haelschner'schen Abhandlung gar manche vorfinden,) itzt kein Gewicht legen: allein die Frage sei uns erlaubt, ob denn durch diese Arbeiten würklich viel Neues gesagt, etwas practisch Bedeutendes gewonnen ist? Uns wenigstens will zweierlei bedünken. Einmal, dass die älteren Völkerrechtslehrer, welche itzt gerne wegen ihrer Begriffslosigkeit hart angelassen werden, doch ungefähr das Nämliche mit anderen Worten gesagt haben. Zweitens, dass der Unterschied, welcher allerdings in der itzigen richtigern Auffassung des Gewohnheitsrechtes begründet seyn mag, practisch beinahe ganz verschwindet, wenn es sich vom Beweise bei dem Einen von dem Vorhandenseyn eines Gewohnheitsrechtes, bei dem Andern von dem Vorhandenseyn eines Rechtsbewusstseyns handelt, indem dann Beide darauf verwiesen sind, zu zeigen, dass und wie weit ein bestimmter Satz würklich die Ueberzeugung und Richtschnur dieser oder jener, vieler oder weniger Staaten ist.

Ein weit höheres Ziel steckt sich Fallati, und zwar ein solches, welches allerdings die ganze Behandlung des philosophischen Völkerrechtes, rückwürkend zum Theil auch des positiven, ändern muss, wenn seine Ansicht als wissenschaftlich begründet Annahme findet. Er geht nämlich von der Bemerkung aus, dass Hegel seine Rechtsphilosophie im Völkerrechte nicht durchgeführt,

sondern, ganz folgewidrig oder aus Ermattung, abgebrochen habe, als er bei dem durch die Familie und die Gesellschaft durchgeführten Begriffe des Einzelstaates angekommen gewesen sei. Diese Weiterführung soll nun versucht werden. Und zwar wird sie in einer analogen Anwendung (Parallelisirung) der Begriffsentwicklung der Familie, der Gesellschaft und des Staates auf die völkerrechtlichen Verhältnisse gefunden. Der Familie wird in gewissem Sinne der Bundesstaat, der Gesellschaft eine Völkergenossenschaft mit ihrer höchsten Entwicklung im Staatenbunde, dem Staate endlich eine staatliche Völkergesellschaft gegenübergestellt, eine fortschreitende Entwicklung von niederer und unfreier Organisation zu höherer in dieser Reihenfolge nachgewiesen. Dabei werden aber auch die verschiedenen Formen des Regimentes auf jenen drei Stufen parallelisirt mit den Formen des Völkerzusammenlebens, und am Ende ist als die, freilich selbst wissenschaftlich noch in weiter ungewisser Ferne stehende, letzte Organisationsform der Völkergesellschaft eine repräsentative Völkerwahlmonarchie angenommen. — Ein Urtheil über diesen Gedanken ist hier nicht zu erwarten. Einmal, weil wir uns persönlich nicht getrauen, uns über die Folgerichtigkeit und Nothwendigkeit einer sehr ausführlichen und künstlichen Deduction innerhalb eines philosophischen Systemes, welches nicht das unsrige ist, mit Sicherheit und Stoffbeherrschung auszusprechen. Sodann, weil es nicht an der Stelle ist, die Leistungen eines Mitherausgebers dieser Zeitschrift und einer für dieselbe gelieferten Abhandlung in ihr selbst zu würdigen, sei es anerkennend sei es verwerfend. Nur so viel sei uns daher gestattet zu sagen, dass die Auffassung der Sache eine grossartige und weitgreifende ist; dass sie, als ein neuer Gedanke, jeden Falles Beachtung verdient, und zwar doppelt in einem so lange stationär gebliebenen Gebiete; endlich dass auch wir unseres Theiles die völlige Umgestaltung des philosophischen Völkerrechtes für nöthig erachten, wenn erstens die Begriffsevolution von der Familie durch die Gesellschaft zum Staate eine richtige und nicht vielmehr die Einschaltung der Gesellschaft ein Eindrängen eines Begriffes aus einer ganz fremdartigen Gedankenreihe ist: und zweitens wenn sich die Parallelisirung der völkerrechtlichen Zustände nicht blos als scharfsinnig und witzig, sondern auch als materiell wahr erweist.

2. Grundrisse.

Es ist Sitte geworden, auf die blossen Grundrisse zum Gebrauche bei Vorlesungen als auf „literarische Speisezettel“ hoch herabzusehen. Wir sind nicht dieser Ansicht. Wenn freilich ein akademischer Lehrer nach langen Jahren kein anderes Denkmal seiner schriftstellerischen Thätigkeit aufzuweisen hat, oder wenn er sich auf eine solche Arbeit viel zu Gute thun will, dann mag ein spöttisches Lächeln an der Stelle seyn. Auch ist natürlich, dass Niemand aus Paragraphen-Verzeichnissen mit oder ohne Literatur eine Wissenschaft erlernen kann. Allein dennoch ist ein guter Grundriss in mehr als Einer Beziehung eine nützliche Arbeit. Zunächst als Leitfaden für mündliche Vorträge, wenn dem Lehrer kein Lehrbuch eines Andern behagt, und er selbst noch nicht Musse oder Reife hat, sein System zu veröffentlichen; dann aber auch für den Mann vom Fache zur schnellern Uebersicht über die Stoffanordnung des Verfassers und zur Erinnerung an das bei eigener Arbeit etwa Vergessene. Desshalb übergehen wir denn auch nicht die zwei vor uns liegenden kleinen Arbeiten des Dänen Kolderup-Rosenvinge[1]) und des Kieler Professors Michelsen.[2]) Der Grundriss des Letztern enthält nun freilich nur Paragraphen-Uebersichten mit Beifügung ganz weniger Büchertitel; dagegen enthält das dänische Werkchen nicht geringen Stoff. Der Text ist sehr kurz und bestimmt; dagegen geben die Noten vielfache Erläuterungen, Beispiele und Literatur-Nachweisungen. Wir wüssten nicht, dass im Deutschen eine Schrift von gleicher Brauchbarkeit vorhanden wäre; höchstens wünschten wir die Zahl der Untereintheilungen kleiner. Im Uebrigen ist das System Beider sehr einfach. Michelsen hat drei Theile gebildet: Einleitung; Völkerrecht in Friedenszeiten; Völkerrecht in Kriegeszeiten. Kolderup-Rosenvinge dagegen: Einleitung; allgemeine Grundsätze für Frieden und Krieg; Friedensrecht; Kriegsrecht.

Sehr verschieden von beiden oben genannten nach Form und

---

1) Kolderup-Rosenvinge, J. L. A.. Grundrids af den positiv Folkeret, 2. Udg. VIII und 128 S. Kjöbenh., 1835.

2) Michelsen, A. L. J., Grundriss zu Vorlesungen über positives Völkerrecht. 16 S. Kiel, 1840.

Zweck, aber doch am Ende eben auch ein „Grundriss“ ist eine kleine Arbeit von J. Bentham über das Völkerrecht, welche in der jüngst beendigten Gesammtausgabe seiner Werke zum ersten Male abgedruckt ist [1]). Der Zweck der wenigen Blätter ist nämlich auch kein anderer, als die Entwerfung blosser Grundlinien eines Systemes des Völkerrechts. Allein nichts kann abweichender seyn, als die Methode. Anstatt einer gleichmässigen und systematisch geordneten Bezeichnung der sämmtlichen die Völkerrechts-Wissenschaft bildenden Materien formulirt Bentham die materiellen Grundlagen des internationalen Rechtes, wie er sich dasselbe denkt, beweist deren Richtigkeit und deutet dann mit wenigen Strichen an, welches Gebäude sich auf denselben errichten liesse. Nur Einen Punct behandelt er ausführlicher; und ein (freilich wohl nicht von ihm selbst, sondern vom Herausgeber dazu gefügter) Anhang soll in einem Beispiele die practische Anwendung der Principien zeigen. Der als Grundlagen betrachteten Puncte sind aber vier: die Objecte des Völkerrechtes, nämlich die Erstrebung des allgemeinen Nutzens im Verkehre unabhängiger Staaten und, im Falle eines Krieges, die Herbeiführung des möglichst geringen Unglückes; die Subjecte des Völkerrechtes, oder die Bestimmungen über die völkerrechtliche Unterthanenschaft; die Ursachen und Würkungen des Krieges; endlich die Mittel zu einem ewigen Frieden. Der Anhang bespricht eine Durchstechung der Meerenge von Panama durch eine Actiengesellschaft, „Junctiana“ zu benennen. Am ausführlichsten ist der Plan des ewigen Friedens bearbeitet, zu dessen Bewerkstelligung eine vertragsmässige allseitige Herabsetzung und Aufhebung der Land- und Seemacht, verbunden mit der freiwilligen Aufgebung aller Kolonieen und entfernten Besitzungen, sodann die Gründung eines durch die öffentliche Meinung zwingenden Völkergerichtes vorgeschlagen werden. — Es ist nicht möglich, ein bezeichnenderes Muster von der staunenswerthen analytischen Kraft, der enge geschlossenen Logik, der völligen Furchtlosigkeit vor der Absurdität der Folgesätze, der

1) Bentham, Jerem., Principles of international law, in dessen Works, now first collected under superintendence of J. Bowring, Part VIII, S, 535—560; und als Anhang; Junctiana proposals, das., S. 561—571. Verfasst sind die Principles in den J. 1787—1789, der Anhang aber 1822.

Gedrängtheit der Worte und Gedanken Bentham's aufzuweisen, als diese kleine Arbeit über das Völkerrecht. Wer den Mann etwa noch nicht kennen sollte, der kann ihn hier in seiner ganzen Eigenthümlichkeit vor sich sehen. Auch sein Nützlichkeits-Princip zeigt sich in völliger Starrheit und Unzureichenheit. Die Auffindung und Bekanntmachung der Handschrift ist somit ein wahres Verdienst. Daran ist freilich nicht zu denken, dass sich ein umfassendes und zu practischen Zwecken brauchbares System des Völkerrechtes auf diesen engen und fast willkürlich gewählten Grundlagen errichten liesse. Allein zu lernen und zu benutzen ist dennoch viel Neues; eine schärfere und gedrängtere Kritik vieler gemeinhin angenommener Sätze lässt sich nicht denken. Und uns wenigstens, wir gestehen es gerne, hat auch diese, offenbar nur skizzirte, Arbeit zu der höchsten Bewunderung des in seiner Art einzigen Denkers hingerissen. Selbst wo er fehlt, wir möchten sagen, wo er Widersinn behauptet, ist er staunenswerth. So sind z. B. die über internationales Privat- und Strafrecht vorgebrachten Sätze ohne allen Zweifel zum grossen Theile unrichtig; allein die logische Herauswicklung derselben aus dem Begriffe des Unterthanen (so wie schon die Erörterung dieses letztern Verhältnisses) ist unübertrefflich.

3. Systeme des philosophischen Völkerrechtes.

Da wir selbst in Deutschland, dem Vaterlande der philosophischen Bewegungen, noch in den ersten Versuchen zu einer neuen Philosophie des Völkerrechtes begriffen sind, die übrigen Culturvölker aber ohnedem keinerlei Neigung und Anlage zu einer derartigen Thätigkeit haben: so ist nicht zu wundern, dass sowohl die Zahl der in der jüngsten Zeit erschienenen Systeme des philosophischen Völkerrechtes klein ist, als deren Inhalt wenig Neues und für die Wissenschaft Förderndes darbietet. Den Allermeisten, namentlich den Practikern, genügt hier der frühere Besitz vollkommen. Und in der That liegt auch, wenn nicht etwa würklich eine neue Auffassung des philosophischen Völkerrechtes wissenschaftliches Bedürfniss ist, und der Weg zu der neuern Lehre bereits unzweifelhaft vorliegt, die jetzige Aufgabe für den Bearbeiter des Völkerrechtes in der Gewältigung der neuen Thatsachen, also in der Vervollkommnung der positiven Lehre. Wir haben

zwar nicht wenige Werke philosophisch-rechtlichen Inhaltes zu nennen, allein keineswegs alle sind selbstständig und eigentlich neu.

Zuerst haben wir des von dem ehemaligen portugisischen Staatsminister Pinheiro-Ferreira entworfenen Systemes Erwähnung zu thun [1]). Zwar fällt die Erscheinung des Werkes eigentlich jenseits des von uns hier berücksichtigten Zeitabschnittes; allein die vielfache Thätigkeit des Verfassers auch im Fache des Völkerrechtes reicht bis in die letzten Jahre herunter, und es wäre somit ein nur unvollständiges Bild von ihr geliefert worden ohne eine Berücksichtigung auch dieser, überdiess seiner bedeutendsten Arbeit. — Wem die Ansichten Pinheiro-Ferreira's über das constitutionelle Staatsrecht bekannt sind, der wird sich unschwer auch dessen Stellung zum philosophischen Völkerrechte denken. Wie er nämlich in den inneren Rechtsbeziehungen die Rechte des Individuums gegenüber von dem der Gesellschaft hervortreten lässt, und durch eine atomistische Sicherstellung desselben den nothwendigen Organismus des Ganzen fühlbar beeinträchtigt: so legt er auch im Völkerrechte auf die Souveränität und Unabhängigkeit des ganzen Staates im Verkehre mit anderen ein bei weitem grösseres Gewicht, als auf das harmonische und die Menschheitszwecke fördernde Zusammenleben derselben. Wir möchten es eine radicale Ansicht vom Völkerrechte nennen. Es spricht sich aber diese staatliche Richtung namentlich aus in der Lehre des Verfassers von dem letzten Grunde des Völkerrechtes, von der Anerkennung neu entstehender Staaten oder durch Aufstand entstandener Regierungen, von dem Verkehrsrechte, von der Auslieferung Flüchtiger, von der Freiheit des Meeres u. s. w. Ebenso durchweg in der Beurtheilung einzelner Streitfragen, welcher er sich gerne und mit schneidender Entschiedenheit hingibt. Wir sind weit entfernt, diese Auffassung von vorne herein und unbedingt zu verwerfen. Im Gegentheile finden wir sie völlig berechtigt und ihre folgerichtige Durchführung in so ferne wünschenswerth, als die beiden sich um die Herrschaft der europäischen

---

1) Pinheiro-Ferreira, Silv., Cours de droit public interne et externe. Par. 1830; Bd. II, S. 1—216 und 379—480. Die letztgenannten Bogen enthalten eine etwas kürzere Wiederholung des in demselben Bande gegebenen Systemes des Verfassers. Zu welchem Zwecke, ist nicht leicht zu sagen.

Welt streitenden Principien der Freiheit und der Ordnung sich auch im Völkerrechte geltend machen müssen, eine ächte Versöhnung derselben, sei es in der Wissenschaft sei es im Leben, aber erst stattfinden kann, wenn sich jede derselben in allen ihren Folgesätzen klar ausgeprägt und ihr letztes Wort gesagt hat. Allein freilich haben wir damit auch zugleich ausgesprochen, dass wir in einer solchen Darstellung nicht die ganze objective Wahrheit, sondern nur eine einseitige Vertheidigung eines Partheistandpunctes erkennen. Beifügen müssen wir überdiess noch, dass die tiefere philosophische Bildung der Deutschen in dem vom Verfasser eingenommenen Standpuncte der subjectiven Verständigkeit die richtige wissenschaftliche Lösung auch nur seiner Aufgabe nicht finden kann. Eher freilich wird sich die romanische Weltauffassung damit begnügen.

Von hier wenden wir uns zu einer Erscheinung, welche im ersten Augenblicke wohl Verwunderung erregen kann, nämlich zu einigen noch in der jüngsten Zeit veranstalteten Ausgaben von Vattel. Wem können diese heute Bedürfniss seyn? möchte Mancher fragen. Ist diess der jetzige Stand des philosophischen Völkerrechtes? Einige Ueberlegung macht es jedoch begreiflich. Es ist bekannt, dass keine Bearbeitung des philosophischen Völkerrechtes eine so allgemeine, über alle Länder sich erstreckende Billigung und Benützung gefunden hat, als eben Vattel's Handbuch. Alle Auseinandersetzungen, dass dasselbe denn doch nur eine lesbarere, zum Theile sogar verschlimmbesserte Uebersetzung von Wolf's Werk sei, dass dasselbe sich keineswegs durch eine tiefe Auffassung und kernhafte Beweisführung auszeichne, dass es um ein Jahrhundert hinter dem itzigen Stande der Philosophie zurück sei, haben lediglich nichts verfangen. Es gilt namentlich bei den Diplomaten als eine Art von Orakel, wird nicht selten sogar in Staatsschriften als ein unbeantwortbarer Beweis angeführt, und bietet somit das eigenthümliche Schauspiel eines fast zum positiven Gewohnheitsrechte gewordenen Lehrgebäudes dar. Eine Erscheinung, welche freilich einer Seits und objectiv nur im Völkerrechte bei der grossen Lückenhaftigkeit und Ungewissheit seiner positiven Rechtssätze, anderer Seits und subjectiv betrachtet nur bei der gegenwärtig oft oberflächlichen Bildung gerade der genannten öffentlichen

Beamten vorkommen kann. Und so ist es denn nicht zu wundern, dass das als klassisch angesehene Buch die Ehre immer neuer Ausgaben, Uebersetzungen und fortlaufender Commentare erhält, und dass nur aus der von uns besprochenen Zeit drei solche commentirte Ausgaben vorliegen. — Die erste ist eine im Jahre 1834 von dem, als bedeutender Gewährsmann im Handelsrechte rühmlichst bekannten, englischen Rechtsgelehrten Chitty herausgegebene und mit Anmerkungen versehene Uebersetzung [1]. Gegen die Uebersetzung und die äussere Ausstattung ist lediglich nichts einzuwenden; allein die beigefügten Noten wissen wir nicht besonders hoch anzuschlagen. Theils sind sie nur wenig zahlreich und in der Regel blos Handelsfragen betreffend; theils bestehen sie mehr aus Citaten englischer Gerichtssprüche, als aus Grundsätzen. Auch die literargeschichtliche Einleitung ist von sehr geringer Bedeutung und zeigt eben so geringe Bekanntschaft mit dem Materiellen als geringe Tiefe der eigenen Forschung. — Fast noch weniger Neues und Werthvolles liefert eine Pariser Ausgabe der französischen Urschrift vom Jahr 1835 [2]. Ueber die Bedeutung der kleinen Abhandlung von Macintosh haben wir uns schon oben (S. 23) ausgesprochen; dagegen erkennen wir gerne die Brauchbarkeit des Bücherverzeichnisses von Hoffmanns an. Der Gedanke ist freilich kein neuer; schon Klüber hat ihn bekanntlich ausgeführt; allein in einem für Franzosen und Diplomaten, somit für zwei mit gelehrter Literaturkenntniss eben nicht häufig ausgerüstete Klassen von Lesern, bestimmten Handbuche ist seine Wiederholung immer an der Stelle. — Mehr Eigenthümliches und überhaupt mehr Stoff bietet eine ebenfalls in Paris im Jahr 1838 erschienene Ausgabe [3], obgleich

1) Vattel, Em. de, The Law of Nations. A new edition by J. Chitty. XLIV u. 500 S. Lond., 1834.

2) Vattel, Em. de, Le Droit des Gens, ou principes etc. Nouv. édition augmentée de quelques remarques nouvelles et d'une bibliographie choisie et systematique du Droit de la Nature et des Gens, par Mr. de Hoffmanns, préc. d'un discours par Sir J. Macintosh, trad. par M. P. Royer-Collard. I. II. Paris, 1835.

3) Vattel, Em. de, Droit des Gens. Ed. précédée d'un Essai de l'auteur sur le droit naturel; illustrée de questions et d'observations par Mr. le Bon. de Chambrier d'Oleires; avec des annexes nouvelles de Mr. de Vattel et de Mr. Sulzer, un Compendium bibliographique par Mr. le Cte.

im Ganzen auch hier wohl mehr Ursache zum Tadel als zum Lobe vorliegt. Das ganze Buch verdankt offenbar einer gewerblichen Speculation seinen Ursprung. Der Text von Vattel ist nämlich eine alte Ausgabe, deren übrig gebliebenen Exemplaren neue Titel und allerlei Beigaben angefügt worden sind, um sie verkaufbar zu machen. Von diesen Anhängseln sind nun aber die meisten völlig werthlos, und ihr Wiederabdruck ist zum Theile gar nicht begreiflich. So sind namentlich die Bemerkungen von Chambrier ein schon in dem Jahr 1795 unter dem Titel Essai sur le Droit des Gens erschienenes, sehr unbedeutendes Schriftchen. Die kleinen Abhandlungen von Sulzer und von Vattel selbst aber sind nicht nur längst gedruckt, sondern auch längst vergessen gewesen (letztere als Bestandtheil der Mélanges de litérature et de poësie); sie beziehen sich auch überdiess kaum entfernt auf Völkerrecht. Von einigem Werthe sind daher lediglich nur die Bibliographie des Graven Hauterive und die Noten von Pinheiro-Ferreira. Erstere ist, schon wegen der spätern Erscheinungszeit, vollständiger als die Klüber'sche; doch fehlt es häufig an der rechten Genauigkeit. Was aber die Noten des portugisischen Staatsmannes betrifft, so sind diese allerdings neu und im Stande, der Ausgabe eine besondere Bedeutung zu verleihen. Nur mit Unbilligkeit könnte nämlich geläugnet werden, dass manche dieser Bemerkungen eine richtige Polemik gegen Vattel enthalten, namentlich die Ungenauigkeit desselben in Worten und Begriffen siegreich nachweisen; und dass andere eigene Ausführungen des Verfassers enthalten, welchen die Beachtung nicht entgehen kann, die jeder Ansicht eines so gelehrten und selbstständigen Mannes gebührt, Doch vermögen wir einige Bedenken nicht zu verhehlen. Einmal hätten wir die ganzen ausführlichen Erörterungen über das erste Buch von Vattel, welches bekanntlich ein schwaches philosophisches Staatsrecht, jeden Falles etwas dem eigentlichen Zwecke Fremdartiges, enthält, so wie überhaupt die gesammten staatsrechtlichen Erörterungen in allen Theilen des Buches gerne entbehrt. Vattel's Staatsrecht ist schon an sich

---

d'Hauterive et des notes et table générale analytique de l'ouvrage par Mr. Pinheiro-Ferreira. Bd. I, XXXIX u. 477; Bd. II, II u. 612; Bd. III, II u. 587 S. Paris, 1838.

keiner Beachtung werth; im besondern aber sind die Ansichten des itzigen Commentators, und zwar in ihrem systematischen Zusammenhange, somit ganz anders vortheilhaft und einleuchtend, längst bekannt. Wen sie aber in dieser Form nicht überzeugt haben, der ist natürlich von den zerrissenen Bruchstücken noch weniger befriedigt. Sodann haben wir uns über den Ton zu wundern gehabt, welchen der Verfasser der Noten gegen den Urheber des von ihm selbst als „klassisch“ bezeichneten Werkes nicht selten einhällt. Gott bewahre Jeden vor seinen Freunden! Endlich und hauptsächlich aber haben wir den allgemeinen Zweifel, ob überhaupt durch eine Erläuterung eines philosophischen Werkes mittelst vereinzelter Noten viel gewonnen werden kann. Natürlich ziehen wir nicht in Abrede, dass Thatsachen und Behauptungen positiver Zustände auf solche Weise gar wohl und bequem berichtigbar sind. Allein wo es sich davon handelt, die Grundlagen eines ganzen Systemes und die Richtigkeit seiner Schlussfolgen zu bekämpfen, da geben blose Noten zum Texte kein Ganzes, und somit weder Uebersicht noch Ueberzeugung. Selbst wenn solche Noten schärfer und tiefer eindringen, als wohl in dem vorliegenden Falle zuweilen geschehen mag, so gebricht ihnen doch der allgemeine Ausgangs- und Anhaltspunct, und damit die rechte Beweiskraft und Belehrung. — Doch mehr als genug von Vattel und den Heraufbeschwörungen seines Gespenstes.

Eine selbstständige Arbeit haben wir dagegen erhalten von Zachariä, welcher den 5ten Band seiner „Vierzig Bücher vom Staate“ dem Völkerrechte gewidmet hat[1]. Von einer Arbeit dieses geistreichen und gelehrten aber bizarren Mannes erst noch zu versichern, dass sie das Ergebniss eines scharfen Verstandes und eines reichen Wissens liefere, ist eben so überflüssig, als bemerklich zu machen, dass sie auf eine auffallende, wohl auf eine gesuchte Weise von dem Gewöhnlichen und Angenommenen abweiche. Und so verhält es sich denn auch hier. Es kommt aber noch dazu, (wie man in dieser zweiten Ausgabe der Vierzig Bücher gar manche Gelegenheit zu bemerken hat,) dass der schon sehr alternde Verfasser zwar von den neueren Erscheinungen

1) Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. 2te Aufl. Bd. V, VIII u. 292 S. Heidelbg., 1841.

in der Wissenschaft und im Leben Kenntniss nahm, dieselben scharfsinnig in ihrer Bedeutung erkannte und sie schon aus gelehrter Eitelkeit nicht übergehen wollte; dass er aber doch nicht mehr vermochte oder beliebte, sein feststehendes System mit neuen tiefgreifenden oder gar wesentlich umgestaltenden Gedanken und Thatsachen organisch und vollständig zu durchdringen, und daher nicht selten den Ausweg ergriff, sich mit einer sonderbaren und geistesblitzenden allein nur äusserlichen Hineinstellung oder Anklebung abzufinden. In anderen Fällen geht er an einem weit greifenden Gedanken schnell vorüber, ihn kurz mit einem unstichhaltigen Grunde bei Seite stossend. Nur auf diese Weise kann man sich denn sowohl die Oekonomie des vorliegenden Buches, als den Mangel an innerem Zusammenhange erklären. Es zerfällt nämlich in zwei Haupttheile: in das Naturrecht in seiner Anwendung auf das Verhältniss unter den Völkern, und in das Völkerstaatsrecht. Jenes ist ein gewöhnliches, freilich ziemlich unvollständiges, Völkerrecht auf Kant'schem Standpuncte. Dieses dagegen handelt von Völkerbünden (rechtlich, politisch und geschichtlich), vom Weltbürgerrechte und vom Staatenrechte, d. h. von der Collision der Gesetze. Hier einen organischen Gedanken und eine scharfe Aussonderung verschiedener Wissenschaftskreise zu finden dürfte eben so unmöglich seyn, als bei näherer Bekanntschaft vielfache Anerkennung des Talentes und Wissens zu versagen. Die ganze Gegeneinandersetzung und Ausschliessung des Völkerrechtes und des Staatenrechtes ist eben so unklar, als sonderbar. Nicht selten stosst man auf kaum glaubliche Spitzfindigkeiten und Scheingründe, (so z. B., dass eine Auslieferung politischer Flüchtlinge nicht stattzufinden habe, weil sie eine unerlaubte Intervention in die inneren Angelegenheiten des andern Staates wäre; oder dass ein Staatsvertrag über ein Hoheitsrecht ungültig sey, weil das Staatsoberhaupt die Pflicht habe, den Staat nach den jeweiligen Bedürfnissen zu regieren, auf eine Pflicht aber nicht verzichtet werden könne; und dergleichen mehr.) Die ganze Geschichte des sogenannten europäischen Völkerstaates ist nichts anderes als eine Philosophie der Geschichte seit dem Untergange des weströmischen Reiches, somit einem Systeme des internationalen Rechtes ganz fremdartig. Dagegen sind aber andere Kapitel höchst bedeutend und die reiche Frucht

des Studiums eines ganzen Lebens. So z. B. das sogenannte Staatenrecht. Davon nicht zu reden, dass fast jede Seite irgend einen geistreichen Gedanken oder eine gelehrte Hinweisung gibt. Freilich wird man auch hier nicht immer mit dem Verfasser übereinstimmen können; allein immer wird man von ihm zum eigenen Denken genöthigt seyn. Mit Einem Worte, Zachariä hat auch dieser Arbeit den Stempel seiner ganzen bedeutenden Persönlichkeit aufgedrückt, dagegen aber eine Abrundung und ein beruhigendes Abschliessen der Wissenschaft entweder selbst nicht gehabt oder wenigstens nicht geben wollen.

4. Systeme des positiven Völkerrechtes.

Wir müssen hier vor Allem uns gegen das Missverständniss verwahren, als haben die unten aufgezählten Schriften das Positive mit völligem Ausschlusse des Philosophischen zum Gegenstande. Diess ist bei keinem einzigen Systeme des Völkerrechtes der Fall, und auch bei keinem möglich. Wohl kann nämlich ein ausschliessend philosophisches Lehrgebäude gegeben werden, (wie die vorstehenden Werke beweisen, und wie es deren noch gar manche ältere gibt;) allein bloss possitives internationales Recht genügt nicht zu einem wissenschaftlich organischen Ganzen. Wenn also hier von Darstellungen des positiven Rechtes gegenüber vom philosophischen Völkerrechte die Rede ist, so sind darunter nur solche verstanden, deren Absicht zunächst eine vollständige Entwicklung des erstern ist, ohne dass aber dabei eine gänzliche Ausschliessung des philosophischen Elementes von ihrer Seite irgendwie von uns behauptet wäre. Vielmehr ist die gebührende Berücksichtigung der philosophischen Lehren bei jedem solchen Werke eine eigene wichtige Erage.

Es sei vor Allem gestattet, auch hier etwas zurückzugreifen über die Gränze, welche sich eigentlich gegenwärtiger Versuch gezogen hat, und zwar zu dem Zwecke der Aufführung einer neuen Ausgabe des bekannten Lehrbuches von Martens, dessen Text Pinheiro-Ferreira wieder mit fortlaufenden Noten versehen hat [1]).

---

1) Martens, G. F. de, Précis du droit des Gens moderne de l'Europe. Nouv. édit. avec des notes de Mr. S. Pinheiro-Ferreira. Bd. I, IV u. 460; Bd. II, IV u. 447. Par., 1831.

Die nahe Verwandtschaft dieser Arbeit mit der kaum gewürdigten Ausgabe Vattel's durch denselben Commentator lässt diese kleine Abweichung als passend erscheinen. — Ueber die Grösse und das Verdienst, welche sich Martens um das positive Völkerrecht erworben hat, ausführlich zu reden, ist überflüssig. Es ist allseitig anerkannt; und wer es noch bezweifeln möchte, der möge einen Blick auf die Vorgänger von Martens werfen, um den unermesslichen Vorschritt zu ermessen, welchen der ächt wissenschaftliche Geist, der geschmackvolle Tact und die grosse Sachkenntniss des göttinger Völkerrechtslehrers mit Einemmale ein sehr verwahrlostes Fach machen liess. Nöthig aber ist es, an diese Verdienste zu erinnern, weil in der That Pinheiro-Ferreira dieselben nach Form und Sache misskennt. Nicht nur ist nämlich der Ton des Commentators noch weit verletzender, als der gegen Vattel gebrauchte; sondern es stellt sich derselbe auch auf einen ganz falschen Standpunct der Beurtheilung und wird dadurch beständig materiell ungerecht. Während nämlich Martens ausgesprochenermaassen positives Völkerrecht gibt, und natürlich nur für die Richtigkeit, nicht aber auch für die Sittlichkeit und Staatsweisheit der von ihm aufgefundenen Regeln einzustehen hat; wird er fortwährend von Pinheiro-Ferreira mit Einwendungen vom Standpuncte der letzteren Lehren oder von dem des philosophischen Rechtes überhäuft und hart wegen seiner Widersprüche gegen diese angelassen. Es ist in der That unbegreiflich, wie ein scharfsinniger Mann so völlig die richtige Auffassung verfehlen und dadurch die von ihm geschleuderten Vorwürfe auf sich selbst zurückfallen lassen konnte. Damit soll übrigens keineswegs gesagt seyn, dass nicht unter den gelieferten Noten auch viele ganz richtige seien. Es fehlt ihnen weder an Geist, noch an Folgerichtigkeit. Und wenn sich der Verfasser auch zuweilen von der Bentham'schen Nützlichkeitsansicht vom Rechte zu unrichtigen Behauptungen verleiten lässt, so tritt dieser Fehler nicht allzu stark hervor. Gern würden daher auch wir das Verdienstliche der Arbeit anerkennen, liefe nicht der eben erwähnte Grundfehler durch, und missbilligten wir nicht, wie wir glauben mit Recht, die Misshandlung eines höchst ehrenwerthen Landsmannes.

Das erste selbstständige System des positiven Völkerrechtes, welches nach längerem Stillschweigen erschienen ist, hat den

gelehrten Amerikaner zum Verfasser, dessen umfassende geschichtliche Arbeit wir oben bereits gebührend anerkannt haben. Henry Wheaton hat die Musse seines Gesandtschaftspostens in Berlin auch zur Bearbeitung eines Lehrbuches seiner Lieblingswissenschaft benützt [1]). Seiner eigenen Erklärung gemäss ist es zunächst für angehende Diplomaten und sonstige Anfänger bestimmt. Und hiezu würde es sich auch nach dem mässigen Umfange (das Buch ist sehr weitläufig gedruckt) und nach der einfachen und klaren Darstellung gar wohl eignen, stünde nicht ein Grundbedenken im Wege. Es ist diess die unrichtige Auffassung des Begriffes und Wesens des positiven Völkerrechtes. Seiner eigenen Begriffsbestimmung gemäss (Bd. I, S. 54) ist nämlich dasselbe der Inbegriff der aus der Natur einer Gesellschaft von unabhängigen Nationen für deren gegenseitiges Verhalten abzuleitenden Rechtsregeln, beschränkt und modificirt unter etwaiger allgemeiner Zustimmung. Und in dieser Weise behandelt er auch durchweg den Gegenstand. Immer beginnt er mit einigen (häufig ziemlich magern und auf der Oberfläche genommenen) rechtsphilosophischen Sätzen; diesen aber fügt er dann unmittelbar als belegende Beispiele oder etwa auch als gewohnheitsrechtliche Beschränkungen mehr oder weniger zahlreiche Fälle bei aus dem wirklichen Völkerleben. Nun leuchtet aber ein, dass auf diese Weise kein positives Völkerrecht zu Stande kommen mag. Dieses kann denn doch nur der geschichtlich nachweisbare Ausdruck des gemeinsamen Rechtsbewusstseyns der christlichen Völker der Neuzeit über das Rechtsverhalten unabhängiger Staaten zu einander seyn. Wie sollte da aber der Beweis dieses Bewusstseyns und der Inhalt desselben gegeben werden durch die Aufstellung irgend welcher beliebiger rechtsphilosophischer Sätze und eine eben so willkürliche Beifügung von einzelnen Thatsachen. Jene Sätze können recht wohl den Staaten europäischer Gesittung ganz unbekannt und widrig seyn; die Thatsachen aber nur Ausnahmen oder Missbräuche und Missgriffe. Und selbst wenn beides thatsächlich nicht der Fall wäre, so ist noch gar kein Beweis geliefert, dass sie würklich als

---

1) Wheaton, H., Elements of international Law, with a sketch of the history of the science Bd. I., XIV u. 327, Bd. II., VII u. 296 S. Lond., 1836.

positive Maassregeln anerkannt sind. Wir haben oben selbst die Beiziehung des philosophischen Rechtes als nöthig anerkannt zur Zustandebringung eines vollständigen wissenschaftlichen Systemes des positiven Völkerrechtes. Allein es ist ein grosser Unterschied zwischen der Errichtung eines Gebälkes von dürren Naturrechtssätzen, deren Zwischenräume mit thatsächlichen Beispielen ausgefüllt werden, und einem philosophischen Begreifen des positiven Rechtsbewusstseyns, einer Kritik desselben vom Standpuncte eines philosophischen Gedankens, endlich einer Aufstellung rein philosophischer Sätze, als solcher, wo sich ein positiver Stoff gar nicht auffinden lässt. Bei der vom Verfasser befolgten (freilich nicht von ihm zuerst gebrauchten) Methode hat weder die Philosophie noch die Geschichte ihre richtige Stellung und Bedeutung; und dass einem solchen positiven Völkerrechte selbst das Daseyn abgestritten wird, ist leicht begreiflich.

Ein in mehrfacher Beziehung wichtiges Buch ist das von dem Engländer Oke Manning herausgegebene [1]. Zwar kann es als System nicht gelobt werden, in so ferne die einzelnen Theile äusserst ungleichartig gehalten sind und namentlich der eine Gegenstand des neutralen Handels zur See den grössern Theil des ganzen Werkes füllt. Auch sind wir sehr weit entfernt, materiell alle Sätze gut zu heissen, welche der Verfasser aufstellt als ein unerschrockener Vertheidiger aller Ansprüche und Grundsätze der Engländer hinsichtlich des Seerechtes in Kriegszeiten. Endlich haben wir oben schon erklärt, dass das Bentham'sche Nützlichkeitsprincip uns als eine durchaus unzulässige Grundlage des Rechtes überhaupt und des Völkerrechtes insbesondere erscheint. Allein auf der andern Seite müssen wir die ernste, männliche Haltung des Werkes, die gesunde Logik des Verfassers, seine anständige Polemik als erfreulich anerkennen; namentlich aber hervorheben, dass es ein entschiedener Vortheil für die schliessliche richtige Feststellung des Völkerrechtes ist, hier eine in ihrer Art treffliche Entwicklung der englischen Grundsätze über neutralen Handel zu erhalten. Weitaus in der Regel werden bekanntlich die entgegenstehenden Ansichten verfochten und die Sprüche der

---

1) Oke Manning, W., Commentaries on the Law of Nations. XXVIII u. 390 S. Lond., 1839.

englischen Gerichte und sonstigen Behörden lediglich als Ausflüsse der ungerechtesten Eigensucht und übermüthiger Gewaltherrschaft dargestellt. Nun ist es aber offenbar von grossem Werthe, auch die Gründe der Gegner zu hören, und zwar nicht blos in den schwerfälligen und immer nur auf Einzelnfälle gerichteten Entscheidungsgründen der Gerichte, sondern in einer formell vortrefflichen zusammenhängenden Entwicklung. Nur auf diese Weise lässt sich der würkliche Stand der Frage feststellen, und erst nach Abwägung der beiderseitigen Beweisführungen kann die Wissenschaft eine wahre Ausgleichung finden. Allerdings wird selbst die schlagendste theoretische Beweisführung, falle sie auch aus, wie sie wolle, nicht alsbald eine allgemeine Befolgung ihrer Sätze zu Wege bringen. Wo das Interesse so verschieden und so gross ist, wie hier das der Neutralen und das der kriegführenden Seemächte, da findet die Wissenschaft wenig Gehör bei den von ihr Verurtheilten. Allein desshalb ist das Verdienst einer Richtigstellung der Theorie immerhin ein bedeutendes, weil sich dann doch allmählig die Gesittigung der als wahr erwiesenen Sätze bemächtigt und ein Zuwiderhandeln immer unmöglicher wird. Und ein Verdienst ist es sogar, die Gründe auch nur der einen Seite besser als bisher dargelegt zu haben, selbst wenn sie am Ende nicht, oder wenigstens nicht in der Hauptsache, Anerkennung finden sollten. In diesem Falle ist denn nun aber Oke Manning. Und dass diese Leistungen von einem den Rechtsstudien ursprünglich fremden, noch jungen Manne gemacht worden, (Herr Manning ist Kaufmann,) vermindert sicher ihr Verdienst nicht.

Nicht sowohl des Inhaltes, als des Vaterlandes des Verfassers wegen zieht das Lehrbuch des Südamerikaners Bello [1]) die Aufmerksamkeit des Literaturfreundes auf sich. Es mag immerhin reizen, zu sehen, wie ein allen gesittigten Völkern gemeinschaftliches Recht auf der andern Seite der Erde aufgefasst wird, und wie viel von unserer Wissenschaft, so wie was von unseren Büchern seinen Weg dorthin gefunden hat. Freilich ist die Probe in dem vorliegenden Fall nicht ganz rein, da der Verfasser in der unsichern und wechselnden Eigenschaft eines columbischen und

---

1) Bello, Andr., Principios de Derecho de Gentes. Opera public. en Santiago de Chile, reimpr. etc. XVI u. 452 S. 16. Par., 1840.

chilesischen Diplomaten längere Zeit in England zugebracht zu haben scheint. Sei dem nun wie ihm wolle, so hat sich die junge Cultur Südamerika's dieses Buches nicht zu schämen. Ist in demselben auch die Wissenschaft nicht weiter gefördert, so ist es doch ein im Ganzen wohlgerathenes Compendium der landesüblichen Begriffe und Annahmen, und der Verfasser zeigt eine tüchtige Benützung seiner Vorgänger, namentlich aber Vattel's, Martens's, Chitty's und Kent's. Einzelne Abtheilungen sind sogar recht löblich, so namentlich Alles was den Handel betrifft. Auffallend ist übrigens, dass der Verfasser sich in seiner Darstellung des Rechtes der Neutralen zur See völlig an die englischen Ansichten anschliesst. Mag diess nun eine Folge der Auctorität von Chitty und von Kent seyn, oder seines Aufenthaltes in England; jeden Falles hätte eine unbefangene Erwägung der Gründe der Neutralen erwartet werden können, da sicher noch Jahrhunderte lang, wenn nicht überhaupt immer, die südamerikanischen Staaten ihren Vortheil in der möglichsten Freiheit der neutralen Flagge zu suchen haben, somit die Anerkennung von Grundsätzen, welche eben so bestritten als ihnen nachtheilig sind, noch lange keine Eile gehabt hätte. Auch haben wir uns darüber gewundert, dass die Lehre von der Unabhängigkeit empörter Kolonieen und von deren Anerkennung von Seiten anderer Staaten so dürftig abgehandelt ist. Schliesslich noch die Bemerkung, dass von dem Verfasser eine siegreiche Arbeit in einem schweren und verwirrten Streite über internationales Privatrecht nicht zu erwarten seyn möchte; wenigstens ist das hier im Handbuche über den Gegenstand Gesagte so verwirrt und unjuristisch, als möglich.

Auch das nächste von uns zu nennende Werk ist ein transatlantisches. Der berühmteste rechtswissenschaftliche Schriftsteller Amerika's, der neuyorker Kanzler Kent, eröffnet seine Darstellung des Rechtes der Vereinigten Staaten mit einem Systeme des positiven Völkerrechtes [1]. Eine so weit gehende Ausholung für ein particuläres Recht mag auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen; allein wenn man bedenkt, nicht nur dass die

1) Kent, James, Commentaries on American Law. 5th edit. I—IV. New-York, 1844. Law of Nations, Bd. I, S. 1—200 (übrigens häufig mit einer über mehrere Blätter fortlaufenden gleichen Seitenzahl).

Vereinigten Staaten bei ihrer Lostrennung von England eine Beobachtung des europäischen Völkerrechtes ausdrücklich zugesagt haben, sondern dass auch ohne eine solche besondere Zusage die Gerichte des Landes nothwendig gelegentlich Fragen zu entscheiden hätten, welche auf völkerrechtlicher Grundlage ruhen, so kann die Berücksichtigung des Völkerrechtes in einem den gesammten Rechtszustand der Union umfassenden Werke nur gebilligt werden. Jeden Falles verdanken wir der Ansicht des Verfassers von der Nothwendigkeit der Aufnahme eine so ausgezeichnete Arbeit, dass es sehr am unrechten Orte wäre, weiter nach der Legitimation zu fragen. Diejenigen Eigenschaften, welche am auffallendsten und bestimmtesten in der Abhandlung Kent's hervortreten, sind: Wahrheit, Bestimmtheit, genaue Bekanntschaft mit dem Gegenstande, practischer Sinn. Es ist dem Verfasser nicht entfernt um die Aufstellung einer tadellosen Schultheorie zu thun; die Systematik ist fühlbar vernachlässigt; auch möchte es seyn, dass der Verfasser je zuweilen sich derjenigen Entscheidung der Fragen mehr als billig zuneigt, welche den Vortheil seines Vaterlandes zu fördern verspricht. Allein überall tritt der ausgezeichnete Practiker, der in der Abwägung von Entscheidungsgründen geübte Richter, der mit den Präjudicien vertraute anglo-amerikanische Rechtsgelehrte auf eine eindruckmachende Weise entgegen. Wir haben nicht viele Bücher gelesen, deren Verfasser in gleichem Grade das Gefühl der persönlichen Achtung erweckte, oder in welchen der Stoff mit solcher Sicherheit und Meisterschaft gehandhabt wurde. Namentlich gibt es sicherlich im Völkerrechte kein neueres Werk, welches so viele Nachweise über schlagende Entscheidungen in streitigen Fragen, so viele neue Beziehungen des internationalen Verkehres, namentlich im Seehandel, enthielte. Wenn irgendwo das Wort „practisches" Völkerrecht an der Stelle ist, so ist es hier. Allerdings werden, wie schon der Zweck des Buches es mit sich brachte, sehr viele amerikanische Fälle angeführt, und neben ihnen nur noch die englischen Entscheidungen in grösserer Anzahl. Allein da diese beiden Völker die ausgedehnteste Erfahrung in diesen Angelegenheiten haben, und da nothwendig die Feststellung eines Gewohnheitsrechtes zum bedeutenden Theile von ihnen ausgehen muss: so ist diese, vielleicht einseitige, Behandlung nicht blos ein erwünschter

Beitrag für unsere Theoretiker des Festlandes, welche nicht leicht solche Entscheidungen aus den ersten Quellen erfahren; sondern sie ist auch in objectiver Beziehung ein bei weitem kleinerer wissenschaftlicher Mangel, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Nur sehr selten ist man nicht im Stande, dem Verfasser beizustimmen; und dann ist es meistens Vaterlandsliebe, welche ihn verführt. So darf es z. B. nicht allzusehr wundern, dass er sich offenbar den strengen englischen Grundsätzen über das ganze Recht der Neutralen zuneigt. Er ist offenherzig genug, den Grund selbst zu sagen, indem er den Amerikanern zu bedenken gibt, dass sie bald zu einer Höhe der Seemacht herangewachsen seyn werden, auf welcher nicht mehr die Förderung, sondern vielmehr die Beschränkung des neutralen Handels ihr Vortheil sei. Ebenso begreift sich unschwer, wie er die englischen Ansprüche an die „narrow seas" billigt; haben doch die Amerikaner eine ähnliche Forderung hinsichtlich der Delaware Bai. Oder die freie Benützung der untern Stromstrecken durch die höher liegenden Anwohner; schon längst verlangen die Amerikaner die Schifffahrt auf dem Lorenzstrom als ihr aus diesem Grunde stammendes Recht. Es sind jedoch, wie gesagt, dieser zweifelhaften Puncte nur wenige; die Schrift ist im Ganzen eine höchst achtbare und belehrende, und wir sind überzeugt, dass uns solche Leser, welche wir etwa zu einer Bekanntschaft mit dem Werke veranlassen, Dank dafür wissen werden.

Mit Recht hätte es nicht nur auffallen können, sondern wäre zur Unehre zu rechnen gewesen, wenn die Deutschen die nothwendig gewordene neue Bearbeitung des positiven Völkerrechtes allen andern Völkern, selbst denen anderer Welttheile, allein überlassen hätten, nachdem doch ihr J. J. Moser es zuerst ordnete, Martens aber, Günther und Klüber es wissenschaftlich begründeten. Diesen Vorwurf hat Heffter uns erspart, und zwar auf eine Weise, welche den alten Ruhm nur steigern kann. Wir stehen nicht an, sein Lehrbuch [1] für weitaus das beste zu erklären, welches in irgend einer Sprache im Völkerrecht besteht, und zwar sowohl nach Form, als nach Inhalt. In formeller Beziehung

1) Heffter, A. W., Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. XVI u. 412 S. Berlin, 1844.

ist nämlich vorerst anzuerkennen der richtige Umfang des Buches. Trotz seines reichen Inhaltes ist dasselbe, durch Vermeidung alles unnöthigen Geredes und Prunkes mit dürrer Gelehrsamkeit, in mässiger, für den Handgebrauch und für Vorlesungen bequemster Grösse geblieben. Sodann loben wir die einfache, übersichtliche Eintheilung des Stoffes. Auch die neue, übrigens dem Rechtsgelehrten sonsther gewöhnte, Zerfällung des Friedensrechtes in Personen-, Sachen- und Obligationen-Recht ist zweckmässig. Weiter zeichnet sich aus die Gleichmässigkeit der Anlage. Jeder Frage ist nach ihrer objectiven Wichtigkeit der verhältnissmässige Raum angewiesen, nicht aber Lieblingsgegenständen minder gerne Bearbeitetes geopfert. Ferner ist die Sprache klar, geschmackvoll, wissenschaftlich ohne Ziererei. Endlich finden wir, dass in den Nachweisungen der Literatur und einzelner schlagender Beispiele gerade das rechte Maass eingehalten ist. Das Gegebene macht aufmerksam auf die Quellen und die besten Gewährsmänner, verdeutlicht und verkörpert, ohne durch Ueberhäufung zu erdrücken. Allerdings muss bei der Auswahl der angeführten Thatsachen und Bücher nicht aus den Augen gelassen werden, dass das Buch ein zunächst für Deutsche bestimmtes ist. Was aber den Inhalt betrifft, so kann wohl Keinem der Eindruck entgehen, dass hier ein gewiegter, vielfach durchgebildeter Rechtsgelehrter spricht. Geübter Scharfsinn, gründliche Gelehrsamkeit treten auf jedem Blatte entgegen. Die Beweisführung im Einzelnen ist scharf, umsichtig, wissenschaftlich; die Gesammtrichtung aber mit gesundem Sinne auf das Practische gerichtet. Aus der Bekanntschaft des Verfassers mit anderen Rechtstheilen ergiebt sich die Berücksichtigung mancher Materien, welche bisher fehlerhafter Weise im Völkerrechte übergangen wurden, wie z. B. der Verbindlichkeiten ex delicto, quasi ex contractu u. s. w.; daraus ebenfalls die sichere Handhabung des, eben ihrer Vielseitigkeit wegen so schwierigen, internationalen Privatrechtes. Das ganze Kriegsrecht, besonders auch die Lehre von dem Handel der Neutralen, ist meisterhaft bearbeitet. Kurz, wir wiederholen unsere Ueberzeugung, dass in der ganzen Literatur des Völkerrechtes ein gleich gutes Lehrbuch nicht besteht; und wir sind daher auch fest überzeugt, dass sich dasselbe bald eine Würksamkeit weit über Deutschland hinaus verschaffen wird. Der Verfasser selbst scheint

in gerechtem Gefühle seiner Leistung dieses selbst zu erwarten, indem er eine französische Bearbeitung des Buches in Aussicht stellt. In dieser werden dann auch die verhältnissmässig wenigen und kleinen Flecken verschwinden, welche eine schärfere Prüfung an der Arbeit in ihrer itzt vorliegenden Form zu entdecken vermag. So wird vielleicht der Verfasser die Anordnung seiner einleitenden Paragraphen sachgemässer treffen. Ferner wohl seine Ansichten über den Verkehr mit einem noch nicht anerkannten Staate und über die rechtliche Gleichgültigkeit der Anerkennung eines solchen Staates einer nochmaligen Prüfung unterwerfen. Ebenso die Aufnahme des Verhältnisses der Regierungen zum Römischen Stuhle, welches denn doch kaum dem Völkerrechte angehören möchte, dessen Gegenstand nur das Rechtsverhältniss unabhängiger Staaten zu einander ist, nicht aber auch der Einfluss sonstiger, moralischer oder physischer, Gewalten. Gewiss aber wird eine nochmalige Bearbeitung eine Auseinanderreissung wesentlich zusammengehöriger Lehren zu vermeiden und damit den Forderungen des Systemes Schranken zu setzen wissen, so dass die Verweisungen auf später erst folgende Ergänzungserörterungen wegfallen können. Wir nennen hier als Beispiel die Trennung des internationalen Privatrechtes und der Rechtsverhältnisse auswärtiger Privatpersonen. Auch wird, wie wir gerne glauben, eine französische Bearbeitung die materiell in's sittliche Gebiet allzu stark überschweifende, aber in der Form allzu dogmatisch gehaltene Mittheilung über diplomatische Kunst abkürzen und leichter gestalten, wo nicht ganz übergehen.

Keineswegs mit gleicher Billigung vermögen wir uns auszusprechen über das von Oppenheim gelieferte jüngste System des positiven Völkerrechtes [1]. Vorerst kann von einem Systeme denn doch kaum gesprochen werden, indem ein solches nicht blos einzelne in einer gewissen Ordnung vorgetragene Materien, sondern auch eine wenigstens leidliche Vollständigkeit voraussetzt. Sodann wissen wir es unmöglich gutzuheissen, dass bei jeder Gelegenheit, und selbst ohne eine solche, Abschweifungen in fremdartige Staatswissenschaften eingeschaltet werden. So z. B. politische Erörterungen über die Fehler des deutschen Bundes,

1) Oppenheim, H. B., System des Völkerrechtes. XV und 414 S. kl. 8. Frankf., 1845.

über Guizot's Politik, über Algier oder den Zollverein, über Kolonieen und deren Benützung; oder staatsrechtliche Bemerkungen über Gültigkeit der Regentenhandlungen nach eingetretenen Verfassungs-Aenderungen, über Auswanderungsrecht, innere Souveränetät u. s. w. Ein weiterer Anstand sind uns manche Sätze, welche wir für offenbar falsch erachten, z. B. dass ein Vertrag einem Gesetze derogire; dass zwei getrennte aber unter demselben Oberhaupte stehende Staaten auch bei der grössten individuellen Unabhängigkeit völkerrechtlich doch als Einheiten erscheinen; dass die Gültigkeit eines Vertrages durch die Ueberschreitung der constitutionellen Befugnisse des Ministers oder Fürsten nicht geschwächt werde, (während der Verfasser doch selbst zwei Zeilen tiefer sagt, dass ein Vertrag über Gegenstände, welche der Dispositionsbefugniss der Contrahenten entzogen sei, nur als Sponsion gelten könne.) Endlich erklären wir uns entschieden gegen die Sprache und den Ton der Schrift. Wir würden solche familiäre Redensarten, einen solchen herausfordernden Liberalismus, so wenig gemessenen persönlichen Tadel kaum in einem Zeitungsartikel erträglich finden. Die Wissenschaft aber erfordert mehr Haltung und Objectivität. Wenn wir es würklich dahin bringen würden, dass allseitige Erwägung und Unpartheilichkeit nur als Gesinnungslosigkeit gälten, dann hätte auch die wahre Bildung und der würkliche geistige Fortschritt ein Ende. Ein anderes ist das Handeln und Reden des Partheimannes, ein anderes die wissenschaftliche Arbeit des Theoretikers, Geist, Gewandtheit des Ausdruckes, eine in den Einzelnheiten nicht stecken bleibende Uebersicht können nicht zum Ersatze dienen; auch reichen sie nicht hin zur Erwerbung eines bleibenden Namens.

III. Monographieen.

Aber nicht blos in Systemen und mittelst derselben baut sich die Wissenschaft auf und weiter. Eine eben so bedeutende Stelle nehmen diejenigen Schriften ein, welche einen einzelnen bestimmten Gegenstand bearbeiten. Während jene die durchgreifenden Folgen neuer Gedanken zeigen, den allmählig angesammelten geschichtlichen Stoff ordnen, jüngsten Streitfragen ihren verhältnissmässigen Platz und Werth anweisen, das Ganze aus dem

Einzelnen bilden und das Einzelne aus dem Ganzen beleuchten: können diese die geschichtliche Unterlage vollständig darlegen und richtig stellen, in die obersten Grundsätze tiefer eindringen, die Neben- und Folgesätze allseitig entwickeln, kurz eine Frage völlig erledigen, so weit der itzige Stand der Wissenschaft und das auf einen bestimmten Punkt angestrengt gerichtete Talent solches möglich machen. Eine in Blüthe stehende Wissenschaft zeigt daher auch eine entsprechende Menge von Einzelnschriften auf. — Nur als ein günstiges Zeichen und als ein erfreuliches Mittel vollständigster Ausbildung kann es daher aufgenommen werden, wenn das Völkerrecht in dem von uns besprochenen Zeitabschnitte reichliche Erörterungen einzelner Fragen in eigenen Schriften erhalten hat. Namentlich in einer Beziehung, freilich einer im practischen Leben täglich zur Anwendung kommenden und dennoch fast ganz vernachtheiligten Frage, ist ein fast überschwänglicher Reichthum über uns eingebrochen. Wir führen in Folgendem diese Schriften in raschem Zuge und geordnet nach den Gegenständen vor unsern Lesern vorüber, jede derselben mit einem kurzen Ausspruche unseres subjebtiven Urtheiles begleitend. Wenn wir aber namentlich in dieser Abtheilung unserer Bücherschau nicht zu unbedingter Vollständigkeit gelangt seyn sollten, so wird eine billige Kritik diess nicht allzuhoch anrechnen. Solche Bearbeitungen einzelner Fragen erhalten oft eine nur örtliche Verbreitung, verschwinden leicht wieder ganz, kommen auf keine Weise zur öffentlichen Kenntniss. Davon nicht zu reden, dass die Herbeischaffung sämmtlicher Monographieen aus allen Theilen der Welt die Kräfte und die Zwecke des Privatmannes doch allzu augenscheinlich übersteigt, während wir doch bei der fast völligen völkerrechtlichen Armuth der in unserem Bereiche befindlichen öffentlichen Sammlungen lediglich an unsern eigenen Büchervorrath und den unserer Freunde gewiesen sind.

1. Diplomatische Agenten und Diplomatie.

Es ist ein sehr nahe liegender, daher auch schon häufig ausgeführter Gedanke, den diplomatischen Agenten ein Werk in die Hand zu geben, welches sie über die ihnen obliegenden Geschäfte in materieller und formeller Beziehung belehre. Selbst dem Unterrichtetsten und Geübtesten kann zu Zeiten ein solches Hülfs-

mittel nützlich seyn; noch mehr natürlich den weniger gut Vorbereiteten und den Anfängern. Letzteres um so mehr, als nur allzu oft die Vorbereitung für ein völkerrechtliches Amt höchst mangelhaft ist. Wir wollen nicht einmal von Generalen, Hofleuten oder Ständemitgliedern reden, welche mit einem Male und ohne alle frühere Beschäftigung in auswärtigen Geschäften mit einer Sendung beauftragt werden können, oder von einfachen Kaufleuten, welchen ein Consulat übertragen wird. Aber selbst die für die völkerrechtliche Laufbahn bestimmten jungen Leute werden in den meisten Fällen höchst ungenügend in dem, was sie einst zu wissen brauchen, unterrichtet. Die Universitäten geben, bei der kleinen Zahl der zu solchen Studien Geneigten, gar dürftige, wenn irgend eine, Gelegenheit zur Ausbildung; eine eigene diplomatische Akademie aber, wie sie zu ihrer Zeit J. J. Moser in Hanau oder Koch in Strasburg errichtet hatten, besteht gegenwärtig nirgends in der ganzen Welt. Sei nun auch ein Buch nur eine sehr mangelhafte Aushülfe, so ist es doch unter solchen Umständen wahres Bedürfniss. Auch fehlt es denn keineswegs daran.

Wir nennen zuerst diejenigen neueren Werke, welche die Amtsanweisung der gesandtschaftlichen Beamten (im Gegensatze gegen die Consuln) zum Gegenstande haben. Es sind ihrer zwei, beide von deutschen Diplomaten verfasst, nämlich von dem Graven Garden [1]) und von dem Freiherrn Karl von Martens [2]). In der Natur der Sache liegt, dass dieselben grosse Aehnlichkeit mit einander haben; doch fasst das erstgenannte seine Aufgabe etwas weiter auf. Grav Garden giebt nämlich nicht blos eine Darstellung des Gesandtschaftsrechtes, ja nicht einmal blos des Völkerrechtes, sondern auch einen kurzen Abriss allgemeiner staatsrechtlicher Begriffe, während Freiherr von Martens sich auf eine Monographie des Gesandtenrechtes beschränkt. Beide

1) Garden Cte de, Traité complet de Diplomatie, ou théorie générale des relations extérieures des puissances de l'Europe. I, IV und 483; II, IV und 451; III, IV und 423 S. Par., 1833.

2) Martens, Ch. de, Guide diplomatique, ou traité des droits, des immunités et des devoirs des ministres publics . . . Nouv. édit. revue, rectifiée et améliorée par Mr. de Hoffmanns. I, XXI und 760; II, XXX und 507 S. Par., 1837, — Es scheint auch einen Brüssler Nachdruck dieses Werkes vom J. 1838 zu geben.

lassen der Theorie den Abdruck einer bedeutenden Anzahl von Actenstücken folgen, welche nach Form und Inhalt als Vorbilder in den verschiedenen Geschäftszweigen und Ausfertigungen dienen können. Etwas Eigenthümliches und Hervorragendes wüssten wir in keinem der beiden Werke auszuheben; allein dass sie zu ihrem Zwecke nützlich dienen, wollen wir keineswegs in Abrede ziehen. Hätten wir nun die Wahl zwischen ihnen, so würden wir das von Martens vorziehen als das stoffreichere. — Im Uebrigen können wir die vorliegende Ausgabe von Martens nicht ohne eine entschiedene Rüge verlassen Dieselbe ist nicht von dem Verfasser veranstaltet, sondern von einem, wenn uns nicht Alles trügt, völlig Unbefugten. Herr v. Martens hatte im J. 1822 ein Manuel diplomatique erscheinen lassen, welches im Wesentlichen, jedoch kürzer gefasst, denselben Zweck einer Amtsanweisung hatte. Im J. 1832 erweiterte er es zu einem Guide diplomatique. Ohne dass letztere Schrift vergriffen gewesen wäre, ferner bei Lebzeiten und ohne Auftrag des Verfassers gab nun Herr von Hoffmanns die vorliegende Ausgabe heraus. Und wenn er etwa diese tadelnswerthe Einmischung in das Schriftstellerrecht eines Dritten durch den beigefügten Abdruck alter, längst bekannter Abhandlungen von Felice über Unterhandlungen, von s'Gravesende über Chiffriren, und von Hauterive über die Selbstausbildung angehender Diplomaten, so wie endlich durch ein von ihm selbst herrührendes ausgedehntes Bücherverzeichniss zu rechtfertigen gedächte, so wäre diess um so weniger genügend, als diese Aufschwemmung an sich nur eitel Buchmacherei ist.

Einiger noch weit bedeutenderer Arbeiten hat sich das Consulatwesen zu erfreuen gehabt. — Vorerst und vor Allem des Handbuches für Consuln von A. v. Miltitz [1]. Bekanntlich hat es schon früher an guten Schriften über die Rechts- und Geschichts-Verhältnisse der Consuln nicht gefehlt. Die Arbeiten von

1) Miltitz, Al. de, Manuel des Consuls. Bd. I, a. u. d. T. Tableau du dévelopement des institutions judiciaires et administratives créées pour l'utilité du commerce, ainsi que de la législation commerciale et maritime des principaux états de l'Europe et des É. U. de l'Amérique, XII, 548 und LXXXI; Bd. II, a. u. d. T. Des Consuls à l'étranger, tels qu'ils ont été institués par les principaux états de l'Europe etc. Abthl. 1, II und 566; Abthl. 2, 1797 S. Lond. und Berlin, 1837—39.

Steck, Borel uud Warden waren, in Aller Händen; und nicht zu verachten war die Abhandlung des Holländers Kannes (freilich wohl eigentlich von den Tex.) Allein wie viel doch noch in der Sache zu thun war, zeigte eigentlich erst das obengenannte vortreffliche Werk. Leider ist zwar dasselbe nicht ganz vollendet, indem die vom Verf. verheissene Theorie des Consulates fehlt; allein auch das schon Gegebene ist des höchsten Lobes werth. Nur selten in der That ist eine solche Gründlichkeit und eine solche staunenswerthe Gelehrsamkeit. Das Buch ist ein wahrer Schatz für die wichtige Klasse von öffentlichen Beamten, zu deren Unterweisung es bestimmt ist; und es bedarf ein Consul, welcher in einem verlorenen, von jedem gebildeten Verkehre abgeschnittenen Orte leben muss, kaum einer weitern Bibliothek in seinem Fache. Aber auch für Theoretiker und Practiker in sonstigen weiten Kreisen gewährt es reichlichste Belehrung; namentlich muss es auch als ein geschichtliches Werk von grosser Bedeutung anerkannt werden, welches der ernsten Beachtung unserer Geschichtsforscher über das Mittelalter gar sehr werth ist. — So weit das Handbuch vor uns liegt, zerfällt es in drei wesentlich verschiedene Abtheilungen. Die erste giebt eine genaue, den Quellen entnommene Darstellung der Handels-Gerichte und Handels-Behörden in allen europäischen Seestaaten und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Sehr unrichtig wäre die Einwendung, dass diese Einrichtungen dem Geschäftskreise des Consuls fremd seien, und somit auch in dem vorliegenden Werke zu übergehen gewesen wären. Es muss vielmehr als ein sehr richtiger Gedanke anerkannt werden, die Consuln mit den sämmtlichen gesetzlichen Einrichtungen, welche den Handel betreffen, bekannt zu machen. In vielen Fällen wird erst eine solche Kenntniss sie in den Stand setzen, ihren Landsleuten richtig zu dienen. Und dass diese Uebersicht über einen wichtigen Theil der Einrichtungen der gesittigtsten Völker für den Politiker überhaupt von bedeutendem Werthe und von grosser Bequemlichkeit ist, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Die zweite Abtheilung giebt eine vortreffliche Geschichte der Entstehung der Consulate zuerst im Morgenlande, dann aber auch in Europa. Von ihr namentlich gilt das oben ausgesprochene Lob der Gelehrsamkeit des Verfassers. In der dritten Abtheilung endlich wird die Geschichte

und der itzige Stand sämmtlicher einzelner Consulate der mehrerwähnten Staaten, wie sich diess aus den Verträgen oder sonstigen Staatsacten ergiebt, mit einer staunenswerthen Vollständigkeit und unter genauester Nachweisung der einzelnen Quellen gegeben. Der Gedanke an 'die auf diesen Theil des Werkes verwendete Mühe kann in der That schwindlig machen; und sicherlich ist man durch sie, so wie durch die übrigen Abtheilungen, zu dem Urtheile berechtigt, dass dieses Handbuch eine der gediegensten Arbeiten ist, welche die ganze Literatur des Völkerrechtes aufzuweisen hat.

Zweitens ist auch eine neue Ausgabe des bekannten Werkes von Laget de Podio über die Gerichtsbarkeit der französischen Consuln erschienen [1]. Diese Schrift hat sich schon in ihrer ersten Ausgabe von 1826 vielen Beifalles erfreuet, indem sie in — freilich ziemlich verfehlter — systematischer Ordnung, die französischen Gesetze und Verordnungen über das Consulatwesen mittheilte, (nicht etwa blos über die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit derselben, wie der Titel glauben machen könnte,) und damit nicht nur ein practisch brauchbares Handbuch für die betreffenden Beamten, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur weitern wissenschaftlichen Ausbildung eines wichtigen Abschnittes des Völkerrechtes gab. Die neue Ausgabe liegt uns nicht vor; wir lesen aber, dass das Buch vielfach verbessert und vermehrt worden sei.

Passend knüpfen wir wohl an diese den Geschäftskreis der verschiedenen diplomatischen Agenten systematisch erläuternden Werke noch einige Schriften an, deren Zweck ebenfalls Erörterungen über Organisation dieses Zweiges des öffentlichen Dienstes und über gedeihlichste Thätigkeit des einzelnen Beamten sind. Hier stossen wir denn zuerst

auf die geistreiche Schrift Fr. Kölle's [2]) „Betrachtungen über Diplomatie.“ Es ist diess eine Sammlung von Aphorismen über Diplomaten und deren Beschäftigungen und Mittel, wie sie ein geistig unabhängiger und scharfer Beobachter während

---

1) Laget de Podio, Nouvelle juridiction des Consuls de France à l'étranger. Ed. 2. Marseille, 1843.

2) Kölle, Fr., Betrachtungen über Diplomatie. XVI und 323 S. Stuttg. und Tüb., 1838.

eines langen, vielbewegten Lebens und in günstiger persönlicher Stellung sich bilden und abrunden konnte. Ohne einen sichtbaren äusseren Zweck und ohne einen Gedanken an systematische Vollständigkeit und Reihenfolge sind diese Sätze ein unmittelbares Ergebniss des feinen und selbst überfeinerten, künstlichen und verkünstelten, mehr von Verstand und Wissen als von Sittlichkeit und Gemüth bewegten Lebens in diplomatischen Kreisen. Und zwar tragen sie, eben weil sie das Ergebniss eigenster Geistesthätigkeit und Erfahrung sind, ein sehr subjectives Gepräge. Dass sie hauptsächlich in Rom, und nicht etwa in einer grossen weltlichen Hauptstadt mit einem beherrschenden Hofe und einer thatkräftigen, durch schnelles Handeln Eindruck machenden Regierung, entstanden sind; ferner, dass sie das Ergebniss der Erfahrungen des Abgeordneten eines kleinen Staates sind, in welcher Stellung geistige Mittel nur allzuhäufig die fehlenden äusseren ersetzen müssen, eine nothwendige Nachricht durch Schlauigkeit und Gefälligkeit im Privatleben gegen die amtlich besser unterrichteten grösseren Genossen zu erwerben ist, auch der kleine und selbst kleinliche Vortheil nicht übersehen werden darf; endlich, dass sie das Ergebniss der Erfahrungen eines Mannes sind, welcher nicht durch einen historischen Namen, sondern durch Talent, Wissen und Bildung seinen Weg machte und seine Stellung zu behaupten hatte: diess Alles spricht sich mit grosser Frische in dem Buche für jeden verständigen Leser aus. Wenn wir aber, was die Feinheit der Auffassung, die Richtigkeit der Gedanken, die leise Ironie geistreicher Uebertreibung, und die künstlerisch abgerundete Form der Darstellung betrifft, die Betrachtungen Kölle's unbedenklich den Aphorismen Gracian's und (Singlespeech) Hamilton's als ebenbürtig an die Seite setzen: so haben wir damit auch das höchste Lob ausgesprochen, welches einem Geisteserzeugnisse dieser Art zu Theil werden kann. Frägt aber ein rechtschaffener Kanzleimann oder ein theoretischer Pedant: was beweissen solche Sprüche? so ist zwar ganz richtig, dass man Bemerkungen dieser Art nicht als Belegstellen einer juristischen Beweisführung noch als Theile von Paragraphen eines Compendiums verwenden kann; eine cursorische Durchlesung von einem Ende zum andern zum Behufe einer genügsamen Bekanntmachung mit dem Inhalte wäre Thorheit; auch glauben wir gerne, dass

der Anfänger und gar der Geistlose nicht nur nichts aus ihnen lernen kann, sondern eher von ihnen verwirrt werden wird: allein der Welterfahrene erinnert sich bei ihrer Lesung und Ueberdenkung, wird sich selbst deutlicher und in der Feststellung des Urtheiles über Selbsterlebtes gefördert, vielleicht auch auf einen bisher begangenen Fehler aufmerksam. Ein practischer Wink über die Behandlung einer gerade obschwebenden schwierigen Angelegenheit wird auch nicht selten als ein Gottsend zufallen. Diess aber ist wahrlich auch Nutzen und Verdienst.

Ebenso der selbsterlebten Erfahrung entnommen, aber freilich auf einen weit kleinern objectiven Kreis beschränkt, ist die Schrift des französischen Diplomaten Valbezen[1]). Er fordert dreierlei: Erstens eine Vereinigung des diplomatischen Corps im engern Sinne mit den Consuln, so dass die bei einer Gesandtschaft zuerst ausgebildeten jungen Männer auf Consulate versetzt, von diesen aber, bei erprobter Tüchtigkeit, wieder zu Gesandtschaften berufen würden. Hierdurch soll einer politischen und diplomatischen Unerfahrenheit der Consuln, von denen doch möglicherweise Jeder unversehens die wichtigsten staatlichen Geschäfte erhalten könne, beseitigt, überdiess Männern von mittlerer Lebensstellung die diplomatische Laufbahn zugänglicher gemacht werden. Zweitens will der Verfasser die Bestellung eines Botschaftsrathes mit Gesandtenrang bei jeder Grossbotschaft, damit die Stellvertretung des Botschafters nicht nothwendig auf einen Secretär falle; auch wohl zur Verstärkung des Einflusses der Botschaft, namentlich bei der Mittelklasse und bei Solchen, welche der Botschafter selbst nicht wohl sehen könne. Drittens aber wird eine bessere Bezahlung des diplomatischen Personales gefordert. — Diese Verbesserungsvorschläge beziehen sich freilich zunächst nur auf Frankreich; sie dürften aber überall, wenigstens in jedem grössern Staate, gleiche Beachtung verdienen. Der Verfasser spricht offenbar aus eigener unmittelbarer Erfahrung, und was er sagt, ist äusserst vernünftig und practisch. Namentlich aber ist die kleine Schrift desshalb von Bedeutung, weil sie eines der immer zahlreicheren Zeichen ist, dass eine wesentliche Verände-

---

1) Valbezen, E. de, Observations sur notre organisation diplomatique. II u. 41 S. Par., 1842.

rung in der Organisation der diplomatischen Laufbahn, und zwar in der Richtung einer grössern Begünstigung des Mittelstandes, vor sich gehen muss. Nicht nur fordert diess das Recht und die Ehre dieses Standes, welchem nur noch dieser Theil des öffentlichen Dienstes thatsächlich verschlossen oder doch sehr verkümmert ist; sondern auch die bessere Bedienung der Staaten in ihren auswärtigen Angelegenheiten. Früher wird sicher die beständige Anfeindung des Gesandtschaftswesens in den Volkskammern der constitutionellen Staaten nicht aufhören; eine Anfeindung, welche allerdings häufig sich in Zweck und Mittel vergreift und von Unkenntniss der Verhältnisse in der grössern Welt zeugt, welcher aber das ganz richtige nur noch dunkle Gefühl zu Grunde liegt, dass hier etwas ist, was nicht seyn sollte. Nicht durch Beschränkung der ohnedem ungenügenden Gehalte; nicht durch Herabsetzung der Gesandtschaften zu Stellen von blossen Geschäftsträgern; nicht durch Ersetzung der Diplomaten mit ganz unvorbereiteten und staatlich ungebildeten Consuln kann geholfen werden: sondern durch tüchtigste Besetzung aller Stellen, somit durch eine würkliche Eröffnung der gesammten diplomatischen Laufbahn für talentvolle und gebildete Männer jedes Standes und Namens, und durch eine dieses möglich machende Verbindung der diplomatischen Laufbahn mit dem übrigen Staatsdienste. Die Mittel hiezu werden von der Grösse des einzelnen Staates abhängen; allein die Erreichung des Zweckes ist von grosser Bedeutung für Regierungen und Völker.

Zum Schlusse erwähnen wir noch eines kürzeren Aufsatzes, in welchem der Neapolitaner Luigi Blanch auf die Geschichte der Diplomatie von den ersten Anfängen des Völkerlebens an bis auf unsere Zeit einen raschen Ueberblick wirft, um zu beweisen, dass die Diplomatie keineswegs von ihrer grossen Bedeutung herabgesunken sei[1]). Wir würden zwar dem Verfasser offenbar Unrecht thun, wenn wir diese flüchtige, lediglich auf eine geistreiche Anregung der grössern Lesewelt berechnete Skizze als eine wissenschaftliche Arbeit auffassen und von diesem Standpuncte aus beurtheilen wollten. Für einen solchen Zweck war

---

1) Blanch, Luigi, Delle vicende della diplomazia. (Im Museo di scienze e letteratura. Agosto, 1845, S. 303—322. Napoli.

weder das Thema gewählt, weil kaum im Ernste bestreitbar; noch das Mittel, nämlich sehr allgemein gehaltene geschichtliche Bilder, irgend von Gewicht. Allein da ein so ausgezeichneter Mann nicht anders kann, als auch bei leichterer Beschäftigung und so zu sagen, im Vorübergehen etwas Bedeutendes geben: so durften wir doch den Artikel in unserer Uebersicht nicht ganz übergehen, und wäre es z. B. nur wegen der Schilderung der geistlichen Diplomatie im Mittelalter gewesen.

2. Interventions-Recht.

Keine völkerrechtliche Frage hat in den letzten fünfundzwanzig Jahren soviel zu Verhandlungen und Behauptungen Anlass gegeben, als die, ob und wann es gestattet sei, in die inneren Angelegenheiten eines fremden unabhängigen Staates Eingriffe zum eigenen Vortheile zu machen; und zu keiner haben sich nicht nur verschiedene Staaten, sondern dieselben Staaten zu verschiedener Zeit auf so abweichende Weise verhalten. Freilich wohl ein Beweis, dass diese Antworten nicht sowohl auf einer festen rechtlichen Grundlage, als auf dem, wahren oder vermeintlichen, Vortheile beruhten. Unter diesen Umständen wäre auch eine bedeutende Literatur zu erwarten gewesen; allein dem ist nicht so. Weder der Zahl noch dem Gewichte nach entspricht das in neuerer Zeit über das Recht der Einmischung (natürlich der Stärkeren in die Angelegenheiten der Schwächeren) der Wichtigkeit der Frage. Uns sind zunächst nur zwei einschlägige Arbeiten bekannt, nämlich ein Artikel im Staatslexikon aus Rotteck's Feder [1]) und eine eigene Abhandlung von Heiberg [2]). Beide sprechen sich gegen das Recht einer Einmischung aus, (den Fall eigener unmittelbarer Rechtsverletzung ausgenommen,) und stützen sich dabei auf die Achtung vor der Unabhängigkeit auch der Mindermächtigen; beide machen auf den Widerstreit zwischen der heiligen Allianz und England, so wie auf den nach den Julitagen eingetretenen Umschwung in den Grundsätzen aufmerksam.

1) Rotteck, im Staatslexicon, Art. Intervention, 1ste Ausg. Bd. VIII, S. 377—394.

2) Heiberg, Das Princip der Nichtintervention in Beziehung auf die äussere und innere Organisation des Staates. 48 S. Lpz., 1842.

Heiberg untersucht den Grundsatz auch noch in Beziehung auf die gegenseitige Einmischung der Factoren eines und desselben Staatswillens, wo denn freilich der Begriff nur auf sehr gezwungene Weise Anwendung erleidet. Von einer tüchtigen, rechtsphilosophischen, geschichtlichen und politischen Untersuchung, welche die Frage völlig erschöpfte, ist jedoch weder bei dem Einen noch bei dem Andern die Rede, so dass hier offenbar noch ein Kranz zu erreichen ist.

3. Neutralität.

Eine der besprochensten Gegenstände des Völkerrechtes ist die Neutralität und ihre Folgen zu Land und zur See. Namentlich zu Ende des vorigen und zu Anfang des laufenden Jahrhunderts sind ganze Bibliotheken von amtlichen und Privat-Schriften über die einschlagenden Streitpuncte gewechselt worden. Diese Thätigkeit hat sich natürlich in solchem Maasse nicht in die lange Friedenszeit, und somit nicht in den von uns besprochenen Zeitabschnitt herein erstreckt. Zwar ist es trotz alles Schriftenwechsels weder unter den Staaten noch in der Wissenschaft zu einer Einigung gekommen; im Gegentheile stehen sich die Ansichten, namentlich über den Seehandel der Neutralen, zu zwei schnurstracks einander widersprechenden Systemen ausgebildet gegenüber, so dass voraussichtlich beim nächsten Kriege die alten Streitigkeiten alsbald wieder aufleben werden. Allein da es zunächst an äusseren Veranlassungen und am grösseren Interesse fehlte, so ruhte in der Regel auch die Feder. Doch ist diess nur bis zu einem gewissen Grade der Fall. Auch in der jüngsten Zeit sind theils einige allgemeine, d. h. durch keine besondere Veranlassung erzeugte, Schriften erschienen; theils haben einzelne bestimmte Fälle alsbald auch eine literarische Bearbeitung gefunden.

Von den ersteren haben wir (da die Schrift des Mailänders Lampredi doch schon jenseits unserer Grenzen fällt) hauptsächlich die Abhandlung des Graven Lucchesi-Palli zu nennen [1]. Dieselbe ist ihrem Hauptinhalte nach der Geschichte der bewaffneten See-Neutralitäten gewidmet, deren Veranlassung und

---

1) Lucchesi-Palli, Conte Ferd., Principii di dritto pubblico maritimo e storia di molti trattati sugli stessi. IV u. 190 S. Nap., 1840.

Verlauf sie ausführlich berichtet; doch berührt sie überhaupt, wenn schon kürzer, sämmtliche Fragen des Seerechtes der Neutralen. Dass der Verfasser die möglichste Ausdehnung der Ansprüche der Neutralen zu vertheidigen sucht, liegt schon in seiner Eigenschaft eines Bürgers einer kleinern Seemacht. Im Uebrigen hat freilich weder Geschichte noch Theorie durch das Buch viel gewonnen, welches an wortreicher italienischer Breite gar sehr leidet. — Eine entgegengesetzte Ansicht zu vertheidigen, ist ohne Zweifel der Zweck der von dem Engländer Furneaux, herausgegebenen Geschichte der auf den Grundsatz, dass freie Schiff frei Gut mache, sich beziehenden Staatsverträge [1]. Da uns jedoch das Buch in diesem Augenblicke nicht zur Hand ist, wissen wir Näheres nicht zu berichten.

Der durch bestimmte Fälle veranlassten Schriften sind es zwei. — Die erste derselben ist veranlasst durch die Blokade der tscherkessischen Küste von Seite der Russen. Wer erinnert sich nicht des grossen Aufsehens, welches die Wegnahme des englischen Schiffes Vixen im Jahre 1836 machte? Dasselbe wurde, als es in einen Hafen der genannten Küste eingelaufen war, von einem seewärts kommenden Kriegsschiffe aufgebracht und von den russischen Behörden confiscirt, weil es sowohl gegen die Zoll- als gegen die Quarantäne-Gesetze gefehlt habe. Die entgegenstehende Ansicht war aber, dass die Bai von Sudschuk-Kale gar nicht zu Russland gehöre, also dieser Staat auch keine Gesetze dort vollziehen zu lassen habe; vielmehr handle es sich von der Blokade einer feindlichen Küste und von der Frage, ob diese von der Vixen gebrochen worden sei. Es kamen also mehrere ebenso wichtige als bestrittene Fragen des Völkerrechtes zur Sprache, so über die Anerkennung eines angeblich unabhängigen Staates, über die Notification einer Blokade, über das Anhalten eines gegen einen blokirten Hafen segelnden Schiffes. Der unentschiedene Ausgang des besondern Falles ist bekannt; immer aber bleibt derselbe ein für das Völkerrecht wichtiger, und daher ist auch eine genauere Kenntniss desselben von Bedeutung. Zu einer solchen gelangt man denn aber durch eine Schrift, welche den in der Sache entstandenen amt-

1) Furneaux, M., Abridged history of the principal treatises of peace etc. with reference to the question of the neutral flag protecting the property of the enemy. Lond., 1837.

lichen Briefwechsel theils zwischen den Eigenthümern des Schiffes und der englischen Regierung, theils unter den englischen Behörden selbst, endlich zwischen diesen und den russischen Behörden enthält [1]. Die eigene Erörterung des Verfassers, (welcher auch sonst gegen die englische Regierung sehr heftig aufgetreten ist,) sind freilich nicht von Bedeutung und können nur als leidenschaftlich einseitig, so wie als verwirrt bezeichnet werden. — Der zweite, noch ganz anders wichtige practische Fall ist die Festsetzung einer beständigen Neutralität des belgischen Staates. Dieses Verhältniss ist allerdings kein im europäischen Völkerrechte unerhörtes. Die Schweiz und Krakau sind schon ältere Vorgänger. Doch gab natürlich die für das Land so hochwichtige Bestimmung den belgischen Publicisten Veranlassung zu näheren Erörterungen. So namentlich unsrem nach Belgien verpflanzten Landsmanne Arendt [2], welcher in einer mehrfach beachtenswerthen Arbeit theils die günstigen Folgen einer beständigen Neutralität für Belgien auseinandersetzt; theils nachzuweisen sucht, dass dieselbe zu erhalten allerdings möglich sei; theils endlich das Rechtsverhältniss der Neutralen zu Land und zur See näher erörtert. Ob dieser letztere Theil der Schrift nicht etwa allzu ausführlich ist für den besondern Zweck, mag unerörtert bleiben, indem wir dem Fehler, wenn es würklich einer ist, eine klare Darstellung dieses wichtigen Theiles des Völkerrechtes und eine ziemlich ausführliche Sammlung von Verträgen über den Gegenstand verdanken. Wir bemerken nur noch, dass der Verfasser sich eher zu der den Neutralen weniger günstigen Ansicht hinsichtlich der Rechte ihrer Flagge in Kriegszeiten hinneigt; ein Verfahren, in welchem wir eine kluge Vorsicht zu entdecken glauben, welche bei Zeiten die Belgier vor Ansprüchen und Handlungen warnt, die doch nicht durchzusetzen wären, leicht aber das Land in weitaussehende Händel mit den kriegführenden Mächten, namentlich mit England, verwickeln könnten.

---

1) [Parish, H. Headly,] British diplomacy illustrated in the affair of the Vixen, by an old diplomatic servant. VIII und 49 S. Newcastle, 1838.

2) Arendt, Essai sur la neutralité de la Belgique, considérée principalement sous le point de vue du droit public. IV, 212 und CXXXVIII S. Brux., 1845.

4. Handelsverhältnisse.

Nicht eben bedeutend ist die Ausbeute, welche die jüngsten Jahre hinsichtlich der Bearbeitung der völkerrechtlichen Handelsverhältnisse geliefert haben, itzt abgesehen von dem Handel Neutraler. Wir wissen nur folgende Schriften zu nennen.

Eine holländische Dissertation von van Hoorn behandelt das Recht zum Handel in das Schwarze Meer [1]). Die kleine Schrift ist hauptsächlich belehrend durch die Aufzählung aller Verträge, welche mit der Türkei über die Schifffahrt durch die Dardanellen geschlossen worden sind; doch erörtert sie auch den Rechtspunct theoretisch. Der Ansicht des Verfassers gemäss war das Schwarze Meer ganz mit Recht von den Türken als mare clausum behandelt, indem ein solches nicht blos bei dem Besitze sämmtlicher Küsten, sondern auch schon im Falle der Botmässigkeit über die beiden Ufer des einzigen vorhandenen Zuganges in Anspruch zu nehmen sei. Somit sei denn auch die Alleinbenutzung der Türken erst durch die besonderen Bestimmungen des Friedens von Adrianopel gebrochen worden, nicht aber schon durch die allmählige Erwerbung eines Theiles der Küste von Seiten Russlands. Mit Lob ist der einfachen Darstellung und des Fleisses in Herbeischaffung des Materiales zu gedenken; die allgemeinen Rechtsfragen hätten dagegen wohl gründlicher erfasst werden dürfen.

Von weit allgemeinerem Inhalte und von bedeutenderem Umfange ist das Seerecht von Mirus [2]). Allerdings gehört dieses geschätzte Werk zum grössern Theile in das Gebiet des

---

1) van Hoorn, Diss. de navigatione et mercatura in Mari Nigro. VIII u. 94 S. Amst., 1834. Es ist hier wohl der Ort, rühmend anzuerkennen, wie viele tüchtige Dissertationen aus dem Gebiete des Völkerrechtes in Holland in den zwanziger Jahren erschienen sind, somit, zu unserm Bedauern, vor der von uns näher zu besprechenden Zeit. Dieselben verdanken ohne Zweifel sämmtlich den Anregungen oder auch wohl der unmittelbaren Beihülfe des gelehrten den Tex ihre Entstehung, eines Mannes, welcher durch seine alleinige akademische Thätigkeit im Fache der Staatswissenschaften ganze Universitäten in Deutschland beschämt.

2) Mirus, Alex., Das See-Recht und die Flussschifffahrt nach den preussischen Gesetzen, mit Rücksicht auf die wichtigsten fremden Seegesetzgebungen. I, XII u. 564; II, XIV u. 578. Lpz., 1838–39.

preussischen Privatrechtes und der Polizeigesetzgebung; allein nicht unbedeutende Abschnitte schlagen doch auch in das Völkerrecht ein. Als solche begreifen wir nicht nur die reiche (nur in höchster Unordnung vorgemerkte) Literatur über das Seerecht im weitesten Sinne; sondern auch die ausführlichen Kapitel über die Consulate, über die Kaper und über die Schifffahrt auf der Elbe, der Weser und dem Rheine. Wir bemerken noch, dass lediglich positives Recht gegeben ist [1]).

Ein nicht unwichtiger, freilich schon wiederholt behandelter Gegenstand ist das Embargo. Die Doppel-Dissertation eines jungen Holländers, Karseboom, behandelt dasselbe sowohl vom völkerrechtlichen als vom privatrechtlichen Standpuncte [2]). Die Arbeit zeichnet sich aus durch scharfe Begriffsbestimmungen, genaue Aufzählung der verschiedenen Fälle und Zwecke eines Embargo, namentlich aber durch die Geschichte einer bedeutenden Anzahl solcher Beschlaglegungen und durch die Aufzählung aller einschlägigen Verträge unter europäischen Staaten. Es ist nur möglich, ihr Lob zu ertheilen.

5. Durchsuchungsrecht.

Unserer Meinung nach ist kaum je ein grundloserer und verkehrterer Lärm entstanden, als über das gegenseitige Durchsuchungsrecht, wie solches durch den Londoner Vertrag vom 20. Dec. 1841 zwischen England, Frankreich, Russland, Oesterreich und Preussen zur Verhinderung des Sklavenhandels bestimmt worden war. Sowohl die heftige Widersetzung der Vereinigten Staaten, als der, hauptsächlich dadurch aufgeregte, wüthende Sturm der öffentlichen Meinung in Frankreich war theilweise sinnlos, theilweise heuchlerisch auf andere Zwecke berechnet. Nicht gewohnt, Englands Uneigennützigkeit und Delicatesse besonders hoch anzuschlagen, sind wir doch der Ueberzeugung, dass seine Absicht bei diesem Vertrage eine ehrenhafte war, und dass es ausser der kräftigen Verhinderung des Sklavenhandels keinerlei

---

1) Nur dem Titel nach ist uns eine Schrift verwandten Inhaltes bekannt geworden: Cremer van den Bergh, Historia novarum legum de fluminum communium navigatione. Lugd. Bat., 1835.

2) Karseboom, F. F., De navium detentione, quae vulgo dicitur Embargo. XIV und 120; X und 138 S. Amst., 1840.

andern Vortheil erreichen wollte. Die Frage war ganz einfach die, ob die gesittigten Staaten zum Behufe der endlichen Beseitigung eines Verbrechens gegen die Menschheit, einer unberechenbaren Gefahr für einen Welttheil und einer gräulichen Barbarei in einem andern sich der Möglichkeit einer Beeinträchtigung einzelner ihrer Schiffe aussetzen; oder aber in heimlichem Widerwillen gegen diese Maassregel die Ehre ihrer Flagge zum Vorwande der Hintertreibung nehmen wollten? Die Erklärung für das letztere Glied der Alternative war um so schmählicher für Frankreich und für die Vereinigten Staaten, als das Durchsuchungsrecht in Kriegszeiten seit undenklichen Zeiten besteht, ohne dass die Ehre irgend eines Staates dadurch verletzt worden wäre, und als England sich überdiess in dem vorliegenden Falle zu einer bedeutenden Erleichterung desselben, nämlich zu einer blossen Vergewisserung über die wahre Nationalität und über das Reiseziel, verstehen wollte. Von dem Benehmen der französischen Kammern und leider selbst eines grossen Theiles der ganzen Nation, welches die Regierung zur Verweigerung der Ratification des Londoner Vertrages nöthigte, ist eigentlich gar nicht zu reden. Man weiss in der That nicht, soll man den wüthenden Ausbruch eines blinden und unwissenden Nationalhasses oder das heuchlerische Geschrei Derjenigen, welche eine gute Absicht zum Angriffe auf das Ministerium missbrauchten, bitterer tadeln. Selten dürften in einer staatlichen Frage die schwachen und unlöblichen Seiten eines Volkscharacters so plump und doch so erfolgreich ausgebeutet worden seyn von bewusster und sehr durchsichtiger Unehrlichkeit. Will man aufrichtig seyn, so kann man den ganzen Hergang nicht anders, als einen Flecken in der Geschichte Frankreichs betrachten. Was aber die Vereinigten Staaten betrifft, so hatten diese sogar noch weitere dringende Gründe zu einem verschiedenen Verhalten. Nicht nur die sittliche Pflicht, sondern gerade die Ehre, freilich die wahre, hätte sie von einem Widerstande gegen den Vertrag abhalten sollen. Die Klage, welcher durch denselben hatte abgeholfen werden wollen, bestand bekanntlich darin, dass sich fremde, namentlich portugisische, Schiffe der amerikanischen Flagge anmaassen, um unter deren Schutz Sklavenhandel zu treiben. Wie konnte es nun der Ehre und der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten schaden,

wenn ein verdächtiges Schiff angehalten und darüber befragt wurde, ob es mit Recht das Sternenbanner führe? War es nicht vielmehr ihrer Ehre bei weitem nachtheiliger, wenn der Abschaum der Menschen ihre Flagge missbrauchte zur Begehung einer Handlung, welche die Vereinigten Staaten selbst für Seeraub erklärt hatten? Und in der That eine schlechte Sache muss es seyn, wenn selbst ein Mann wie Wheaton den so nahe liegenden Einwand, dass bei solchen Grundsätzen jeder Seeräuber gefahrlos und straffrei bleiben werde, falls er nur die amerikanische Flagge aufstecke, blos mit der Einrede zu begegnen weiss, dass es wenige Seeräuber mehr gebe, und dass diese die Flucht vor Kriegsschiffen zu ergreifen, nicht aber mit falschen Flaggen zu täuschen pflegen!! Die aber zur Rechtfertigung weiter vorgeschützte Furcht, es möchte England die Untersuchungen zur Matrosenpresse missbrauchen, ist in der That lächerlich. Wie konnte davon in Friedenszeiten die Rede seyn? Jeden Falles hätte eine Bestimmung des Vertrages einen solchen Missbrauch auf das Leichteste entfernt. Und man wolle nicht etwa eine Entschuldigung finden in dem von den Vereinigten Staaten gemachten Gegenvorschlage, den Sklavenhandel als Seeraub zu erklären und jedem Befehlshaber eines Kriegsschiffes zu gestatten, ein von ihm dieses Handels für verdächtig erachtetes Schiff aufzubringen und es vor ein von der Nation des Weggenommenen bestelltes Gericht zu stellen. Ein Kind muss ja einsehen, dass eine solche Wegnahme eines nicht vorher untersuchten Schiffes eine wahre Tollkühnheit von dem Befehlshaber gewesen und somit wohl kaum je vorgenommen worden wäre. Namentlich die Vereinigten Staaten, welche in den letzten Jahren so empörende Beispiele von einem Einflusse des Pöbels auf die über Ausländer sprechenden Gerichte geduldet hatten, konnten es in der That einem englischen Offiziere nicht zumuthen, sich einem Processe in einem ihrer Häfen preiszugeben. Nein, die Sclaverei ist die tiefe giftige Wunde der Vereinigten Staaten; mit Beschämung, also mit Hass, sehen sie auf das grossartige Beispiel Englands, und was etwa sein Verdienst und seinen Ruhm in dieser Beziehung vermehren könnte, ist für sie ein Gegenstand des bittersten Widerwillens. Selbst ihre Staatsmänner sind von solchen Gesinnungen durchdrungen; und was etwa noch fehlen möchte, wird durch die Nothwendigkeit einer Gunst bei

der Menge aufgenöthigt. — Von diesen Ansichten in Beurtheilung der Durchsuchungsfrage ausgehend ist unser Urtheil über die dieselbe behandelnden Schriften rasch gefasst. Wir können freilich nur einen kleinen Theil der bei der Gelegenheit erschienenen Erzeugnisse aufweisen; allein es sind einige bedeutende darunter, und wir hoffen, dass sie einen Begriff von der Behandlung der Frage geben, um so mehr, als die beiden Partheien Vertreter haben. Gegen das vertragsmässige Durchsuchungsrecht haben sich nämlich ausgesprochen der amerikanische Gesandte in Paris, Cass [1]; der amerikanische Gesandte Wheaton in Berlin [2] und der dänische Consul Olof Berg in Königsberg [3]. Für dasselbe reden der anonyme Verf. einer gegen Cass gerichteten Schrift [4] und ein Beamter im englischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, J. Bandinel [5]. Von diesen Schriften scheinen uns die beiden Berg'schen und die des anonymen Engländers nur geringe Beachtung zu verdienen. Die ersten überschiessen offenbar das Ziel, indem sie die Vertheidigung der Amerikaner nicht bloss hinsichtlich des Durchsuchungsrechtes, sondern selbst in Beziehung auf die Sklaverei übernehmen und zu dem Ende sogar eine grosse Rede Henry Clay's gegen die Abolitionisten mittheilen. Mit solcher Beweisführung kann einem verständigen Amerikaner nicht wohl gedient seyn, indem der eigentliche Grund, an dessen Stelle die Nationalehre vorgeschoben wurde, gar zu naiv blossgelegt wird. Hinsichtlich der völkerrechtlichen Frage selbst aber ist von einer eigenen Ansicht oder gar

---

1) [Cass, Gen.] Examination of the right of search, by an American. Par., 1842. — Es giebt auch eine französische Ausgabe dieser Schrift.

2) Wheaton, H., Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels suspected to be in the slave-trade, II und 175. Lond., 1842.

3) Berg, Olof, Nordamerika's Stellung zum Quintupel-Vertrag vom 29. Dec. 1841. XII und 177, Königsb., 1842.

— — Sklaverei, Seeherrschaft und die preussische Staatszeitung. Ein Nachtrag u. s. w. II und 86 S. Königsb., 1843.

4) Erwiderung auf „Prüfung des Durchsuchungsrechtes von einem Amerikaner" von einem Engländer. A. d. Engl. IV und 170 S. Berl., 1842.

5) Bandinel, J., Der afrikanische Sklavenhandel . . . mit besonderer Rücksicht auf die Bemühungen der britischen Regierung, ihn auszurotten. A. d. Engl. von A. Hechsel. X. und 172 S. Berlin, 1843.

einer Beweisführung kaum die Rede, während die Rednerei des Verfassers eine Menge zur Sache gar nicht gehöriger Dinge umfasst. Die Erwiderung des Ungenannten aber macht theils einen unangenehmen Eindruck durch die plumpen Persönlichkeiten gegen den von ihr bekämpften General Cass, theils ist sie, sich immer nur an einzelne Sätze des Gegners klammernd, unzusammenhängend und nicht übersichtlich genug. Ohne Zweifel ist viel Wahres unter den Vorwürfen, welche der Verfasser seinem besondern Gegner und den Amerikanern überhaupt macht; allein in zorniger, grober Sprache vorgebracht und nicht getragen durch eine eigene zusammenhängende Theorie, überzeugt das Gesagte mehr von dem Aerger des Verfassers als von der Richtigkeit seiner Meinung. — Höher in literarischer Beziehung steht ohne Zweifel die Philippika von Cass. So wenig wir mit seinen Ansichten materiell übereinstimmen, so vermögen wir doch nicht zu läugnen, dass er die Seite der Frage, welche nun einmal volksthümlich in den Vereinigten Staaten ist, auf geschickte Weise benützte und seiner, würklichen oder angeblichen, Furcht vor der Zwingherrschaft der Engländer auf der See, vor bevorstehendem Matrosenpressen und der Nachsuchung nach Schmuggelgütern den möglichsten Schein zu geben weiss. Auch geben wir zu, dass die Errichtung gemischter Gerichtshöfe, von welchen keine Berufung an den obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten gienge, bedeutenden Anständen aus dem Gesichtspuncte der Bundesverfassung unterlegen wäre. Allein auf dieses Lob müssen wir uns auch beschränken. Im Uebrigen missbilligen wir nicht nur entschieden und doppelt bei einem Manne in der Stellung des Verfassers die, zum mindesten gesagt, unhöfliche Sprache gegen England und die oft völlig grundlose Verdächtigung dieses Reiches; sondern wir erachten die vorgetragene Meinung für eben so unbegründet im Völkerrechte, als für unstaatsmännisch hinsichtlich der inneren Zustände der Vereinigten Staaten. — Dass der berühmte Verfasser der Entwicklung des Völkerrechtes seit dem westphälischen Frieden nicht in den Fehler verfiel, ein Pamphlet anstatt einer wissenschaftlichen und diplomatischen Erörterung abzufassen, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Wäre die amerikanische Sache zu retten gewesen, so hätte sie an Wheaton sicherlich einen siegreichen Vorkämpfer gehabt. Allein so wie der Rechts-

und der Sittlichkeitspunct einmal lag, konnte auch er nur schwache Vertheidigungsgründe finden. So müssen wir denn als solche hinnehmen, dass das Durchsuchungsrecht nur in einem Kriege gestattet sei; (warum nicht vertragsmässig auch im Frieden?) dass der Sklavenhandel kein Seeraub im Sinne des Völkerrechtes, sondern nur in dem eines Landesgesetzes sei, und desshalb nicht von Jedem verfolgt werden dürfe; (warum nicht, auch wieder einen Vertrag vorausgesetzt?) endlich, dass vermischte Gerichtshöfe nicht vereinbar seien mit der Verfassung der Vereinigten Staaten, (was bei gutem Willen wohl auch zu beseitigen gewesen wäre, z. B. durch Nichttheilnahme an der Besetzung dieser Gerichte.) Unzweifelhaft ist die Abhandlung von Wheaton die beste, wenigstens unter den uns bekannt gewordenen Schriften im amerikanischen Sinne; allein sie leidet unheilbar an der Haltlosigkeit des von ihr vertretenen Systemes. — Nicht sowohl eine selbstständige Entwicklung eigener Theoreme, als vielmehr eine vollständige Aufzählung und Characterisirung aller Verträge und Vertragsversuche von Seiten Englands zum Behufe der Aufhebung des Sklavenhandels liefert Bandinel. Der Gegenstand ist durch seine Gleichförmigkeit ermüdend und durch die Darstellung trocken; dennoch ist die Schrift von bleibendem Werthe durch ihre Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Kein Unbefangener aber wird diese langjährigen, so oft vergeblichen Bemühungen Englands überblicken, ohne Achtung und Dank zu empfinden.

6) Ratification der Verträge.

Im Verlaufe weniger Jahre haben wir den Fall sich fünfmal wiederholen sehen, dass einem regelmässig unterhandelten und abgeschlossenen Staatsvertrage die Ratification von Seiten des Inhabers der Staatsgewalt verweigert wurde, zum Theile unter sehr aufregenden Umständen. Da nun die Ansicht der Völkerrechtslehren über das Recht zu einer solchen Verneinung, so wie über die Folgen eines solchen Entschlusses keineswegs übereinstimmte, so war eine genaue Durchprüfung der Theorieen und eine Festsetzung untadeliger Sätze immerhin ein bedeutendes Bedürfniss. C. F. Wurm hat sich dieses Verdienst erworben, indem er in einer durch gründliche Kenntniss und klare Beherrschung der verschiedenen einschlagenden Fragen gleichmässig ausgezeichneten

Abhandlung [1]) theils diese Säuberung und Ordnung vornahm, theils die gewonnenen Ergebnisse zu einer Beurtheilung eben dieser Fälle anwendete. Seine Ansicht, welcher wir nur lediglich beistimmen können, ist aber in Kurzem die: dass die Ratification eines von Seite des Unterhändlers ganz tadellos abgeschlossenen Vertrages in drei Fällen verweigert werden könne: 1) wenn der Vertrag überhaupt nichtig sei, entweder wegen des Versprechens auf Leistung einer Unmöglichkeit oder wegen mangelnder Willensfreiheit; 2) wenn der Staat sogar berechtigt wäre, einen ratificirten und in anerkannter Kraft bestehenden Vertrag zu brechen, z. B. wegen Veränderung der Umstände; 3) falls nach der Verfassung eines Staates ausser dem Staatsoberhaupte noch ein anderer bei der Ertheilung der Vollmachten und überhaupt bei der Unterhandlung nicht betheiligter Factor des Staatswillens seine Zustimmung zu der Abschliessung zu geben berechtigt sei, derselbe sie aber verweigere.

7) Ewiger Frieden.

Wir gehören nicht zu Denen, welche gut genug von der Menschheit denken, um auf einen ewigen Frieden zu hoffen. Ehrgeiz und sonstige Selbstsucht Einzelner, oder Uebermuth und Rohheit der Massen werden, so besorgen wir, immer wieder zum Kriege treiben. Wir halten gar wenig von der itzt so oft gehörten Redensart, dass die allgemeine Steigerung der Gesittigung den Wiederausbruch eines Krieges unmöglich mache; denn wir erachten den Fortschritt der Gesittigung für lange nicht bedeutend und allgemein genug. Doch geben wir zu, dass der lange Frieden, welchen Europa in der Hauptsache wenigstens hat geniessen dürfen, schon durch seine Gewohnheit, dann aber durch die vielen materiellen Interessen, welche unter seinem Schutze erblüht sind und zum grossen Theile durch einen Krieg schwer beschädigt werden würden, durch die Verweichlichung Vieler, endlich durch die Furcht, dass Ein Funke einen unlöschbaren und unberechenbaren Brand in dem dürren und manchfach morschen Sparren-

1) [Wurm, C. F.,] Die Ratification von Staatsverträgen. In der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1845, H. I, S. 163—239.

werke unserer Staatengebäude entzünden könnte, eine möglichst lange Fortdauer verspricht. Ferner ist allerdings zu besorgen, dass der nächste allgemeine Krieg in Europa sowohl unter einer so hoch angestiegenen Bevölkerung, als unter der in keiner frühern Zeit je gesehenen Masse von Reichthümern und von Gewerbeanlagen ebenfalls unerhörte Zerstörungen anrichten wird. Und jeden Falles sind die Vortheile des itzigen Zustandes so augenfällig, dass es nicht zu wundern ist, wie vertrauensvollere Naturen sich gerne dem Wunsche hingeben, es möchten dieselben recht lange, sie möchten immer dauern; und dass sie demgemäss auch die Mittel aufzufinden suchen, welche zu einer solchen beständig sichern, ungewaltsamen und jeder Entwicklung freundlichen Ruhe führen könnten. Mit Einem Worte, es ist wohl begreiflich, dass auch in unserer Zeit, und in ihr vielleicht besonders, den zahlreichen Planen zu einem ewigen Frieden neue beigefügt werden. Wir begrüssen sie, zwar ohne Glauben aber mit Achtung, als Beweise einer guten Gesinnung und eines gesteigerten sittlichen Bedürfnisses wo nicht der Staaten, so doch der Verfasser. Möchte unsere Besorgniss, dass dieselben nur angenehme Spiele der Einbildungskraft eben während eines Friedens seien, ungegründet seyn und dieselben würklich ein beständiges, vernunftgemässes Verhalten der Herrscher und Völker ankündigen! Eine kritische Erörterung erachten wir übrigens für überflüssig; und die wohlwollenden Urheber solcher Plane würden wohl selbst auf der Durchführung gerade ihrer besondern Ansichten am wenigsten beharren, wenn nur irgend eine Einrichtung zum Ziele führte. Wir beschränken uns demgemäss auf blosse Anzeige des Inhaltes, zum Theile selbst nur des Titels der neuesten Werke über den ewigen Frieden.

In Genf (wie noch in einigen anderen Städten) haben sich Gesellschaften gebildet zur Förderung des Friedens. Ihre Bemühungen müssen sich natürlich, da andere Mittel fehlen, auf die möglichste Ausbildung und Verbreitung der ihrem Zwecke dienlichen Gedanken beschränken. Daher denn Schriftstellerei verschiedener Art und Form; unter Anderem auch die Aufgabe von Preisfragen über die Uebel des Krieges und über die Mittel, zu einem ewigen Frieden zu gelangen. Eine gekrönte Abhandlung

dieser Art hat Sartorius in Zürich bekannt gemacht [1]. Sie zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten werden die Uebel des Krieges aus dem Gesichtspuncte der Sittlichkeit, des Rechtes, der Religion und des Vortheiles geschildert, doch auch einige Ursachen sittlich und rechtlich erlaubter Kriege angeführt. Die zweite Abtheilung führt dann aus, dass ein ewiger Friede ein Glück für die Menschheit und eine ihrer Aufgaben sei. Um aber den Weg hierzu zu bahnen, werden erst die unrichtigen und unausführbaren Vorschläge Anderer beseitigt, worauf ein Beweis folgt, dass nur in einem Völkerstaate, und zwar in der Form einer repräsentativen Demokratie mit gewähltem Vorstande und mit einem Tribunale als Völkergericht, das Heil zu finden sei. Als eine Annäherung zu diesem Ziele erscheint dem Verfasser der Staatenbund. — Für Solche, welche etwa, mit uns, kein Vertrauen in die Ausführbarkeit und wenigstens Zeitgemässheit solcher Plane haben, und die somit auch an einer Schrift dieses Inhaltes vorüberzugehen geneigt genug seyn möchten, bemerken wir übrigens, nicht nur dass das Ganze höchst verständig und verständlich geschrieben ist, sondern dass auch einige für Jeden schätzbare Abschnitte in dem Werke enthalten sind, wie z. B. eine sehr beachtenswerthe Kritik der verschiedenen Staatsformen.

Eine zweite, von dem Engländer Ladd geschriebene Schrift [2] ist uns nur dem Titel nach bekannt geworden.

8) Internationales Recht der Privaten.

Wir haben diejenigen Werke, welche sich mit den Rechtsverhältnissen Einzelner in fremden Staaten und zu fremden Staaten beschäftigen, als letzte Abtheilung der Monographieen aufgespart. In keinem Theile des Völkerrechtes ist das Wiedererwachen des wissenschaftlichen Bedürfnisses so auffallend, als hinsichtlich dieser schwürigen und wichtigen Fragen. In früheren Jahrhunderten der Gegenstand umfassender und scharfsinniger Erörterungen war die Lehre von dem internationalen Privatrechte allmählig im

---

1) Sartorius, J. B., Organe des vollkommenen Friedens. Gekrönte Preisschrift. XIII u. 310 S. Zürich, 1837.

2) Ladd, An essay on a Congress of Nations for the adjustment of international disputes without resort to war. Lond., 1840.

Völkerrechte sehr in den Hintergrund getreten, und wurde selbst in den Systemen kaum mehr beachtet. Und wenn allerdings die Bearbeiter des bürgerlichen Rechtes, namentlich in Deutschland, den einschlägigen Fragen fort und fort ihre Thätigkeit von ihrem Standpuncte aus zuwendeten, so genügte diese theils nicht immer für die Auffassung des Völkerrechtskenners, theils ging man an den auf fremdem, wenn schon verwandtem, Gebiete gewonnenen Ergebnissen theilnamlos vorüber, obgleich das practische Bedürfniss eine allgemeine Feststellung der zu beobachtenden Grundsätze als wünschenswerth erscheinen lassen musste. Dieser Zustand des Schlafes hat nun aber fast plötzlich [1]) einer übergrossen Thätigkeit Platz gemacht. Sei es nun, dass sich überhaupt die innere Bewegung der Wissenschaft auch diesen Fragen naturgemäss zuwendete; sei es, dass der täglich steigende Verkehr und die vielfach erleichterte Reiselust während des langen Friedens die Fälle der Anwendung auf eine nicht länger zu vernachlässigende Weise vermehrte; sei es endlich in Folge der den Rechten des Einzelnen itzt geschenkten grossen Aufmerksamkeit: genug, wir haben seit einer kurzen Reihe von Jahren eine fast überschwengliche Anzahl von Schriften aller Art über das Rechtsverhältniss des Einzelnen zu fremden Staaten erhalten [2]), und schwerlich

1) In einer längern, unserem Zeitabschnitte vorangehenden, Frist ist ausser den Dissertationen von Haus (Gött., 1824), Lyndayer (Amsterd., 1824) und Rolin (Gent, 1827) wohl kaum eine andere einschlägige Schrift erschienen, als Livermore, Dissertations on the contrariety of laws. New-Orl., 1828. Mit grossem Lobe von Story bedacht, ist sie, wie es scheint, diesseits des Weltmeeres ganz unbekannt geblieben. Uns wenigstens hat es nicht gelingen wollen, etwas Näheres von ihr zu erfahren oder gar ihrer habhaft zu werden.

2) Es wird zur richtigen Uebersicht beitragen, wenn wir hier diese sämmtliche neue Literatur über das internationale Recht der Einzelnen zusammen aufführen:

Struve, G. von, Ueber das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse, oder über die Anwendung der Gesetze verschiedener Art. VIII u. 127 S. Karlsr., 1834.

Robertson, A., A treatise on the law of personal succession in the different parts of the Realm, and on the cases regarding foreign and international succession, which have been decided in the British courts. Lond., 1835. (Ist uns nur dem Titel nach bekannt.)

Burge, Will., Commentaries on colonial and foreign laws, generally and in

sind wir schon bei dem Abschlusse dieser Bewegung angekommen. Noch ist nämlich von einer irgendwie allgemein anerkannten Lehre gar keine Rede. Die Aufgabe wird auch itzt noch von den verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden aufgefasst, und die von ihnen aufgestellte Sätze sind nicht nur nicht übereinstimmend, sondern zum Theile geradezu widersprechend. Ein Theil hat nur die Verhältnisse eines bestimmten Staates oder Staaten-Ganzen, welche zunächst nach einem gemeinschaftlichen positiven Gesetze, z. B. nach dem römischen, dem französischen oder dem englischen zu beurtheilen sind, im Auge. Andere fassen die Frage ganz allgemein und nach ihren leitenden völkerrechtlichen Grundsätzen auf, wobei freilich wieder ein Unterschied zwischen Solchen ist, welche aus rechtsphilosophischen Gründen argumentiren, und Denjenigen, welche eine mehr oder weniger umfassende Rücksicht

---

their conflict with each other and with the law of England. I, LXXIX u. 771; II, XIX u. 871; III, XX u. 1080; IV, XVIII, 758 u. 123. Lond., 1838.

Hartogh, H. Al., D. de regula juris: locus regit actum. VII u. 175 S. Hagæ, 1838.

Wächter, C. G. von, Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten, im Arch. f. civ. Praxis, Bd. XXV, S. 230—311; Bd. XXV, S. 1—60; 161—200; 361—419.

Schäffner, W., Entwicklung des internationalen Privatrechtes, X u. 213 S. Frankf., 1841.

Story, Jos., Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic. Ed. 2. XXXI u. 559 S. Bost., 1841. — Die frühere Ausgabe war Boston, 1834 und Edinb., 1835 erschienen; die vorliegende zweite ist weit umfangreicher, als die Seitenzahl anzugeben scheint, indem bei Zusätzen dieser neuen Bearbeitung die Seitenzahl der ersten Ausgabe nicht selten durch viele Blätter hindurch beibehalten wird.

Fölix, Traité du droit international privé, ou du conflit des lois de différentes nations en matière du droit privé. XXVII u. 618 S. Par., 1843. Eine Zusammenfassung einer Reihe seit dem Jahre 1840 in des Verf. Revue de législation enthaltener Artikel.

Rocco, Nic., Dell' uso e autorità delle leggi del Regno delle Due Sicilie cons. nelle relazioni con le persone e col territorio degli stranieri. Ed. 2. I, LXXXIII, 389 u. XX; II, IV, 419 u. LVI S. Nap., 1843. — Eine erste Ausgabe ist von 1837.

Pütter, L. Th., Das practische europäische Fremdenrecht. XII u. 212 S. Lpz., 1845.

Mailher de Chassat, Traité des statuts (lois personnelles et réelles, ou du droit international privé). VI u. 463 S. Par., 1845.

auf das positive Recht der verschiedenen Völker nehmen. Sehr verschieden ist die Behandlung, je nachdem ein wesentlich im Privatrechte bewanderter, mit dem Völkerrechte aber weniger vertrauter Rechtsgelehrter, oder aber ein dem Privatrechte und seinen feineren Beziehungen ferne stehender Publicist die Fragen auffasst. Und nichts ist endlich abweichender, als die Behandlung eines an rücksichtslose juristische Folgerichtigkeit gewöhnten Rechtsgelehrten des Festlandes von der Auffassungsweise eines an das common law gewöhnten Engländers oder Amerikaners, welcher auch der Natur der Sache und staatlichen Erwägungsgründen Rechnung trägt.

Diess nöthigt uns denn zu einer Zusammenstellung der Schriften je nach ihren wesentlichen Ergebnissen. Dass wir uns aber dabei mit der Angabe der leitenden Grundsätze begnügen und nicht in die Anwendung auf die einzelnen Rechtslehren und in die Controversen einlassen, versteht sich wohl bei der gegenwärtigen Uebersicht von selbst.

Die erste Abtheilung bilden diejenigen Werke, deren gemeinschaftlicher Grundgedanke ist, dass zwar dem strengen und abstracten Rechte gemäss jeder Staat in seinem Gebiete völlig unabhängig von anderen Staaten, namentlich hinsichtlich seiner Gesetzgebung und der aus derselben hervorgehenden Rechtspflege ganz selbstständig ist, diese auch auf alle Personen und Sachen, welche innerhalb seiner Gränzen, sei es bleibend sei es nur vorübergehend, betroffen werden, auszudehnen volles Recht hat; dass aber die Berücksichtigung des gegenseitigen Bedürfnisses und der Billigkeit (die sogenannte comitas nationum) dazu rathet, auch fremden Gesetzen Kraft vor den eigenen Gerichten zu geben, wenn das Recht der Hülfesuchenden von deren Anerkennung abhängt, indem es unter der Herrschaft derselben gültig entstanden ist, und soferne diese fremden Gesetze nicht den Rechten und den Interessen des eigenen Staates oder seiner Unterthanen zuwiderlaufen. Namentlich aber erkennen sie an, dass die Statusrechte eines Fremden durch die Gesetze seines Vaterlandes bestimmt werden; dass über unbewegliches Eigenthum die Gesetze der liegenden Sache entscheiden; endlich dass die Form der Rechtshandlungen nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sei, wo dieselben zu Stande kamen. — Zu dieser Ansicht bekennen sich von den

oben genannten Schriftstellern: Burge; Story; Rocco; Fölix. Dieselben haben grosse Aehnlichkeit unter sich. Nicht nur stimmen sie in dem Hauptgesichtspuncte völlig mit einander überein, (wenn auch vielleicht der Wortausdruck und der Gang der Beweisführung ein etwas verschiedener ist;) sondern sie haben sich auch Alle dieselbe Aufgabe für ihre Werke gesetzt. Sie begnügen sich nämlich nicht damit, nur im Allgemeinen festzusetzen, dass und wie weit die Nachgiebigkeit gegen fremdes Recht zu gehen habe; sondern sie bezwecken hauptsächlich auch eine unmittelbare practische Brauchbarkeit, so dass sie die in den fraglichen Verhältnissen hauptsächlich vorkommenden Rechtsfragen ausführlich erörtern und über deren Behandlung in bestimmten Staaten Regeln geben. Doch findet allerdings unter ihnen auch wieder mancher Unterschied statt. Einmal ziehen sie den Kreis ihrer Einzeln-Erörterungen verschieden genug; sodann aber nehmen sie ihren Standpunct auf verschiedenem positivem Rechtsboden. Bei Burge und Story nämlich bildet das common law die Grundlage für die juristische Behandlung der einzelnen Materien; die beiden Anderen dagegen stehen auf dem Standpuncte des französischen Rechtes, und zwar Rocco insbesondere auf der neapolitanischen Modification desselben. Folgende kurze Andeutungen werden diese Eigenthümlichkeiten der vier Werke näher bezeichnen. — Burge schliesst sich im Wesentlichen ganz den eben formulirten Sätzen an; nur will er die Anerkennung der fremden Rechte nicht bloss auf die comitas stützen, sondern auf die Nothwendigkeit des Verkehres. Auch ist er der Ansicht, dass es ein Fehler sei, die Aufstellung kurzer und ganz allgemeiner Regeln anzustreben, indem solche allzu abstracte Sätze, dem Bedürfnisse des würklichen Lebens nicht entsprechend, mit Ausnahmen, Modificationen und Ausnahmen von den Ausnahmen umgeben werden müssen, welche Alles wieder in Verwirrung bringen. Desshalb stellt er denn nicht weniger als einunddreissig einzelne Regeln auf, welche namentlich die Bestimmung haben, festzusetzen, wo ein Personal- und wo ein Real-Recht anzunehmen sei, oder das eine dem andern vorgehe. In der Erörterung der einzelnen Materien aber beginnt er immer mit den ihm richtig scheinenden leitenden Sätzen und wendet sie dann mit überreicher Casuistik an. Ueber die ungemeine Belesenheit des Verfassers und über seine seltene Kenntniss

der verschiedenartigsten Gesetzgebungen können nicht zwei verschiedene Stimmen seyn. Das umfangreiche Buch ist eine Fundgrube von Fällen und von zuverlässigen Nachweisungen. Allein weniger ist die dogmatische Behandlung zu billigen. Nicht nur sind die aufgestellten allgemeinen Regeln über Personal- und Real-Statuten theilweise willkürlich und selbst offenbar falsch; sondern es ist namentlich gegen die Methode, nach welcher die leitenden Sätze für die einzelnen Lehren aufgefunden werden, Verwahrung einzulegen. Wie nämlich irgend ein Satz in irgend einem Rechte dem Verfasser materiell zusagt, wird er angenommen, und so kommen in bunter Mischung Sätze aus dem römischen, dem spanischen, dem englischen, dem französischen u. s. w. Rechte, ohne innern Zusammenhang, ohne gemeinschaftliche Grundlage und ohne logische Nothwendigkeit. Es ist so schlimm, oder noch schlimmer, als bei den verfehlten Behandlungen des deutschen Privatrechtes. — Story erklärt, sich in die überkritischen und übergelehrten Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen nicht einlassen, sondern, unter Voranschickung einiger allgemeiner Grundsätze, die Hauptmaterien auf dem Standpuncte des englischen common law behandeln zu wollen. In seinen allgemeinen Sätzen, welche vollkommen die oben bemerkten sind, macht er namentlich die comitas geltend, und führt die Lehre besonders aus, dass eine Regierung ihre Unterthanen nicht über ihre Gränzen hinaus binden könne, jeden Falles fremde Staaten keine Verpflichtung haben, solche Gesetze anzuerkennen. Nicht erst der Versicherung bedarf es wohl, dass die Behandlung der einzelnen Materien von dem berühmten Verfasser mit eben so grosser Gelehrsamkeit als vorwaltendem practischem Tacte vorgenommen wird. Wenn die Argumentation nicht selten etwas unbestimmt und auf eine bloss subjective Würdigung des Nutzens gegründet seyn mag: so darf nicht übersehen werden, dass eine solche Behandlung eine nothwendige Folge des allgemeinen Grundsatzes der comitas, nicht aber ein persönlicher Fehler des Verfassers ist, welcher in seinen sonstigen Schriften Beweise genug gegeben hat, dass er scharf juristisch aufzufassen und zu schliessen verstand. — Rocco unterscheidet in seinem Werke zwischen den Ansprüchen, welche einem in Neapel sich aufhaltenden Fremden auf den Genuss der neapolitanischen Rechte zustehen, und den Forderungen, welche

derselbe auf die Anerkennung seiner vaterländischen Gesetze vor den neapolitanischen Gerichten machen könne. In ersterer Beziehung unterscheidet er wieder zwischen rein menschlichen, politischen und bürgerlichen Rechten, und lehrt, dass die erstgenannten dem Fremden unbedingt zustehen; die zweiten niemals; die dritten unter Voraussetzung der Reciprocität von Seiten ihres Staates. Was aber die Geltendmachung fremder Gesetze betrifft, so stellt er zwar die unbedingte Gültigkeit der einheimischen Gesetze innerhalb des Staatsgebietes als den eigentlich gültigen Grundsatz auf, erklärt aber die Anerkennung fremder Gesetze als durch eine stillschweigende Zustimmung aller gesittigten Völker eingeräumt. Doch beschränkt er diese Anerkennung auf Statusrechte, auf wohlerworbene Realrechte und auf die nach den Formen des Ortes gültig eingegangenen Handlungen. Die Einzelnausführung wendet diese Grundsätze an auf die wichtigsten Materien des bürgerlichen Rechtes; und es wäre offenbar Ungerechtigkeit, wenn man dem Werke nicht feine juristische Auffassung, Scharfsinn und ein gesundes practisches Urtheil einräumen wollte. Dass sich über manches Einzelne, auch unter Zugebung des allgemeinen Grundsatzes, streiten liesse, ist bei einer solchen grossen Menge von verwickelten Einzelnheiten kein ernstlicher Tadel. — Vielen Beifall, wie nach den allerwärts zu findenden Anführungen zu schliessen ist, hat das Werk von Fölix gefunden, und ohne Zweifel verdient es auch denselben. Zwar ist hinsichtlich der obersten Grundsätze nichts besonderes zu bemerken, da diese der Verfasser wörtlich von Story annimmt; auch kann man wohl nicht beistimmen, wenn ohne die nöthige Beschränkung auf das positive Recht, somit allzu allgemein, behauptet wird, dass rechtsphilosophische Untersuchungen nichts zur Lösung der vorliegenden Fragen beitragen können; endlich möchten wir nicht auf uns nehmen, zu versichern, dass die in so überschwenglicher Menge angeführten Schriften Anderer immer mit der scrupulosen Genauigkeit eines Wächter gelesen und angeführt sind: allein unläugbare Vorzüge sind die Umsicht der Anlage, die Klarheit und Reinlichkeit der Ausführung, die reiche und belehrende Benützung zahlreicher Gesetzgebungen; und es lässt sich theils aus diesen Vorzügen, theils aus der allgemeiner gekannten Sprache des Werkes dessen vorzugsweise Benützung erklären und

rechtfertigen. Im Uebrigen ist zu bemerken, dass der Verfasser über die Personal- und die Real-Statuten nur kurz sich äussert, vielmehr die Handlungen zum eigentlichen Gegenstande seiner Erörterungen macht, und zwar sowohl die ins bürgerliche als die ins Strafrecht einschlagenden, und beide wieder in materieller und in formeller Beziehung.

Eine zweite Kategorie bilden solche Schriften, in welchen die Gültigkeit des einheimischen Rechtes eines Staates auch zur Beurtheilung der von Fremden vor diesseitigen Gerichten geltend gemachten Ansprüche und von ihnen eingegangenen Verhältnisse gelehrt wird. Diese Abtheilung wird aber gebildet von den oben angeführten Arbeiten Hartogh's, Wächter's und Pütter's. Ausser ihrer gemeinsamen Ansicht haben sie noch weiter das Uebereinstimmende, dass sie sich mehr die Revision der Grundbegriffe und die anfechtungslose juristische Begründung der obersten Principien, als auf die ins Einzelnste gehende Erörterung der verschiedenen Materien zur Aufgabe gesetzt haben. Am weitesten ist noch Wächter in letzterer Beziehung gegangen. Die aufgestellten Hauptsätze sind aber folgende: der Richter hat lediglich die Gesetze seines Landes anzuwenden; fremde Gesetze haben keine zwingende Kraft für ihn. Diess findet namentlich auch statt, wenn Ausländer bei ihm Rechtshülfe suchen, oder auch Bürger des eigenen Landes wegen Handlungen, welche sie im Auslande vorgenommen haben. Nur wenn nach einer ausdrücklichen Bestimmung oder wenigstens nach seinem nachweisbaren Geiste das Landesgesetz keine Anwendung auf Fremde finden soll, ist es seiner Bestimmung und seinem Sinne gemäss auf fremde nicht anzuwenden; im Zweifel also ist es immer anzuwenden. — Mit den einzelnen der genannten Schriften aber verhält es sich folgendermaassen. Hartogh giebt eine flüchtige Uebersicht der verschiedenen früheren Theorieen über den Gegenstand und Nachweisungen über einige neuere Gesetzgebungen, namentlich über die holländische. Hinsichtlich des Hauptgrundsatzes ist er der Ansicht, dass nur das philosophische Völkerrecht leitende Regeln an die Hand geben könne, diese aber darin bestehen, dass der Richter nur an die Gesetze seines Staates gebunden sei, weil diese keine Würkung über das Gebiet hinaus haben können. Blos hinsichtlich der Form der in fremdem Lande zu Stande gekommenen

Rechtshandlungen finde eine Ausnahme statt, weil eine Anlegung des inländischen Maasstabes hier zu den grössten Unzuträglichkeiten führen würde. — Von grösster Bedeutung ist die Abhandlung Wächter's. Die kritische Geschichte der frühern Literatur und die Darstellung des positiven Gesetzes nach gemeinem deutschen Rechte lässt an Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Schärfe nichts zu wünschen übrig und macht alle früheren Arbeiten in dieser Richtung fortan völlig überflüssig. Was nun aber die nähere Entwicklung seiner eigenen Ansicht betrifft, so geht Wächter von dem Satze aus, es dürfe der Standpunct des Richters und Auslegers des bestehenden Rechtes nicht verwechselt werden mit dem des Gesetzgebers; wesshalb denn das Bedürfniss des Verkehres, die comitas nationum u. s. w. nicht als Gründe für eine Abweichung von dem einmal bestehenden Rechte geltend gemacht werden können. Vielmehr seien folgende drei Regeln zu beobachten. Vorerst gelte die ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers, falls und so weit eine solche bestehe, gleichgültig ob sie die Anwendung des einheimischen oder des fremden Rechtes anordne. Bestehe eine solche ausdrückliche Verfügung nicht, so habe, zweitens, der Richter zu untersuchen, ob es im Sinne und Geiste eines betreffenden Gesetzes liege, dass es unbedingt auch auf Verhältnisse, bei welchen ein Ausländer betheiligt sei oder welche im Auslande ihren rechtlichen Ursprung genommen haben, angewendet werde, oder nicht. Lasse sich hierüber nichts Bestimmtes ermitteln, so habe, drittens, der Richter im Zweifel immer das einheimische Gesetz auch auf das fremde Verhältniss anzuwenden. Im Uebrigen sei es namentlich in Deutschland allgemeines Gewohnheitsrecht, bei Statusrechten (wenn auch nicht in Beziehung auf ihre rechtlichen Würkungen, so auf das Vorhandensein der betreffenden Eigenschaft) und bei der Form auswärts errichteter Verträge und letzter Willen die fremden Gesetze als massgebend anzuerkennen. In die gelehrte und scharfsinnige Anwendung dieser Sätze auf die einzelnen Materien vermögen wir hier nicht einzugehen; nur sei die Bemerkung beigefügt, dass Wächter seinen juristischen Standpunct zur Beurtheilung solcher Fragen lediglich in dem gemeinen deutschen Rechte nimmt. — Mit Vergnügen und Anerkennung trifft man Pütter auch auf diesem schwürigen Gebiete des Völkerrechtes.

Derselbe theilt seine Abhandlung in drei Abschnitte. Erstens handelt er von den Rechten der diesseitigen Unterthanen im Auslande, wobei er von dem Grundsatze ausgeht, dass der Unterthan, so weit ein Verhältniss zur Entscheidung von inländischen Gerichten komme, auch im Auslande durch die vaterländischen Gesetze gebunden bleibe, während natürlich den fremden Gerichten diesseits nichts vorgeschrieben werden könne. Zweitens erörtert er die Rechte der Fremden in unserem Staate, und spricht hier als Grundsatz deren Unterwerfung unter unsere Gesetze aus, selbst in Beziehung auf Statusrechte. Endlich aber führt er aus, dass im Auslande existent gewordene wohlerworbene Rechte, welche durch Urkunden fremder Behörden oder durch Beweisführung vor unseren Gerichten thatsächlich nachgewiesen seien, auch diesseits anerkannt werden müssen, jedoch nur falls und so weit sie nach unseren Rechten überhaupt erweisbar seien, und so, dass nur die diesseitigen Gesetze vor den Gerichten auf sie angewendet werden. Diese Anwendung aber stützt er auf die nothwendige völkerrechtliche Anerkennung der christlichen Völker.

Die dritte Abtheilung der Ansichten über das internationale Privatrecht bilden die drei Schriften von Struve, Schäffner und Mailher de Chassat. Dieselben stimmen, freilich in ziemlicher Verschiedenheit unter sich, dahin im Wesentlichen überein, dass die fremden Rechtsverhältnisse unbedingt im diesseitigen Staate anzuerkennen und nach ihren eigenen Quellen zu beurtheilen seien. Es ist also diese Ansicht das entschiedene Gegentheil von der so eben mitgetheilten, und auch von der ersten in so ferne abweichend, als von Rechts wegen und grundsätzlich gefordert wird, was jene nur als eine Ausnahme und nur aus Gründen der Billigkeit oder Zweckmässigkeit gewähren will. — Am weitesten geht Struve. Seiner Ansicht nach ist jeder Fall ausschliessend nach den Gesetzen des Ortes zu entscheiden, in welchen er verwürklicht worden ist. Selbst positiv dagegen sprechende Gesetze sollen nichts gelten und weder vom Bürger noch vom Richter zu beachten seyn, weil sie innerlich nichtig, gar keine Gesetze sind! — Schäffner verwirft die comitas nationum als Bestimmungsgrund, indem dieser Begriff allzu unbestimmt und unjuristisch sei, und glaubt, dass dem Gewohnheitsrechte eine anderweitige und sicherere Grundlage gegeben werden könne.

Seine Theorie geht denn nun aber im Wesentlichen dahin, dass jedes Rechtsverhältniss nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden müsse, wo es existent geworden sei. Desshalb seien denn die Statusrechte nach dem Orte des dauernden Aufenthaltes zu entscheiden (jedoch mit einigen Beschränkungen); Rechte an Sachen richten sich ebenfalls nach dem Aufenthaltsorte, falls es sich von einem Vermögen als einem Ganzen handle, nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie liegen, wenn einzelne Immobilien in Frage stehen, nach dem persönlichen Rechte des Eigenthümers aber alle beweglichen Dinge; bei Rechtshandlungen endlich sei zu unterscheiden zwischen Form und Inhalt, indem über die erstere der Ort der Vornahme des Geschäfts entscheide, hinsichtlich des letztern die vorstehenden Grundsätze zu beobachten seien. — In einem wunderlichen Buche reiht sich Mailher de Chassat dieser Ansicht an, falls wir anders seine Ansicht richtig aufzufassen vermocht haben. Abgesehen von sehr ausführlichen, uns als völlig müssig erscheinenden, Erörterungen über Statuten als Gewohnheitsrecht u. s. w., stellt der Verfasser folgende Sätze auf. An und für sich erstrecke sich die Gewalt der Gesetze eines Staates über alle Personen und Sachen innerhalb seiner Gränzen. Allein es liege im Sinne der neuzeitigen Menschheitsentwicklung, im Verkehre mit einem Fremden an die Stelle der feudalen Ansicht, welcher der Mensch nur ein Pertinenzstück des Bodens gewesen sei, den Begriff der Nationalität zu setzen. Vermöge dieses Begriffes erscheine denn Jeder als Träger der Tugenden, der nützlichen Eigenschaften und der Ehre seines Volkes und sei als solcher überall anzuerkennen, da er nirgends blos als physisches Wesen, sondern immer als socialer Mensch auftrete. Seine aus den Gesetzen des Vaterlandes entstehende Rechtsphäre läugnen, heisse diesen Staat selbst negiren. Die Anerkennung erfolge aber entweder mittelst Verträgen oder, in der Regel, durch gerichtliche Urtheile, und in ihrem grössern oder kleinern Umfange spreche sich der Geist der Politik des Staates aus. Hierin sei denn auch der Grund zu suchen, warum der Bürger auch im Auslande ganz von dem Gesetze seines Vaterlandes bedeckt bleibe, nicht aber in der oft behaupteten eigenthümlichen Eigenschaft der Personalstatute. Doch sei diese Anerkennung der fremden Nationalität einer ausdrücklichen Bedingung

unterworfen. Niemals dürfen nämlich die Folgen dieses fremden Rechtsstandes einwürken auf den Boden, die öffentlichen Anstalten, die allgemeinen Gesetze, die Sitten, die Ordnung und die Sicherheit des Landes, indem hieraus nicht blos ein Zusammenstoss der Gesetze, sondern ein wahrer Zusammenstoss der Staatshoheiten entstände. Auf diese Theorie gestützt erörtert denn der Verfasser eine Reihe von Materien, immer unter der Voraussetzung eines in Frankreich sich aufhaltenden oder dort Rechtsschutz verlangenden Fremden. Dass manche Beweise des glücklichsten Scharfsinns hierbei geliefert werden, gedenken wir nicht zu läugnen; allein die angenommenen Grundsätze führen zu den practisch unbegreiflichsten Folgerungen, und die Darstellung ist durch Mangel an Ordnung und Gedrängtheit höchst ermüdend.

IV. Sammlungen von Verträgen.

Es wäre in mehr als Einer Beziehung unentschuldbar, wenn wir erst lange verweilen wollten bei einer Erörterung der Nothwendigkeit reichhaltiger Vertrags-Sammlungen für eine umsichtige und vollständige Entwicklung des Völkerrechtes. Ebenso überflüssig ist es, die Schwürigkeit der Anlegung einer solchen Sammlung auseinanderzusetzen, sobald dieselbe nicht blos einen geschlossenen Zeitabschnitt umfassen, sondern fortdauernd auf dem Laufenden bleiben soll. Endlich liegt auf flacher Hand, dass es für den practischen Gebrauch der Staatsmänner jedes Landes höchst bequem ist, wenn neben den allgemeinen Werken eine eigene und zwar möglichst vollständige Sammlung der Verträge des vaterländischen Staates besteht. Wir können daher ohne weitere Vorbereitungen alsbald zur Aufzählung und Characterisirung der verschiedenen Sammlungen schreiten, welche auch in der jüngsten Zeit diesen, ohnedem kaum gewältigbaren, Zweig der völkerrechtlichen Literatur noch weiter angeschwellt haben, theils als Fortsetzungen, Ergänzungen oder Auszüge älterer Werke, theils ganz neu gegründet.

1. Allgemeine Sammlungen.

Wenn von Vertragssammlungen die Rede seyn soll, so ist es nicht mehr als billig, mit dem grossen von Martens einst

gegründeten und schon vom dritten Fortsetzer weitergeführten und immer noch fortgehenden Werke zu beginnen. Es ist über die ganze Welt in den Händen der Diplomaten, und kaum mag ein anderes in Deutschland gedrucktes Buch räumlich so weit verbreitet seyn. Niemand kann ihm die Eigenschaft der Unentbehrlichkeit streitig machen. Um so mehr ist denn aber auch zu bedauern, dass die formelle Einrichtung dieser Sammlung zu so vielen und so gerechten Ausstellungen Anlass giebt und dass ihr Gebrauch jährlich unbequemer wird. Theils ist sie nachgerade auf mehr als dreissig Bände angewachsen; theils ist die chronologische Ordnung völlig zerstört; theils endlich ist die Auffindung der Stelle, wo ein Vertrag zu finden ist, durch die vielfache Veränderung des Titels der Bände beschwerlich und unsicher geworden. Letzterer Uebelstand ist geradezu ein sinnloser Fehler, der freilich von dem würdigen Begründer der Sammlung begonnen, dann aber ohne Noth und aus unbegreiflicher Eitelkeit von den Fortsetzern vervielfältigt wurde, während es doch das einzige Vernünftige gewesen wäre, die Bände unter Belassung desselben Titels mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Gerne würden wir daher die Mittheilung machen, dass in den von uns besprochenen Zeitabschnitten eine Verbesserung eingetreten sei. Dem ist aber nicht so; vielmehr ist das Uebel sogar noch gewachsen. Die gegenwärtig von F. Murhard besorgte Fortsetzung hat seit den letzten drei Bänden wieder einen neuen Titel erhalten [1]; und das (unseres Wissens von K. von Martens besorgte) zwei Bände umfassende neue Register [2]) hat keineswegs, wie es gekonnt und gesollt hätte, volle Bequemlichkeit des Gebrauches gegeben. Es besteht dasselbe nämlich lediglich aus zwei chronologischen Verzeichnissen der Verträge, einem einfach fortlaufenden und einem nach Staaten geordneten, beide ohne alle Berücksichtigung des Inhaltes; und selbst so zerfällt die Arbeit wieder in zwei Theile, von welchen jeder eine Anzahl von Bänden abgesondert umfasst. Sogar der Druck ist widrig

---

1) Nouveau recueil général des traités, réd. par. F. Murhard. Continuation du grand recueil de feu Martens. I—III. Gött., 1839—42.

2) Table générale chronologique et alphabétique du Recueil des traités. I, IV u. 383; II, IV u. 428 S. Gött., 1837—43.

und unzweckmässig. Dass wir auf diese Weise nicht aus der Verlegenheit kommen, ist einleuchtend, und am Ende wird nichts übrig bleiben, als eine ganz neue, besser geordnete und handbarer eingerichtete Sammlung anzulegen.

Dieser Ansicht scheinen denn auch in der That die Freiherren von Martens und von Cussy gewesen zu seyn, indem sie begonnen haben, eine mit dem Jahre 1760 beginnende Handausgabe von Verträgen herauszugeben[1]. In zwei Bänden, als wie viele bis jetzt allein erschienen sind, liefern sie eine Anzahl der wichtigsten Verträge von dem genannten Jahre bis zum J. 1814, natürlich in streng chronologischer Ordnung; ausserdem ein Verzeichniss der wichtigeren älteren Verträge von 1516 bis 1759 und eine Art von völkerrechtlichem Conversationslexicon als Einleitung. Wir haben jedoch unseres Theiles bedeutende Bedenken, ob sich auf diese Weise dem Uebel abhelfen lässt. Ohne Zweifel ist ein solches Handbuch in vielen Fällen ganz bequem und genügend; allein sicherlich nicht in allen. Es ist rein unmöglich, zum Voraus zu sagen, welcherlei Verträge itzt noch von Wichtigkeit sind und seyn können, welche aber als nutzloser Plunder bei Seite geworfen werden dürfen. In jedem Augenblick kann in allgemeinen und besonderen Geschäften eine völlig abgemacht scheinende Verabredung wieder auftauchen. Somit muss man die grosse Sammlung immer noch daneben haben; ist und bleibt diese aber beschwerlich und nicht zu gewältigen, so steht Alles auf dem alten Flecke.

Noch sollten wir wohl hier, unter den allgemeinen Vertrags-Sammlungen, der jüngst von Gallo herausgegeben, wie es scheint wenig umfangreichen, Erwähnung thun; es ist uns jedoch das Buch bis diesen Augenblick noch nicht zur Hand gekommen[2].

2. Sammlungen der Verträge einzelner Staaten.

Schon oft ist es ein Gegenstand unserer Verwunderung gewesen, dass im Allgemeinen die deutschen Staaten jeder Veröffent-

---

1) Martens, Bar. Ch. de, et Cussy, Bar. F. de, Recueil manuel et pratique des traités, conventions etc. depuis l'année 1760 jusqu' à l'époque actuelle. I, LXII u. 418; II, IV u. 461 S. Lpz., 1846. — Es ist nicht gesagt, wie viele weitere Bände folgen sollen.

2) Gallo, V., Trattati e convenzioni di commercio e di navigazione fra Stati esteri. 228 S. Triest, 1845.

lichung ihrer völkerrechtlichen Verhältnisse so völlig abhold sind. Während selbst in solchen Ländern, welche sich an Freisinnigkeit und Oeffentlichkeit nicht entfernt mit jenen messen können, in älterer und neuerer Zeit Sammlungen der Staatsverträge veranstaltet, zum Theile mit grossen Kosten glänzend ausgestattet worden sind, gehört ein Unternehmen dieser Art in Deutschland zu den grössten Seltenheiten. Und man wolle nicht geltend machen, dass die kleineren Verhältnisse solche Sammlungen unwichtig und nutzlos machen würden. Nicht nur passt dieser Grund überhaupt nicht auf zwei deutsche Staaten, welche sogar den Grossmächten angehören; sondern es sind auch für die minder bedeutenden deutschen Staaten Vertrags-Sammlungen für das betreffende Land selbst gerade von derselben practischen Bedeutung, wie jene grossen Werke für ihre Reiche, und überdiess wären sie wenigstens in so ferne selbst von allgemeinerem Werthe, als die Einsicht in die völkerrechtlichen Zustände und Bemühungen eines kleinern und abhängigern Staates für Leben und für Wissenschaft mehrfach belohnend ist. — Wir beklagen daher, dass auch aus der jüngstverflossenen Zeit nur wenige neue Schriften über die Verträge deutscher Staaten zu nennen sind, und zwar meistentheils nicht einmal eigentliche Vertrags-Sammlungen, sondern nur Verzeichnisse der bestehenden Verträge.

Die bedeutendste, weil die grosse Mehrzahl der deutschen Staaten betreffende, dieser Sammlungen ist die von C. A. von Kamptz herausgegebene Zusammenstellung der Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereines und Preussens[1]). Dieselbe geht bis zu dem mit der Türkei im Jahre 1764 geschlossenen Handelsvertrage hinauf, indem der Ansicht des Verfs. gemäss eine Kenntniss der gesammten Handelsverhältnisse Preussens für den Zollverein von wesentlichem Nutzen ist. In einer kurzen Einleitung sind Erörterungen über Handels- und Schifffahrtsverträge überhaupt, insbesondere aber über Differentialzölle vorangeschickt. Zahlreiche Noten enthalten geschichtliche, rechtliche und statistische Erläuterungen und dienen allerdings wesentlich

---

1) Kamptz, C. A. von, Die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereines. Gesammelt und mit Rücksicht auf der Fremdländer Gesetzgebung beleuchtet. X u. 406. S. Braunschw., 1845.

zum Verständnisse; wie denn die ganze Arbeit nur als eine verdienstliche und nützliche bezeichnet werden kann.

Eine zweite Sammlung deutscher Verträge ist das höchst gründliche und sorgsam angelegte Verzeichniss der vom bayerischen Staate abgeschlossenen Uebereinkünfte, welches der Freiherr von Aretin aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengetragen hat[1]. Das Verzeichniss beginnt mit 1503 und geht bis 1819. Ueberall sind, wo ein Vertrag bereits gedruckt ist, die Fundorte angegeben; ein nach den Staaten alphabetisch geordnetes Register erleichtert die Auffindung sehr. Die im Anhange gegebenen ungedruckten Verträge und Recesse sind von geschichtlicher Bedeutung, indem sie die katholische Liga betreffen.

Ein ähnliches Verzeichniss hat endlich Oechsle über die von Württemberg vom Jahre 1800—1840 geschlossenen Verträge entworfen[2]. Dasselbe ist doppelt; zuerst chronologisch, dann aber nach den Staaten geordnet. Wo ein Vertrag gedruckt vorliegt, ist diess angemerkt. Nachrichten über den Inhalt sind keine beigefügt.

Nicht aus eigener Anschauung zu berichten vermögen wir über zwei umfangreiche Sammlungen, welche ausschliesslich die Handelsverträge der beiden bedeutendsten europäischen Handelsvölker zum Gegenstande haben. Es ist diess die von L. Horstlet unternommene Sammlung der noch gültigen Handelsverträge Englands[3] und die von dem Graven d'Hauterive und dem, so eben erwähnten, Baron F. Cussy herausgegebene Sammlung der französischen Verträge gleicher Art seit dem westphälischen Frieden[4]. Beide werden als tüchtige und zuverlässige Werke gerühmt.

---

1) Aretin, C. M. Freih. v., Chronologisches Verzeichniss der bayerischen Staatsverträge von 1503—1819. Nebst einer Sammlung von 94 bisher ungedruckten Recessen u. s. w. XIV u. 514. Passau, 1839.

2) Oechsle, S. S., Verzeichniss der von Württemberg mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkünfte u. s. w., von 1800—1840. IV u. 110. Stuttg. u. Tüb., 1842; (bes. Abdruck aus den Württ. Jahrbüchern, Jahrg. 1840.

3) Horstlet, L., Collection of the treaties at present subsisting between Great Britain and foreign powers relating to commerce and navigation. I—IV. Lond., 1827—35.

4) Hauterive, Comte A. d', et Cussy, Bar. de, Recueil des traités

Bekanntlich hat Spanien im verflossenen Jahrhunderte und, als Fortsetzung dieser ersten Arbeit, in den ersten Jahren des gegenwärtigen vortreffliche Sammlungen seine Staatsverträge auf öffentliche Kosten bekannt gemacht. Die Namen von Abreu und Capmany werden unter den Ersten in diesem Zweige der Literatur genannt; ihre grossen Werke sind die hochgehaltenen Zierden der Büchersammlungen. Diesen Arbeiten reiht sich, zwar in einem engern Umfange und zum Theile Früheres wiederholend, allein an sich mit grosser Vollendung die neue Sammlung von del Cantillo an[1]), welche die sämmtlichen Friedens- und Handelsverträge Spaniens bis zum Ende 1842 enthält. Wir wissen von diesem Werke nur mit Lob zu reden. Das Aeussere ist höchst gefällig, pünctlich und bequem zum Gebrauche; Einleitung und Register genügend, namentlich aber sind die zahlreichen geschichtlichen und völkerrechtlichen Ausführungen hervorzuheben, welche den Verträgen, wo es nöhig und belehrend schien, beigegeben sind. Dieselben bilden zum Theil kleine Abhandlungen und sind mit grosser Sachkenntniss und Objectivität abgefasst; zum Theile liefern sie neue, aus noch geheimen Quellen geschöpfte Aufschlüsse über die Geschichte Spaniens in den letzten 150 Jahren.

Noch weit höher aber ist die letzte der partikulären Sammlungen zu stellen, welche wir anzuführen haben, nämlich die amtliche Sammlung der Verträge des Hauses Savoyen, angeordnet durch den Minister Graven Solar de la Marguerite, bearbeitet aber von dem Archivar Datta[2]). Dieselbe beginnt mit dem Jahre 1559 und geht in chronologischer Ordnung bis in das

---

de comerce et de navigation de la France avec les puissances étrangères depuis la paix de Westphalie. Suivi des princ. traités entre les puissances étrangères et par la théorie des traités de commerce par Boucaud. I—X. Par., 1833—39.

1) Del Cantillo, A., Tratados de paz y de comercio que han hecho con las potencias estranjeras los Monarcas Espannoles desde el anno de 1700 hasta el dia. XXXIX u. 900 S. 4. Madr., 1843.

2) Traités publics de la Royale Maison de Savoie avec les puissances étrangères depuis la paix de Chateau-Cambrésis jusqu' à nos jours. I, X, u. 608; II, V u. 576; III, II u. 589; IV, IV u. 641; V, IV u. 492. 4° Turin, 1836.

Jahr 1836. Von welcher Bedeutung aber der Inhalt ist, mag die eine Thatsache beweisen, dass unter etwa 500 mitgetheilten Actenstücken nicht weniger als 205 früher noch gar nicht gedruckt waren. Allerdings sind es nicht lauter Verträge i. e. S., sondern auch manche einseitig, sei es von savoyischer, sei es von anderer Seite, erlassene Urkunden; allein alle in so ferne zur Vervollständigung des Werkes gehörig, als sie die Feststellung auswärtiger Angelegenheiten betreffen. Das dreifache, oder mit Einrechnung des jedem einelnen Bande beigegebenen sogar vierfache, Register lässt wenig zu wünschen übrig, indem es eine chronologische Aufzählung, eine nach den Staaten geordnete, ein alphabetisches Materienverzeichniss und endlich sogar ein Verzeichniss der Unterhändler von savoyischer Seite liefert. Mit Einem Worte, wir wissen nicht nur nichts an dem Werke auszusetzen, sondern finden, dass es in die erste Reihe der Vertrags-Sammlungen gehört und sich den übrigen grossen literarischen Unternehmungen würdig anreiht, deren Veranstaltung von Staatswegen Sardinien in der jüngsten Zeit zum wohlverdienten Ruhme gereicht.

So sind wir denn endlich an dem Schlusse dieser langehin ausgedehnten und viele Namen und Büchertitel in sich begreifenden Aufzählung der jüngsten Leistungen auf dem Gebiete des Völkerrechtes angelangt. Wir wollen nicht bergen, dass die vorstehende Uebersicht uns selbst über Wunsch und Willen umfangreich geworden ist, und dass wir beim Beginne der Arbeit nicht ahneten, dass sie so vielen und so verschiedenartigen Stoff zu gewältigen haben werde. Haben wir der Geduld und der Wissbegierde unserer Leser zu viel zugemuthet? Wir sind bereit, jede billige Antwort auf diese Frage hinzunehmen; nur sei gestattet zu bemerken, dass wir nicht nur nicht bemüht waren. Fremdartiges hereinzuziehen, sondern vielmehr mit Selbstverleugnung manche Bemerkung und Nutzanwendung unterdrückten, zu welcher ein Gegenstand oder ein Buch nahe liegende Veranlassung bot, deren Erörterung in einer staatswissenschaftlichen Zeitschrift an der Stelle gewesen wäre, und welche vielleicht einen grössern Reiz geboten hätte, als die Aufführung von Büchern und die vergleichende Würdigung ihrer Leistungen. Durch unsere individuelle Schuld also ist wohl das einmal gesteckte

Ziel nicht zu weit in die Ferne gerückt oder nur auf Umwegen erreicht worden. — Allein jeden Falls sind wir gemahnt zu kurzem Abschiede; und es sei daher nur noch eine doppelte Betrachtung angedeutet.

Was einmal den Zustand der Wissenschaft und die Literatur des Völkerrechtes betrifft, so ergibt sich wohl — wie immer uns die Lösung unserer schriftstellerischen Aufgabe gelungen seyn mag — als unbestreitbares Ergebniss der angestellten Wanderung, dass seit einer Reihe von Jahren ein höchst regsames und vielgestaltiges Leben im Völkerrechte erwacht, und dass auch diese Staatswissenschaft in einem fruchtbaren Entwicklungsprocesse begriffen ist. Lange Versäumtes und Verschobenes wird in rascher Thätigkeit nachgeholt, von Thatsachen und anderweitiger Wissenschaft Belehrung und Ergebniss geheischt. Unsere Zeit darf sich dieser Bemühungen mit Recht rühmen. — Allein noch ist immerhin, selbst auf dem Standpuncte der itzigen Bildung und Erfahrung, wissenschaftlich und schriftstellerisch Vieles zu thun. In der Geschichte fehlt sowohl noch die Einsicht in gar manches Einzelne, als eine den Bedürfnissen entsprechende Uebersicht über das Ganze, sei es der Thatsachen, sei es des Schriftenthumes. Ueber die richtige philosophische Begründung des Rechts unter den Völkern ist eine Verständigung noch weit entfernt; und wenn es sich würklich als wissenschaftliches Bedürfniss erweisen sollte, auf die itzt in den ersten Linien gezogenen Grundlagen ein neues Gebäude zu errichten, so haben wir eine Vollendung desselben wohl erst nach mehrfachen Versuchen und weitaussehenden Streitigkeiten zu erwarten. Auch das positive Gültige bedarf noch gar mancher Vervollständigung und Berichtigung. Die Systeme werden, wenn eine neue philosophische Lehre sich Bahn bricht, fühlbare Umgestaltungen zu erfahren haben. Jeden Falles aber ist zu wünschen, dass wir ein ausführliches Werk erhalten möchten, welches das positive Völkerrecht in seiner ganzen itzigen Entwicklung und mit Berücksichtigung aller bedeutenden Vorfälle und Entscheidungen der Neuzeit darlegte. Blosse Handbücher, so vortrefflich sie in ihrer Art auch seyn mögen, reichen für das Bedürfniss im Geschäftsleben nicht aus. Und dass für eine unbegränzte Menge von nützlichen Einzelnschriften noch Stoff nach allen Seiten hin ist, braucht eben so wenig einer

Erwähnung, als dass hauptsächlich durch solche Arbeiten einem völlig befriedigenden Zustande der Wissenschaft vorgearbeitet werden kann. Endlich sollten wir doch nicht mehr allzu lange auf eine verständig angelegte Hauptsammlung der Staatsverträge warten dürfen. — An vielfachen lockenden und lohnenden Preisen fehlt es soweit auch jetzt nicht für den umsichtigen Fleiss und für das schaffenslustige Talent. Dass aber wenigstens manche dieser Preise würklich werden von dem itzigen Geschlechte errungen werden, dafür mag uns theils die Wahrscheinlichkeit der Fortdauer des itzigen Lebens im Völkerrechte bürgen, theils der, wenigen Rechtstheilen im gleichen Grade eigenthümliche, Umstand, dass in jedem Theile der gesittigten Welt bei dem Ausbaue des allen gemeinschaftlichen Werkes Hand angelegt werden kann, keine bloss örtliche Lehre die besten Kräfte verschlingt.

Zweitens sei der Wunsch gestattet, dass das Studium des Völkerrechtes häufiger und gründlicher als bisher einen Bestandtheil der Ausbildung der Rechtsgelehrten und Geschäftsmänner bilden möge. Namentlich in grösseren Staaten ist das Bedürfniss an Beamten, welche die Grundsätze und die Geschichte des völkerrechtlichen Verkehres genau kennen, nach Zahl und Wichtigkeit ein bedeutendes. Eine in so rascher Ausbildung begriffene und in so zahlreichen Büchern behandelte Wissenschaft ist aber nicht im Augenblicke der Anwendung auf das Leben erst zu erlernen. Auch sind die einzelnen Sätze nicht so einfach, dass man nur einen Blick auf sie werfen dürfte, um sie in ihrer ganzen Bedeutung, mit allen Gründen und Streitfragen zu erforschen. Allerdings wird das Verhältniss von Staat zu Staat nur allzu oft nicht nach den Forderungen des Rechtes, sondern nach dem Gewichte der Macht und den Begehrungen des Vortheiles geregelt. Allein so verlassen vom Rechtsgefühle und von der Scheue vor der öffentlichen Meinung sind denn doch die leitenden Staatsmänner nicht, dass nicht eine gründliche und einleuchtende Rechtsausführung eine bedeutende Waffe blieben, schon für den Starken, vollends aber für den Mindermächtigen, der sein Schwert nicht mit in die Waagschaale legen kann, und somit sich allein auf sein Recht verlassen muss. Wenn aber, wie sich hiefür freilich manche Gründe geltend machen lassen, eine noch weitere Ausdehnung des gewöhnlichen Studiums des Rechtes und der Staatswissen-

schaften nicht als nützlich erscheint: so bleibt ja immer noch der Ausweg eigener Bildungsanstalten für künftige Staatsmänner nach Vollendung des allgemeinen Lehrkreises auf der Hochschule. An Jünglingen, welche eine solche Anstalt benützen wollten, würde es sicherlich nicht fehlen. Also mangelt nur die Einsicht und der Entschluss der Staaten oder, bei deren Unthätigkeit, eines hierzu tüchtigen und zur Unternehmung geneigten Einzelnen. Sollte dem noch lange so seyn?